Das Betragen
Sr. Allerchristl. Majestät
Des
Königs in Franckreich
Entgegen gestellt
Dem Betragen
Des
Königs in Engelland,
Churfürsten zu Hannover
In Ansehung derer gegenwärtigen Reichs-Umstände, und insonderheit der auf Hannövrischer Seite gebrochenen Closter-Sevischen Convention.

J. Theoph. Hoeffel. sr.

Vorbericht.

Gegenwärtige Schrift, die jetzund erst erscheinet, war bestimmt, schon im December des verflossenen Jahrs kund gemacht zu werden, um die falschen Beschuldigungen zu widerlegen, die dem Könige von seiten des Königes in Engelland, Churfürsten zu Hannover, in verschiedenen Schriften sind aufgebürdet worden; insonderheit aber diejenigen, die in dem Manifest enthalten sind, welches dieser Monarch als Churfürst den 26. Novembris jüngst publiciret hat, um sein Verfahren in Ansehung der von ihm gebrochenen Closter-Sevischen Capitulation zu entschuldigen. Allein da zur nemlichen Zeit, als diese Schrift unter der Preße war, man einige Ursach hatte, einen Vergleich zu hoffen, durch welchen die Wiederherstellung der Ruhe in Deutschland wäre beschleuniget worden, so wollte man die Hindernüße, mit Kundmachung solcher Wahrheiten, die nur die Gemüther erbittert hätten, nicht vermehren, weil sie die Ehre dererjenigen, durch welche diese Capitulation ist gebrochen worden, nothwendig kräncken müßten.

ten. In diesen Umständen trug der König kein Bedencken, den Vortheil des Friedens im Reiche denen Pflichten einer billigen Vertheidigung vorzuziehen, und man hielt mit der Kundmachung der Antwort auf das Hannoverische Manifest ein, bis man sahe, was man sich von der Hoffnung versprechen könnte, die Ruhe wenigstens in einem ansehnlichen Theile von Deutschland wieder herzustellen.

Heute ist der Zustand derer Sachen gantz anders. Alle Hoffnung zum Vergleiche ist gäntzlich verschwunden, nicht nur weil der König in Engelland, Churfürst zu Hannover, und der König in Preußen in dem zu Londen den 11. verwichenen Monats Aprilis getroffenen Vertrag sich förmlich verbunden haben, mit gedoppelter Mühe den aus besondern Vergrösserungs-Absichten in Deutschland angezündeten Krieg fortzuführen, sondern auch, weil Ihro Königl. Großbrittannische und Preußische Majestäten den König in der Vorrede dieses Vertrages persöhnlich angegriffen haben, indem sie vorgegeben, daß Se. Königl. Majestät das Reich überfallen hätten, da es doch nur allzuwohl bekannt ist, daß der gegenwärtige Krieg, sowohl als das Ubel, das er nach sich gezogen, nur allein ihr eigenes Werck ist.

Bey

Bey so veränderten Umständen war es auf seiten des Königs unmöglich, mit diesen Fürsten gelinder zu verfahren, als er gethan, ohne dasjenige, was er sich selbst schuldig ist, hintanzusetzen. Diese können es niemanden als sich selbst zuschreiben, wann, um gantz Europa zu erkennen zu geben, welch ein Unterscheid sich zwischen den Beweggründen befinde, die diese Fürsten angetrieben, das Reich anzufallen, und denenjenigen, die den König bewogen, dasselbe zu vertheidigen, Se. Königl. Majestät Höchst-Deroselben Betragen entgegen gestellt dem Betragen des Königes in Engelland, Churfürsten zu Hannover in Ansehung derer Reichs-Angelegenheiten und insbesondere der auf seiten derer Hannoveraner und ihrer Bunds-Verwandten gebrochenen Closter-Sevischen Capitulation, vor aller Welt kund machen.

Man wird in dieser Schrifft wahrnehmen, daß Ihro Königl. Groß-Britannische und Preußische Majestäten nur darum diesen Krieg in Deutschland angefangen, um sich beyderseits ansehnliche Vortheile zum Nachtheil derer Reichs-Gesetze, und zum Schaden ihrer sowohl Catholischen als Protestantischen Mitstände zu verschaffen; daß im Gegentheil der König erst acht Monathe, nachdem der König in Preußen das Churfür-

stenthum Sachsen mit Krieg überzogen und Böhmen angegriffen hatte, sich entschlossen, Völcker nach Deutschland zu schicken; Daß eben diese Völcker nur auf Ansuchen derer von diesem Fürsten angegriffenen Mächten, kraft derer zwischen Seiner Königl. Majestät und verschiedenen Ständen in Deutschland geschlossenen Defensif-Tractaten, wie nicht weniger krafft der Verbindlichkeit, die dem Könige als einem alten Freund und Bunds-Verwandten des Reichs und Garant des Westphälischen Friedens obliegen, und zufolge derer Reichs-Schlüsse, in das Reich eingerücket sind; Daß der einzige Endzweck des Königes gewesen seye, die unterdruckten Reichsstände überhaupt, und Seine Bunds-Verwandte insbesondere, zu vertheidigen, die Gesetze und Constitutionen von Deutschland und namentlich die Gerechtsame derer in Deutschland eingeführten drey Religionen zu handhaben; Denen beleidigten Theilen eine billige Ersetzung und Schadloshaltung zu verschaffen, wie auch die Ordnung und Ruhe im Reiche auf einen gerechten und sichern Grund wieder herzustellen; Daß endlich der Eyfer des Königes für die Wohlfahrt derer Stände so rein und von allem Eigennutz so entfernet seye, daß ohngeacht derer unsäglichen

Unkosten, die Se. Königl. Majestät zu Vertheidigung ihrer Freyheit angewendet haben, Höchst-Dieselben dennoch, wie Sie solches so oft versichert haben, nicht die geringste Conquête auf deutschem Boden zu machen gesonnen seyen.

Aus allen diesen Ursachen mit einander erhellet deutlich, daß derjenige Monarch das Reich angegriffen hat, welcher nach vorgegangener Abrede mit dem Könige von Engelland, Churfürsten zu Hannover, und zum Nachtheil derer Gesetze und Constitutionen des Reichs und derer heiligsten Rechte, die gekrönte Häupter haben, das Kriegs-Feuer in Deutschland angezündet hat; Nicht aber derjenige, welcher krafft derer billigsten und feyerlichsten Verbindungen das Reich nur darum betretten hat, um dieses Feuer zu löschen; Daß demnach der Name eines Aggressoris derer Reichs-Stände demjenigen Fürsten unstreitig verbleibe, der durch den Uberfall seiner Mitstände denselben sich zugezogen, und welchem er öffentlich und durch den Schluß der Reichs-Versammlung ist zuerkannt worden.

Diese Schrifft wird ferner beweisen, daß die Untreue derer Könige von Engelland und Preußen gegen ihre vornehmste Bundsgenossen, die schädlichen Absich-

ten, die sie wider die deutsche Freyheit und wider die Häußer von Franckreich und von Oesterreich geheget haben, und die beyderseitige Hochachtung und Redlichkeit Sr. Königl. Majestät und Ihro Majestät der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen, die natürliche und nothwendige Ursache der Vereinigung gewesen sind, die unter Höchst-Denenselben durch den Tractat zu Versailles ist gestifftet worden, als welcher keinen andern Endzweck hatte, als eine beyderseitige Vertheidigung und die Handhabung der gegenwärtigen Reichs-Verfassung; Daß der Verdacht, womit man die Gemüther beunruhigen will, als hätte dieses neue Bündnis Absichten, die denen Ständen des Reichs und insonderheit der Protestantischen Religion entgegen wären, nichts als ein erdachtes Blendwerck seye, die Unruhe zu besänftigen, die sowohl Catholische als Protestantische Stände mit grössern Recht über die gefährlichen Anschläge empfinden möchten, welche die Könige von Engelland und Preußen würcklich wider ihre Freyheit gefaßt haben, und in welche sie den gemeinen Mann unter denen Protestanten, unter dem scheinbaren Vorwand der Vertheidigung ihrer Religion, die doch niemand angegriffen hat, gerne ziehen mögten.

Alle diese Wahrheiten sind durch die Thaten selbst bewiesen. Die Absicht des Königs und der Kayserin Königin bey Schliessung ihres Bündnißes war von allem Eingrif in die Religionen und Freyheit derer Protestanten so sehr entfernet, daß Ihro beyderseits Majestäten sich im Gegentheil auf das feyerlichste verbunden haben, sowohl diese als jene zu handhaben; indem Höchst-Dieselben zum Grunde des Versailler-Tractats den Westphälischen Frieden geleget haben, als welcher die sicherste Vormauer derer in Deutschland eingeführten drey Religionen und der Freyheit derer Stände ist. Und in eben dieser Absicht hat auch der König zugleich mit Schweden, als Mit-Garant dieses Friedens, vor dem gantzen Reiche sich erkläret, daß er alle Kräften anwenden wolle, eben diese Gerechtsame und Freyheiten zu handhaben.

Als Se. Königl. Majestät, nachdem Sachsen weggenommen und Böhmen angegriffen war, sich genöthiget sahen, auf Ansuchen derer unterdruckten Fürsten, und kraft ihrer Pflicht, sowohl in Ansehung der mit Höchst-Deroselben Bunds-Verwandten geschlossenen Tractaten, als auch als Garant des Westphälischen Friedens, und zu ihrer eigenen Sicherheit, Ihre

Völcker in Deutschland einrucken zu lassen, was haben damals Höchst-Dieselben nicht angewendet, um zu verhindern, daß das Kriegs-Feuer die Länder dererjenigen Protestantischen Fürsten nicht ergreifen möge, welche auf dem Reichs-Tag ihre Stimme zum Vortheil des Königs in Preußen gegeben hatten?

Ihro Majestät haben dem Hertzog von Braunschweig, dem Landgrafen von Heßen-Cassel, und dem Hertzog von Gotha die Neutralität vorschlagen lassen. Sie haben sogar zu verschiedenen wiederholten mahlen solche dem Könige von Engelland, Churfürsten zu Hannover, anbieten lassen, obgleich Höchst-Dieselben nur allzubillige Ursach hatten, sich an diesem König zu rächen.

Es war endlich nur eine Folge des Antheils, welchen Ihro Königl. Majestät an der Erhaltung der Protestanten in Deutschland nimmt, und des Verlangens nach der Wiederherstellung des Friedens im Reich, daß Sie die Closter-Sevische Capitulation zugestanden haben.

Diese Vorsichten und diese attention waren auf seiten des Königs um so viel edelmüthiger, da erstgenannte Fürsten durch die Reichs-Gesetze verbunden waren,

ren, im Fall einer so offentlichen Verletzung des allgemeinen Friedens, als diejenige ist, die von seiten des Königs in Preußen vorgenommen worden, und welche die Reichs-Versammlung davor erkannt hat, nicht nur weder dem Störer dieses Friedens noch seinen Anhängern keine Völcker noch einige andere Art von Hülfe zu geben, sondern auch ihr Contingent wider eben diese Machten zu liefern, was für Tractaten auch dieselben mit diesen geschlossen haben möchten.

Jedoch eben diese Fürsten, anstatt das Anerbieten sich zu Nutz zu machen, welches der König denenselben zu ihrer Sicherheit, zu ihrem Vortheil und zu Erhaltung der Reichs-Gesetze thun lies, haben sich lieber entschlossen, mit gewaffneter Hand die Sache des Störers des allgemeinen Friedens und seiner Anhänger zu unterstützen, mit dem persönlichen Feinde des Königs sich zu vereinigen, und eine feyerliche Capitulation zu brechen, zu deren Vollziehung der König in Dännemarck, aus Liebe zur Versöhnung, so edelmüthig seine Bemittelung und Garantie angewendet. Wann demnach dieselben alle Schärfe des Krieges empfunden haben und fernerhin empfinden werden, so können sie solches niemand als sich selbst zur Last legen.

Allein so gegründet diese Ueberlegung ist, so hat dennoch der Landgraf von Hessen-Cassel nicht nachgelassen, Deutschland mit seinen Klagen anzufüllen. Erst neulich hat er noch der Reichs-Versammlung ein weitläufiges Memorial vorgeleget, in welchem er sich bemühet, seine Aufführung in Ansehung des Königs und des Reichs als unschuldig abzumahlen, das Betragen des Königs aber in Ansehung seiner Länder als ungerecht und verhaßt vorzustellen.

Da der gröste Theil derer in dieser Schrift angeführten Gründe, insonderheit was die von dem Landgrafen gebrochene Closter-Sevische Convention anbelangt, in dem Betragen des Königs, entgegen gestellt dem Betragen des Königs in Engelland, bereits zernichtet sind, so beziehet man sich auf dasselbe. Allein da die neuere Mittel, deren der Landgraf sich bedienet, um sich über andere Umstände zu rechtfertigen, sehr künstlich in der Absicht verdrehet sind, die Stände, welche er um Hülfe anflehet, auf seine Seite zu bringen, so schien es unumgänglich nöthig den Ungrund derselben darzuthun, damit sich niemand durch dieselben möge verblenden lassen.

Das

Das gantze Vertheidigungs-Gebäude des Casselischen Hofes beziehet sich auf folgende Stücke:

„ Daß weder die Pflicht der Hülfleistung, noch
„ die Eigenschaft eines Garants des Westphälischen
„ Friedens, noch die Weigerung des Landgrafens sich
„ dem Reichs-Concluso zu unterwerffen, noch die
„ Weigerung desselben seine Völcker zuruck zu beruffen,
„ die er zu denen Hannoveranern hatte stossen lassen,
„ dem König ein Recht gegeben hätten, in seinem Lan-
„ de feindlich zu verfahren, und daß man über dieses
„ die Höfe nicht kenne, die Sr. Königl. Majestät Ga-
„ rantie erfordert und begehret haben.

„ Daß der Westphälische Friede und die Kayserl.
„ Wahl-Capitulationen denen Reichs-Ständen das
„ Recht zugestehen, mit fremden Mächten Bündnisse
„ einzugehen, daß folglich der Tractat vom 18. Junii
„ 1755., durch welchen der Landgraf sich verbunden, dem
„ König von Engelland, Churfürsten zu Hannover,
„ Völcker zu überlassen, und der Entschluß, welchen
„ er gefaßt, demselben ein Genüge zu thun, den König
„ nicht haben befugen können, seine Länder feindlich
„ anzusehen.

„ Daß nicht der Landgraf, sondern der König die
„ Closter-Sevische Capitulation gebrochen, weil die-
„ se die Feindseligkeiten aufheben, und folglich sein Land
„ nach geschlossener obgenannter Convention freund-
„ lich angesehen werden sollte; Daß man aber viel-
„ mehr fortgefahren mit demselben feindlich zu verfah-
„ ren; Daß das Begehren der Entwaffnung derer
„ Heßischen Völcker ungerecht seye; Daß insonderheit
„ das Groß-Britannische Ministerium in der Zwi-
„ schen-Zeit sich gegen dem Landgrafen erkläret habe,
„ daß weilen die Closter-Sevische Convention ohne
„ Engellands Theilnehmung seye geschlossen worden,
„ so könnte solche auch nicht, als von dieser Krone
„ geschlossen, angesehen werden; Daß Engelland die
„ Unterhaltung seiner Völcker nicht über sich nehmen
„ werde, wofern er sich weigern würde, dieselben dem
„ Befehl seiner Groß-Britannischen Majestät zu über-
„ lassen; Daß er folglich die Subsidien dieser Macht
„ würde verlohren haben, wofern er sich entschlossen
„ hätte, seine Völcker, die er zu denen Hannoveranern
„ hatte stossen lassen, wiederum zurück zu ziehen; Daß
„ endlich, gesetzt auch daß der Landgraf durch seine Wei-
„ gerung sich denen Reichs-Schlüssen vom 17. Jen-

„ ner

„ner und 9. May 1757. zu unterwerffen, wider den
„ Westphälischen Frieden und wider die Reichs-Gesetze
„ gehandelt hätte, Franckreich dennoch kein Recht hät-
„ te, seine Qualität als Garant des Westphälischen
„ Friedens zu mißbrauchen, und die Casselischen Län-
„ der vier Monathe zuvor, ehe der durch das Kayserl.
„ Rescript vom 25. Junii 1757. bestimmte Termin
„ von 4. Wochen verflossen war, anzufallen; Daß
„ über dieses denen Crayßausschreibenden Fürsten des
„ Ober-Rheinischen Crayßes, kraft dieser nemlichen
„ Gesetze die Execution hätte sollen aufgetragen werden,
„ falls der Landgraf dazu Gelegenheit gegeben hätte.

Dieses sind die Gründe, mit welchen der Hof zu Cassel befugt zu seyn glaubet, sein Aufführen zu entschuldigen, das Betragen des Königs zu tadeln, und die Hülffe derer Reichs-Stände zu begehren. Allein man wird zeigen, daß, wenn man denen Beweißthümern dieses Hofes dasjenige, was sie verfängliches und listiges haben, benimmt, und das vorgegangene, welches entweder verfälschet, oder mit Stillschweigen übergangen worden, der Warheit gemäs vor Augen leget, das Betragen des Landgrafen von Anfang des Krieges bis auf die Zernichtung der Closter-Sevischen Capitulation, weder in Ansehung

des

des Königs und seiner Bunds-Verwandten, noch in Ansehung des Reiches, so gar nicht könne gerechtfertiget werden, daß dasselbe vielmehr nichts anders ist, als eine Folge von Einbrüchen in die Gesetze und Constitutionen des Reiches, des Völcker-Rechts und aller derer Regeln, auf welche dieser Fürst sich beruffet; daher dann folget, daß seine Länder nicht anders als feindlich von dem Könige konten angesehen werden, und daß dieselben auch nichts bessers zu hoffen haben, es seye dann, daß der Landgraf sich anders aufführe, seine Völcker aus dem Dienste des persönlichen Feindes des Königes, des Störers des allgemeinen Friedens, und seiner Anhänger zuruck berufe, und dem Schluß des Reichs-Tags ein Genügen leiste.

Um dasjenige, was man zu beweisen unternimmt, recht deutlich zu machen, so muß man die Reichs-Gesetze, die Verletzung des allgemeinen Friedens betreffend, und die Grundsätze des allgemeinen Völcker-Rechts in Ansehung derer Pflichten eines auxiliarii zuvor anführen.

Es ist nicht zu vermuthen, daß noch jemand zweiffeln könne, daß nebst dem Einfall in Böhmen der feindliche Ueberfall in Sachsen allein die gröbste Verletzung dieses Friedens seye. Der König in Preussen hat einen derer ansehnlichsten

sehnlichsten Reichs-Ständen mit Krieg überzogen, um einen andern anzufallen. Er hat die Sächsischen Völcker zu Kriegs-Gefangenen gemacht, er hat sie gezwungen, ihm den Eyd der Treue zu schwören, und das Gewehr wider ihren eigenen Landes-Herrn zu ergreiffen. Er hat die gantze Familie des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, in der härtesten Gefangenschaft behalten. So viel wiederholte und übermäßige Grausamkeiten haben der Königin in Pohlen den Tod verursachet. Land und Leute sind in Sachsen auf eine gantz Barbarische Weise mißhandelt worden; und alles dieses haben Se. Königl. Majestät in Preussen gethan, ohne eine andere Ursach anzuführen als Ihre Anständigkeit, welche gewiß nirgends in einigem Gesetz gegründet ist. Es ist nicht möglich, den Einbruch in den allgemeinen Frieden auf eine deutlichere und öffentlichere Art zu erkennen zu geben.

Es ist wahr, daß der König in Preußen, als er sahe, daß dieses Vornehmen bey denen Reichs-Ständen einen sehr widrigen Eindruck machte, das Cabinet zu Dresden erbrechen lies, um nach der Hand eine That zu rechtfertigen, die er anfangs nicht glaubte entschuldigen zu können. Allein er hat mit allem seinem Nach-

forschen, anstatt tauglicher Gründe zu seiner Rechtfertigung, nichts als schlechte Vorwände angetroffen, die hernach durch mehr gekünstelte als gründliche Schlüsse sind unterstützet worden. Und da die Folge, so glücklich solche auch für ihn gewesen, seine Sache nicht hat können rechtfertigen, so blieb es nicht nur wahr, daß die von ihm begangene Ungerechtigkeiten ein öffentlicher Einbruch in den allgemeinen Frieden waren, sondern es hat auch die Reichs-Versammlung denselben für einen Störer des Friedens erkläret, und die Contingente bestimmt, welche die Reichs-Stände wider ihn anschaffen sollten.

Nun aber sind, im Fall eines solchen Friedens-Bruchs, die Reichs-Stände durch die Gesetze sehr weislich verpflichtet, einander beyzustehen, nebst angehängter harter Straffe gegen diejenige, welche solches weigern wollten. Diese dem verletzten Theile schuldige Hülfe leidet auch keinen Aufschub; Denn sonst erhielte die Gewalt Zeit sich auszubreiten, daß man nicht mehr im Stande wäre, dieselbe abzutreiben.

Der Westphälische Friede erfordert Art. XVII. §. 4. deutlich, daß derjenige, welcher dem Westphälischen oder dem Gemeinen Frieden mit Rath oder That entge-

entgegen handeln, oder der Execution desselben sich widersetzen würde, in die Strafe des Friedens-Bruchs ipso jure und facto verfallen seye, und daß man wider denselben nach denen Reichs-Constitutionen verfahren solle.

Der Reichs-Abschied de Anno 1542. §. 102. der de Anno 1582. §. 15. und die Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 10. verbieten denen Reichs-Ständen ausdrücklich, dem Friedens-Störer und seinen Anhängern einige Art von Hülfe directe oder indirecte zu geben, und befehlen denenselben, ihren Anschlag wider ihn zu liefern, bey Strafe auf eben die Art, wie der Friedens-Störer angesehen zu werden.

Im Reichs-Abschiede de Anno 1654. §. 15. & 16. werden diejenige in die Acht erkläret, welche sich denen Reichs-Schlüssen ihrer Vollziehung, oder demjenigen, so von der Kayserl. Cammer verordnet worden, widersetzen.

Die Artickel 11. und 12. des Reichs-Abschiedes de Anno 1529., die §. 43. & 44. des Reichs-Abschiedes de Anno 1555., und der Tit. 10. part. 2. der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung erfordern, daß der Kayser in solchem Falle Mandata dehortatoria, inhibito-

ria und excitatoria soll ergehen lassen, und wann der oder diejenige, an welche diese Befehle ergangen sind, dieselbe zu vollziehen sich weigern, so sind Ihro Kayserl. Majestät verbunden, alsobald Avocatoria generalia an alle Mitschuldige ergehen zu lassen, und ihnen bey Strafe der Acht zu befehlen, denenselben Folge zu leisten, die benachbarten Stände aber zu ermahnen, dem verletzten Theil nachdrückliche Hülfe zu leisten.

Die Reichs-Versammlung hat, wie bereits oben ist gemeldet worden, den 17. Jenner 1757. den König in Preussen für einen Störer des allgemeinen Friedens erkläret, und die wider ihn zu machende Kriegs-Anstalten vestgestellt. Von diesem Augenblick an solte jeder Reichs-Stand, und namentlich der Landgraf von Hessen-Cassel, nicht nur keine Art von Hülfe, weder in Geld noch in Völckern, noch auf einige andere Art, dem Störer des allgemeinen Friedens und seinen Anhängern leisten, was dieselben auch für Bündnisse mit ihnen vor dieser Zeit gemacht haben mögten. Sie solten vielmehr ihr Contingent, zufolge des Reichs-Schlusses vom 17. Jenner 1757. wider diese Mächte liefern, bey Straffe wider die Verbrecher, eben so wie jene angesehen zu werden.

Der

Der Casselische Hof hat Unrecht, sich auf die Reichs-Gesetze zu beruffen, die jedem Reichsstande das Recht gestatten, mit fremden Mächten Bündnisse einzugehen, als wohin auch das Recht gehöret, denenselben Völcker zu ihrem Dienste zu überlassen.

Franckreich ist gar nicht gesinnet, ein Recht streitig zu machen, zu dessen Bestättigung diese Crone so viele Mühe angewandt, und welches von Ihr denen Ständen so feyerlich ist garantiret worden. Allein es sind derselben auch die Schrancken nicht unbekannt, welche der Westphälische Friede diesem Recht gesetzet, und welche durch die Kayserl. Wahl-Capitulation sind erneuert worden.

In dem Art. 8. §. 2. des Oßnabrügischen Friedens-Instruments, und in dem Art. 6. §. 4. der Wahl-Capitulation des jetzt-regierenden Römischen Kaysers stehet ausdrücklich, daß diese Bündnisse nur zur Erhaltung und Sicherheit derer Stände sollen geschlossen werden, daß dieselbe weder wider den Kayser, das Reich und dessen Land-Frieden, noch den Westphälischen Frieden laufen, und daß dadurch der Eyd, womit ein jeder dem Kayser und dem Reiche verbunden ist, nicht möge verletzet werden.

Jeder Alliantz-Tractat muß dieser ersteren und Grund-Pflicht unterworfen seyn, und ein Reichs-Fürst kan und soll keinen Zweifel tragen, seine Völcker zuruck zu beruffen, die er dem Sold einer fremden Macht überlassen, so bald er mercket, daß solche bestimmet sind einen Anschlag zu unterstützen, der mit denen Reichs-Gesetzen, mit der Freyheit seiner Mitstände und mit der Erhaltung des Reichs-Systematis streitet.

Darum sollen alle Tractaten, die die Reichsstände mit fremden Mächten in Ansehung einiger Hülfs-Völcker schliessen, diese ausdrückliche Clausul mit sich führen, „ daß diese Völcker weder wider den Kayser „ noch wider das Reich sollen gebraucht werden, und „ daß man sich in allen Fällen das Recht vorbehalte, „ sein Contingent bey einem vorfallenden Reichs-„ Kriege zu liefern."

Hat der Landgraf in dem mit dem Könige in Engelland den 18. Junii 1755. geschlossenen Tractat diese Clausul nicht eingerücket, so hat er wider die Fundamental-Gesetze des Reichs gehandelt, und man kan daher gantz natürlich muthmassen, daß die contrahirende Theile schon damahls solche Absichten geheget,

die

die nimmermehr mit denen Gesetzen und Constitutionen des Reichs bestehen können.

Dieses sind genau die Regeln, welche die Gesetze denen Ständen des Reichs zu allen Zeiten, und insonderheit im Fall eines Land-Friedens-Bruchs vorschreiben. Man halte nun dieselben dem Betragen des Landgrafens entgegen, so wird man erkennen, daß diesem Fürsten weder seine Pflichten überhaupt, noch die Vorschrifft des allgemeinen Friedens insbesondere, erlaubeten, die Verbindlichkeiten, zu welchen er sich durch seinen Tractat vom 18. Junii 1755. anheischig gemacht, zu erfüllen; es seye nun in Ansehung des Königs in Preußen, oder insonderheit in Ansehung des Königs von Engelland, Churfürstens zu Hannover, als welcher Se. Königl. Preußische Majestät aufgewiegelt, das Kriegs-Feuer in Deutschland anzuzünden, welcher die Sache desselben mit gewaffneter Hand unterstützet, und sich folglich öffentlich als einen Adhärenten des Land-Friedens-Störers erkläret hat. Daher dann auch gantz deutlich folget, daß, da der Landgraf anstatt seinen Pflichten nachzukommen, sich vielmehr entschlossen hat, die Reichs-Gesetze zu brechen theils da er sich geweigert hat, sein Contingent wider den Störer des

allge-

allgemeinen Friedens und seine Anhänger zu liefern, theils da er 12000. Mann von seinen Völckern ihrem Dienste überlassen, er ebenfalls wie der Friedens-Störer gehalten, und sein Land demnach feindlich angesehen werden mußte.

Nun wird man auch die Pflichten zeigen, die denen Garanten des Westphälischen Friedens, im Fall eines Einbruchs in den Allgemeinen Frieden, obliegen.

Es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß ein jeder Garant eines Tractats die Gewährung leisten soll, so bald der verletzte Theil dieselbe begehret, ohne daß es nöthig ist, daß alle Contrahenten des Tractats dieselbe von ihm fordern. Die Garantie des Westphälischen Friedens ist hierüber in keine Bedingungen eingeschräncket; Sie ist immer auf diese Art geleistet worden, und es war im gegenwärtigen Falle keine andere Requisition nöthig, als diejenige, welche durch die verletzten Theile geschehen war.

Dieser Grundsatz ist durch so viele bekannte Beyspiele bestättiget, daß es überflüßig wäre, dieselben anzuführen. Der Casselische Hof hatte eingesehen, daß er nichts dagegen einzuwenden, im Stande seye, und darum beschloß er, sich anzustellen, als zweiffelte er, ob

auch

auch einiger Reichs-Stand den König als Garant des Westphälischen Friedens um Hülfe angerufen habe; Allein derselbe hat eben damit der allgemeinen Kundbarkeit und seinem eigenen bessern Wissen wider sprochen.

Die Kayserin Königin sowohl, als der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, welche beyde von dem König in Preussen, zum Nachtheil des Allgemeinen Friedens, angegriffen waren, haben die Hülfe des Königs begehrt, anfänglich durch ihre Abgesandten, hernachmahls durch ihre Briefe vom 15. October 1756. und 5. Jenner 1757., und zwar die Kayserin kraft des zwischen Sr. Königl. Majestät und Allerhöchst-Derselben getroffenen Defensiv-Tractats, und als Garant des Westphälischen Friedens, der König in Pohlen aber kraft eben dieser Verbindlichkeit, und zufolge der zwischen Jhro beyden Majestäten bestehenden Freundschaft und Alliantz. Hierzu kommt noch, daß der König in Schweden zu eben dieser Zeit von der Kayserin Königin und dem König in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, als Mit-Garant des Westphälischen Friedens, ist angeruffen worden. Der König hat über dieses nicht nur an allen Höfen von Deutschland, und namentlich an dem Casselischen, sondern auch vor der

allgemeinen Reichs-Versammlung sich erkläret, daß Höchst-Derselbe von denen theils würcklich angegriffenen, theils bedroheten Ständen ersuchet worden seye, die Garantie des Westphälischen Friedens werckstellig zu machen, und daß er, um dieser Verbindlichkeit ein Genügen zu thun, bereit wäre, seine Völcker in Deutschland einrücken zu lassen. Der König in Schweden hat eine gleiche Erklärung vor der Reichs-Versammlung gethan, und da diese Requisitionen und Erklärungen in jedermans Händen sind, so hält man sich für entmüßiget, dieselben der Länge nach hier anzuführen.

Die Kayserin Königin, und der König in Pohlen, sind die einigen Mächte nicht gewesen, welche die Garantie des Königes begehret haben; Alle bedrohete, oder nach und nach angegriffene Stände, und alle diejenige, denen die Erhaltung der Deutschen Reichs-Verfassung angelegen war, haben ihrem Beyspiele gefolget.

Der Kayser selbst hat durch öffentliche Schriften dem gantzen Reiche kund gemacht, daß der König seine Völcker in Deutschland einrucken lassen wolle, nicht nur kraft derer geschlossenen Defensiv-Tractaten, sondern auch zufolge seiner Pflicht als Garant des Westphälischen Friedens; und Seine Königliche Majestät

haben solches dem Landgrafen durch die an denselben unter dem 2. Mertz 1757. gestellte und bey Gelegenheit derer vor die Französische Völcker bestimmten Kriegs- und Mund-Provisionen, welche unter denen Stucken von Rheinfels vorbey gehen sollten, abgelassene Requisitorial-Schreiben directè zu wissen gethan.

Diesen authentischen Urkunden kan man die Vorstellungen beyfügen, welche der König durch seinen Minister dem Landgrafen hat machen lassen, um demselben darzuthun, wie nöthig es seye, daß er denen Pflichten eines Reichs-Fürsten genug thue, und wie Ihro Königl. Majestät als Garant des Westphälischen Friedens sich verbunden erachteten, falls er sich auf die Seite des Störers des Allgemeinen Friedens und seiner Anhänger schlagen würde, ihn, nach Vorschrift derer Reichs-Gesetze und Reichs-Tags-Schlüssen, als wie den Störer selbst anzusehen; welches alles besser unten weitläufiger wird abgehandelt werden.

Man wird dem, was erst gesaget worden, nur noch eine einige Betrachtung beysetzen: Nemlich, daß der König, um seine Völcker in Deutschland einrucken zu lassen, gar nicht nöthig hatte, um die Garantie des Westphälischen Friedens ersuchet zu werden. Es war

genug, daß der angegriffene Theil, kraft des denen Reichs-Ständen durch den Westphälischen Frieden vorbehaltenen Rechts, Bündnisse zu schliessen, ihn um Hülfe angeruffen hatte. Diese an sich selbst deutliche Wahrheit ist durch das Beyspiel aller Zeiten, und insonderheit durch den Art. 14. der Wahl-Capitulation des Kaysers Leopoldi, bekräftiget, als in welcher namentlich die Frage von der Hülfe ist, die Franckreich denen Reichs-Ständen, welche seinen Beystand begehren, geben kan. So lauten die Worte:

„ Im Fall ein oder anderer Churfürst, Fürst und
„ Stand des Reichs von jemand feindlich angegrif-
„ fen werden solte, und die Cron Franckreich und De-
„ ro Bunds-Verwandte von einem solchen angegrif-
„ fenen Churfürsten, Fürsten und Stand um Hülf
„ angelangt würden, alsdann soll ermeldter Cron
„ Franckreich und Dero Bunds-Verwandten solche
„ Assistentz zu leisten, und demselben Churfürsten,
„ Fürsten und Stand deren, vermög habenden und
„ in Instrumento Pacis bestättigten Juris Fœderis,
„ sich zu gebrauchen, unbenommen und unschädlich
„ seyn.

Aus

Aus allen diesen angeführten Ursachen erhellet deutlich, daß der Landgraf von Hessen-Cassel mit Grund der Wahrheit nicht vorgeben kan, daß es ihm unbekannt seye, daß Ihro Königl. Majestät als Bunds-Verwandter und Freund der Kayserin Königin, und des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, und als Garant des Westphälischen Friedens um Hülfe seye angeruffen worden: Daß derselbe kraft derer Reichs-Gesetze nicht Macht hatte, weder dem Störer des Allgemeinen Friedens, noch seinen Anhängern einige Völcker zu überlassen, ob er gleich vorhin Tractaten mit denenselbigen geschlossen; und daß, so bald er solche überlassen, der König denselben nicht mehr anders, als wie den Störer selbst, und als einen Feind seiner Alliirten ansehen konnte.

Nun stehet noch zu erweisen, daß nach dem allgemeinen Völcker-Recht, und ohne Absicht auf die Reichs-Gesetze, der König diesen Fürsten als seinen persöhnlichen Feind ansehen mußte.

Es ist eine in dem Völcker-Recht ausgemachte und unwidersprechliche Wahrheit: Daß, wenn ein Fürst einen offensiven Krieg unternimmt, dessen Alliirter nicht verbunden ist, demselben die Hülfs-Völcker

zu geben, welche er in einem Defensiv-Tractat zu überlassen versprochen hat, und daß, wann er dannoch diese Völcker giebt, die Macht, wider welche sie gebraucht werden, dieselben nicht mehr als Hülfs-Völcker kan ansehen, sondern als den Feind selbst, von welchem er ist angegriffen worden.

Nun ist aber niemand, der nicht wissen sollte, daß der König in Engelland in dem Krieg, den er in America wider den König angesponnen, den ersten Angrif gethan hat, und es ist nicht weniger bekannt, daß derselbe als Churfürst zu Hannover den König ebenfalls am ersten angegriffen hat.

Da der König in Engelland das Interesse dieser Nation mit dem Interesse seiner Deutschen Lande vereiniget, und da er den König in Preußen angereitzet, einen Krieg im Reich anzufangen, so ist desselben vornehmster Endzweck gewesen, den König auch als Churfürst zu bekriegen. Der Tractat, welchen derselbe mit Sr. Königl. Preußischen Majestät im Jahre 1756. geschlossen, ist davon ein deutlicher Beweis. Der Churfürst zu Hannover hat in demselben sich verbunden, allen fremden Völckern den Einzug in Deutschland, mit gewaffneter Hand zu verwehren, ohne die Fälle zu un-

terscheiden,

terscheiden, in welchen die Reichs-Fürsten befuget sind, dieselben zu berufen.

Diese Clausul, die gäntzlich dem Recht entgegen ist, welches die Stände haben, mit fremden Mächten Bündnisse zu machen, war vornehmlich auf Franckreich gerichtet. Se. Churfürstl. Durchlaucht hatten beschlossen, die Kayserin Königin, und den Churfürsten zu Sachsen angreifen zu lassen. Sie wußten wohl, daß der König, kraft seiner Defensiv-Tractaten, und kraft der Garantie des Westphälischen Friedens, auf das Begehren dieser Mächte gezwungen seyn würde, denenselben Völcker zu Hülfe zu schicken, und die Verbindlichkeit, welche der Churfürst auf sich nahm, diesen Völckern sich zu widersetzen, wann der König zum Behuf seiner Alliirten dieselbe anrucken, und also den billigsten und feyerlichsten Verbindungen ein Genügen leisten würde, verkündigte schon damals den ungerechtesten Krieg, der jemahls gewesen ist.

Der König, welcher die betrübten Folgen zum voraus sahe, die daher für Deutschland entstehen könnten, bemühete sich, den Churfürsten von diesem Vorhaben abzuziehen, indem er ihm die Neutralität ließ anbieten. Allein umsonst! Se. Churfürstl. Durchlaucht,

welche

welche mit Engelland einerley Absichten und Nutzen hatten, entschlossen sich, die schädlichen Anschläge wider Franckreich ins Werck zu setzen, zu deren Vollziehung die Groß-Brittannische Nation die Unkosten herschoß. Dieser Fürst hat sogar die Französische Völcker bey ihrer Ankunft in Westphalen provociret. Er hat nichts unterlassen seinen Angrif deutlich zu erkennen zu geben; und um demselben desto mehr Nachdruck zu verschaffen, so begehrte er, daß der Landgraf von Hessen-Cassel unter dem scheinbaren Vorwand des Tractats vom Jahr 1755. ein Corpo von 12000. Mann Heßischer Völcker zu den Seinigen stossen lassen solte.

Der König sahe das Unglück zuvor, welchem der Landgraf seine Länder aussetzen würde, im Fall derselbe in ein seinen Pflichten so entgegen stehendes Begehren willigen sollte. Er ließ demnach, theils aus persöhnlicher Hochachtung für denselben, theils in der Absicht, das in Deutschland angezündete Kriegs-Feuer zu mindern, theils die Wiederherstellung des Friedens im Reich desto leichter zu machen, sich bewegen, demselben im Anfang des Febr. 1756. einen besondern Minister zuzuschicken, um demselben Sein

Vorha-

Vorhaben deutlich vor Augen zu stellen, dabeneben ihme zu bedeuten, daß Ihro Königl. Majestät verbunden wären, kraft Höchst-Deroselben Defensiv-Tractaten, und der Ihr obliegenden Pflicht als Garant des Westphälischen Friedens, auf Ansuchen Ihro Kayserl. Königl. und Königl. Pohlnischen Majestäten eine Anzahl Völcker in Deutschland rucken zu lassen; und ferner gegen ihn zu erklären, daß wann derselbe sich mit dem Churfürsten zu Hannover, welcher ein Anhänger des Störers des Allgemeinen Friedens seye, und zur nemlichen Zeit sowohl als König, als auch als Churfürst, Franckreich angegriffen hätte, vereinigen würde, so könnte Höchst-Derselbe nicht umhin, den Landgrafen als Seinen persöhnlichen Feind, als einen Feind seiner Bunds-Verwandten, wie auch des Reichs anzusehen.

Um den Landgrafen vor dieser Gefahr zu bewahren, so liessen Se. Königl. Majestät für sich selbst ihm die Neutralität anbieten, nebst angehängter Verheissung, demselben ein gleiches vom Kayser durch Höchst-Deroselben Vorspruch bey Ihro Kayserl. Majestät zu verschaffen. Bey dieser friedlichen Gesinnung ließ es der König nicht bewenden; Er schlug diesem Fürsten vor, Er wolle es ihme nicht übel aufnehmen, daß er Hülfs-Völcker an Engelland überlassen hätte, nur solle er die-

ser Crone keine grössere Anzahl geben, und im Fall ihm diese zurück geschicket würden, so solle er weder diese noch andere dem Churfürsten zu Hannover, noch dem König in Preussen geben, und solche weder wider den Kayser und das Reich, noch wider Franckreich und seine Alliirten dienen lassen.

Ja der König gieng noch weiter. Da Se. Königl. Majestät sahen, daß die Furcht, die Englischen Subsidien zu verlieren, eine derer grösten Schwierigkeiten bey dieser Unterhandlung war, so erboten sie sich, solche mit einer gleichen Summe zu ersetzen, wann der Landgraf, anstatt seine Völcker denen Feinden des Friedens zur Ausführung ihres auf die Umstürtzung der Deutschen Reichs-Verfassung zielenden Vorhabens zu überlassen, solche Höchst-Derselben zur Vertheidigung derer Stände und zur Wiederherstellung der Ruhe im Reiche überlassen wollte.

Man hätte sich vermuthen sollen, daß dergleichen Vorschläge, die so vortheilhaftig an sich selbst, so übereinstimmend mit denen Reichs-Gesetzen und mit dem Völcker-Recht, und so edelmüthig von seiten Ihro Königl. Majestät gewesen sind, geneigt würden aufgenommen werden. Dennoch wurden dieselben nach einer fünf Monath langen Unterhandlung verworfen,

und

und aller von seiten des Königs gethanen heilsamen Vorstellungen ungeachtet, schlug sich der Landgraf auf die Seite des Störers des Allgemeinen Friedens und seiner Anhänger, und zu dem persöhnlichen Feinde des Königes; Er hat hernachmahls noch mehr gethan. Da Ihro Königl. Majestät sich bewegen liessen, in die Closter-Sevische Capitulation zu willigen, so hat dieser Fürst, um die mit dem König in Preußen verabredete Treulosigkeit derer Hannoveraner wider die Französische Völcker zu unterstützen, sich nicht begnüget, die Gesetze der Ehre und der Danckbarkeit durch Zernichtung einer so feyerlichen Handlung zu verletzen; sondern er gebrauchte sogar seine Völcker, um die Braunschweigischen zu verhindern, dieselbe zu erfüllen; indem er diese wider den Befehl ihres Lands-Fürsten, welcher ihnen wieder in sein Land zu ziehen anbefohlen, mit öffentlicher Gewalt hat anhalten lassen.

Man wird hier auf alle die Vorwände nicht antworten, derer sich der Hof zu Cassel, theils gemeinschaftlich mit dem zu Hannover, theils insbesondere bedienet, die Schuld der gebrochenen Closter-Sevischen Capitulation auf die Franzosen zu werfen, weil dieselben in dem Betragen des Königes entgegen gestellt dem Betragen des Königes in Engelland, vollkommen sind

widerleget worden. Man bemercket nur dieses, daß, wann der Französische General darein gewilliget, daß der Schatz des Churfürsten zu Hannover in Sicherheit gebracht, und sowohl desselben als seiner Alliirten Völcker von dem ihnen angedroheten gänzlichen Untergang errettet würden, so geschahe solches alleine, um die Wiederherstellung des Friedens in Deutschland zu beschleunigen; Da im Gegentheil der mit dem König in Preussen und dem Landgrafen abgeredete Vorsatz derer Hannoveraner, bey Errichtung dieser Capitulation, nur war, Zeit und Mittel zu gewinnen, dieselbe mit Vortheil zu brechen, und die empfangene Wohlthat zum Nachtheil ihrer Wohlthäter zu gebrauchen.

Wann je ein einiges ehrbares Mittel sich der Vollziehung dieser so feyerlichen Handlung zu entheben vorhanden wäre, so wäre es dieses gewesen, dieselbe als zernichtet zu erklären, und sich genau auf beyden Seiten in eben die Verfassung zu setzen, in welcher man vor Schliessung derselben sich befunden hatte. Allein statt dessen haben die Hannoveraner und Hessen die verhaßtesten Mittel angewandt, diese Capitulation nach und nach und ungestraft zu brechen, und ihre Alliirten ihres Meineyds theilhaftig zu machen. Diesem Vorgang kan und muß der Verzug der Wiederherstellung der

Ruhe in Deutschland, der schleunige Fortgang derer Preußischen und Hannöverischen Waffen gegen dem Ende des verwichenen Feldzuges, und die damit begleitete neue Gewaltthätigkeiten sowohl in Sachsen, als auch in denen Ländern anderer, sowohl Catholischer als Protestantischer Fürsten, die keine andere Schuld hatten, als daß dieselbe ihre Pflichten als Reichs-Stände erfüllet, und dem Reichs-Schluß nachgelebet haben, gröstentheils zugeschrieben werden.

Nach dieser über die Aufführung des Casselischen Hofes angestellter Untersuchung, zweifelt man nicht mehr, es werde ein jeder unpartheyischer Leser erkennen, daß der König in Ansehung dieses Hofes alle mögliche Arten eines guten Verfahrens erschöpfet habe; Daß der Landgraf wohlbedächtlich alle Mittel, die man ihm vorgeschlagen, seinen Pflichten als Reichs-Fürst ein Genügen zu leisten, und den Frieden mit Sr. Königl. Majestät zu erhalten, verworfen, um im Gegentheil Franckreichs, dessen Alliirten und des ganzen Reichs Feind zu werden; und daß er diese Gewaltthätigkeiten durch die vorgenommene Verletzung einer Handlung, die unter allen regierenden Häuptern auch mitten in dem Feuer derer hitzigsten Kriegen hochgehalten wird, auf den höchsten Grad getrieben habe; Daß folglich Se. Königl. Maestät befugt

gewesen, in desselben Landen, so wohl vor als nach geschlossener Capitulation zu Closter-Seven feindlich zu verfahren.

Aus diesem Schluß folget ein anderer, der eben so billig ist, nemlich: Daß die Beschwerden des Landgrafen über die Contributionen, die Franckreich in dessen Ländern aufgehoben hat, keineswegs gegründet sind. Dann vor erst angeführter Capitulation hat er sich wider den König erkläret, und in derselben war die Frage, nur die Völcker des Churfürsten zu Hannover und seiner Alliirten von einer gänzlichen Niederlage zu erretten, von der Art und Weise aber, wie man in ihren Ländern verfahren solle, wurde mit keinem Wort darinn gedacht; Daß endlich der König das Recht hatte, und noch würcklich hat, nach der Kriegs-Schärfe mit einem Fürsten zu verfahren, der solche auf so mancherley Weise, und insonderheit durch Brechung einer Capitulation sich zugezogen, zumahlen die Völcker des Landgrafen noch würcklich, der Closter-Sevischen entgegen, wider den König dienen.

Allein was den Unfug des Klaggeschreyes auf seiten des Landgrafen noch deutlicher zu erkennen gibt, ist dieses, daß ob er gleich die in seinem Land geforderte Contributionen vergrössert, so fehlet jedannoch viel, daß man mit demselben so streng verfahren, wie die Preussen und Hannoveraner in denen Sächsischen, Mecklenburgischen und

Anhalt-Zerbstischen Ländern, in denen Westphälischen Bißthümern und im Herzogthum Berghen verfahren sind, wo sie die unerhörtesten und alle nur mögliche Arten von Excessen ausgeübet haben.

Was das Vorgeben des Landgrafen anbelangt, „daß nemlich, gesetzt auch, daß derselbe durch seine Weigerung sich denen Reichs-Schlüssen vom 17. Jenner und 9. May 1757. zu unterwerfen, wider die Reichs-Gesetze und wider den Westphälischen Frieden gehandelt hätte, es doch Franckreich nicht zustünde, seine Qualität als Garant zu mißbrauchen, um die Cassellische Länder 4. Monate eher anzugreiffen, als der durch das Rescript vom 25. Junii 1757. bestim̃te Termin von 4. Wochen verflossen war; und daß über dieses denen Crayßausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Craysses, zufolg derer Reichs-Gesetze und oberwehnten Friedens-Schlusses, die Execution hätte sollen aufgetragen werden, im Fall der Landgraf darzu Gelegenheit gegeben hätte.“

So scheinet dieser Vorwurf nicht besser gegründet zu seyn als die andern.

1. Hat man aus denen den Einbruch in den Allgemeinen Frieden betreffenden Reichs-Gesetzen erwiesen, daß der Landgraf dieselben würcklich übertretten, indem

er seine

er seine Völcker dem Anhang des Störers des Allgemeinen Friedens zum Dienste überlassen, und so dienet die von ihm gemachte Supposition zu nichts, als seinen Ungehorsam gegen die Reichs-Schlüsse noch mehr zu bestättigen.

2. Die Kayserl. Avocatoria und Dehortatoria, durch welche verboten wird, weder dem Störer des Allgemeinen Friedens, noch seinen Anhängern einige Hülfe oder Beystand, weder directe noch indirecte zu geben, sind denen Craysausschreibenden Fürsten zugesendet, und in dem ganzen Reiche kund gemacht und angeschlagen worden, und verbanden den Landgrafen wie die übrige Reichs-Stände, ohne daß es nöthig war, demselben eine besondere Zuschrifft zuzusenden.

3. Es ist bekannt, daß die Craysausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses mehrere Monathe zuvor, ehe die Französische Völcker in die Casselischen Länder eingerucket sind, den Landgrafen ermahnet, daß er sich aufs eheste dem Reichs-Schluß unterwerffen und sein Contingent in Völckern geben solle.

4. Da der König erst im Monath Junio 1757. seine Völcker in die Casselische Lande hat einrucken lassen, und der Reichs-Schluß den 17. Jenner zuvor ist gefaßt worden, so erhellet deutlich, daß der Kayser dem Landgrafen

grafen fünf Monathe Frist gelassen, seinen Pflichten als Reichs-Fürst nachzukommen, und daß eben diese Frist demselben von dem König ist gegeben worden, damit er sich entschliessen möge, kein persöhnlicher Feind desselben zu werden. Woraus dann erhellet, daß man diesem Fürsten mehr Zeit gegönnet, als die Klugheit vielleicht anrieth, wann man dessen Denckungsart betrachtet.

5. Kan man auf diesen Einwurf auf eine unwidersprechliche Weise antworten; Dann ohnangesehen dessen, was krafft derer Reichs-Gesetze und Reichs-Schlüsse, der Kayser und das Reich wegen nicht geleisteten Contingents wider den Landgrafen vorzukehren Macht hatten; ohnangesehen daß der König vermög seiner Defensiv-Tractaten, und seiner Qualität als Garant des Westphälischen Friedens befugt war, ihne als einen Feind der Kayserin Königin, des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, und des Reichs anzusehen, weil derselbe das Band der allgemeinen Hülffe und Beystandes zerrissen, welches alle Reichs-Fürsten im Fall eines Einbruchs in den Allgemeinen Frieden vereiniget; So haben Ihro Majestät in dem Augenblick, da die Heßischen Völcker zu denen Hannöverischen gestossen, ein besonderes Recht erlanget, mit dem Landgrafen nach der Schärfe des Kriegs zu verfahren, theils weilen er mit

gutem Bedacht sich als einen persöhnlichen Feind des Königs erkläret hat, wie solches oben ist erwiesen worden, theils weil er seine Völcker wider Ihro Königl. Majestät hat dienen lassen, und eine feyerliche Capitulation gebrochen hat. Wann man also das Betragen dieses Fürsten nur in Ansehung Franckreichs erwäget, so war der König, und ist noch würcklich befugt, in desselben Lande feindlich zu verfahren, bis daß er seine Völcker aus dem Hannöverischen Dienst wird zuruck beruffen, und Ihro Königl. Majestät die Satisfaction gegeben haben, die er Höchst-Derselben theils für die angethane Beleidigung, theils für den zugefügten Schaden schuldig ist.

Nun bleibet noch ein wesentlicher Artickel zu untersuchen übrig: Solcher bestehet in denen erdichteten Beschwerden des Landgrafens, als hätten die Französische Generale sich unterfangen, in dessen Ländern das Simultaneum oder den gemeinen Gottesdienst derer zwey Religionen einzuführen. Man kan bey dieser Gelegenheit mit Grund der Wahrheit versichern, daß der König von keinem andern in denen Ländern des Landgrafen vorgefallenen Mißbrauch dieser Art Wissenschaft erhalten hat, als von dem Befehl, den der Marêchal de Camp, Graf von Vauban, an den Magistrat der Stadt Marpurg

purg erlassen, das nöthige zur Erbauung einer Catholischen Capelle von Holtz zum Dienst derer krancken Soldaten anzuschaffen; Daß Ihro Königl. Majestät, so bald Höchst-Dieselbe davon Nachricht bekommen, dem Herrn Feld-Marschall von Richelieu den Bericht ertheilen liessen: „Daß der Herr von Vauban in die-„sem Stücke wider die Gesinnung des Königes und „der Kayserin Königin, wider Dero Pflichten eines „Garants des Westphälischen Friedens, und wider „die Erklärungen, so Sie vor dem ganzen Reiche ge-„geben, gehandelt habe, daß er demnach den schleu-„nigsten Befehl ergehen lassen solle, damit des Herrn „von Vauban Verordnung nicht vollzogen werde.“ Es hat auch der Minister des Landgrafen in seinem Brief vom 10. October 1757. an den Herrn von Pachelbel, welchem die Correspondenz mit demselben aufgetragen war, gemeldet: „Daß Se. Fürstl. Durchl. „aus dessen Berichten mit Vergnügen vernommen hätten, „daß der Französische Hof keinen Befehl zur Erbau-„ung einer Capelle in Marpurg ertheilet, sondern „das Unternehmen des Französischen Commendanten „dißfalls hintertrieben hätte.“ Man siehet hieraus deutlich, daß der Landgraf ungegründeter Weise Franckreich die Gesinnung aufbürdet, als hätte solches das

Exercitium Simultaneum in dessen Ländern einführen wollen, und daß derselbe aus einer bereits abgeholfenen Beschwerde eine noch würcklich bestehende machet. Dieses Verfahren, welches der Aufrichtigkeit dieses Fürsten wenig Ehre machet, zeiget, wie wenig der Störer des Allgemeinen Friedens und seine Anhänger Bedencken tragen, die verhaßtesten Kunstgriffe zu gebrauchen, um wo es möglich wäre einen Religions-Krieg im Reich anzuzünden, solchen zu ihrem Nutzen anzuwenden, und den daher zu befürchtenden Schaden auf den gemeinen Mann unter denen Protestanten zu leiten.

Man kan bey dieser Gelegenheit das Reich nicht zu viel erinnern, daß, wann diese Machten entschlossen sind, den Krieg in Deutschland auf die Unkosten ihrer Mitstände, von welcher Religion dieselben auch seyn mögen, fortzuführen, sie es nicht weniger sind, den Frieden nicht anders, als vermittelst Secularisirung derer Catholischen Kirchen-Güther und Hinwegnehmung solcher Besitzungen, zu schliessen, die ihnen anständig sind, es mögen solche denen Catholischen oder Protestantischen Ständen zugehören.

Dieses ist keine erfundene Aufbürdung. Man weiß, daß dieses der Anschlag des Churfürsten zu Hannover

nover schon im letztern Krieg gewesen ist, und der König in Preußen hat in verschiedenen Schrifften zu erkennen gegeben, daß er denselben beygepflichtet. Solches ist insonderheit sowohl durch diejenige Vorschläge, welche dieser König, um einige Alliirten von denen Französischen und Wienerischen Höfen abzutrennen, gethan, als auch erst neulich durch eine Schrift bewiesen, so betitult ist: Merckwürdiger Brief eines Rechtsgelehrten an den Prinz Carl, (*) welcher zu Regens-

[*] Merckwürdiger Brief eines Rechtsgelehrten an Se. Durchlaucht den Prinz Carl, in welchem die Gerechtigkeit der Sache des Königs in Preußen auf das deutlichste erwiesen und zugleich ein Mittel angegeben wird, den Allgemeinen Frieden in Deutschland wieder herzustellen. 1758.

Unter andern heisset es darinnen ausdrücklich:

„ Man könnte leicht ein Mittel finden, dem Churfürsten zu
„ Sachsen den erlittenen Schaden zu ersetzen, wann man die
„ verschiedene Anforderungen des erstgenannten Churfürsten
„ unterstützete: Der König in Preussen selbst würde zu dieser
„ Schadloshaltung das Seinige beytragen, der Kayser könnte
„ ebenfalls durch einige Secularisationen dazu behülflich seyn.
„ Dann der Mißbrauch der Christlichen Religion hat
„Deutsch-

burg mit Genehmhaltung des Preußischen Ministers ist ausgetheilet worden, damit das Publicum sich an dieses Systema gewöhne, und solches demselben bekannt seye, wann diese zwey Könige sich im Stande zu seyn glauben werden, dasselbe durch die gewaltsame Maas-Reguln, die Sie zu dessen Einführung vorkehren, geltend zu machen.

Aus diesen Vorschlägen sowohl, als aus dem Betragen derer Könige in Engelland und Preussen, kan das Reich alle Gefahren wahrnehmen, die denselben von Ihnen gedrohet sind, es seye nun, daß Sie den Krieg fortführen, oder Frieden schliessen. Das denen Deut-

---

„ Deutschland gezwungen, gewaffnete Bischöffe zu haben, „ die den weltlichen Arm mißbrauchen. Man hätte bey „ dem Anfang des Christenthums bedencken sollen, was der „ Erlöser gesagt hat: **Mein Reich ist nicht von dieser** „ **Welt.** Ein langer und ruhiger Besitz erhält die Bi- „ schöffe zwar in Possessorio, allein er gibt ihnen deswegen „ kein Recht in Petitorio . . . . „ . . . . Solche Secularisationen würden das „ Deutsche Reichs-Systema in nichts verändern, als wel- „ ches immer das nemliche bleiben würde, wann auch schon „ keine Bischöffe noch Prälaten mehr da wären, ꝛc. ꝛc.

Deutschen Ständen zubereitete Schicksahl ist nicht zweiffelhaftig. Im ersten Fall wird der König in Preussen und der König in Engelland Sie als Feinde ansehen, so bald Sie dieselbe ungescheut zu ihren Schlacht-Opfern werden machen können. Im letztern Fall werden ihre Länder den Ehrgeitz dieser Könige stillen müssen, so bald solche denenselben anständig seyn werden; Das Reichs-Systema aber wird dadurch gäntzlich über einen Hauffen geworfen werden.

Franckreich im Gegentheil will keine Conquête auf Deutschem Boden machen, wie groß und unsäglich auch die Unkosten sind, die es zur Erhaltung der Wohlfahrt des Reichs aufwendet; Die Treue des Königs gegen Seine Alliirten, Seine Verbindlichkeit als Garant des Westphälischen Friedens, und Seine eigene Sicherheit sind die einigen Beweg-Gründe, die ihn zu denen Maaß-Reguln von aller Gattung anfrischen, welche Er nebst Seinen Bunds-Verwandten wider die Friedens-Störer im Reich anwendet: Und der einige Endzweck Seiner Wünsche und Seiner Unternehmungen ist, die denen unterdruckten Ständen gebührende Genugthuung zu verschaffen, und das Reichs-Systema vor der demselben angedroheten gäntzlichen Zernichtung zu bewahren.

Ihro

Ihro Königl. Majestät sind entschlossen, von einem so löblichen Endzweck nicht abzulassen; Und da Höchst-Dieselbe mit verdoppelten Kräften sich dahin bestreben, als hoffen Sie auch, daß diejenige Reichs-Stände, denen ihre eigene Erhaltung und die Handhabung der Deutschen Freyheit angelegen, alle von ihnen abhangende Hülf willig leisten werden, um den Dienst derer Französischen Völcker zu versicheren und den Fortgang der gemeinen Sache desto ehender zu befördern.

Weilen aber der unveränderliche Eyfer des Königs für das Wohl von Deutschland, und die Edelmuth Seines Hertzens der Grund aller Seiner Maas-Reguln sind, so erklären auch hiemit Se. Königl. Majestät, daß da Höchst-Dieselben die Waffen nur in der Absicht ergriffen, die Ordnung und die Ruhe im Reich wieder herzustellen, so werden Sie auch jederzeit alle zu einem gütigen Vergleich dienende Mittel der Gewalt vorziehen, wann nur die vorzuschlagende Bedingungen billig und sicher seyen, und mit dem Westphälischen Frieden übereinstimmen, auch die Treue nicht verletzen werden, die Höchst-Dieselben Ihren Alliirten schuldig sind.

Das Betragen Seiner Allerchristlichsten Majestät des Königs in Franckreich

entgegen gestellt dem

Betragen des Königs in Engelland Churfürsten zu Hannover in Ansehung derer gegenwärtigen Reichs-Umstände, und insonderheit der auf Hannövrischer Seite gebrochenen Closter-Sevischen Capitulation.

JEdermann weiß, daß die gekrönte Häupter, auch mitten in denen hitzigsten Kriegen, die Capitulationen, oder Kriegs-Verträge ihrer obersten Befehlshaber, hoch- und fest gehalten haben; und daß diejenige, welche dergleichen heilige Verträge brechen, den allgemeinen Verbindungen des menschlichen Geschlechts entsagen.

Ist jemahls eine Capitulation gewesen, die von dergleichen Frevel sollte frey seyn, so war es diejenige, die im verwichenem Herbst-Monat zu Kloster-Seven ist geschlossen worden. Sie war von dem Herzoge von Cumberland, dem General der Hannoveraner, mit Eifer gesucht, als das noch einig übrige Mittel, die Schätze des Königs, Seines Herren Vaters, in Sicherheit zu bringen, und sowohl seine, als seiner Bunds-Verwandten Völker von einem gänzlichen Untergange zu erretten. Sie war unterstützt durch die Vermittelung und Garantie einer Macht, die mit Sr. Königl. Majestät in Bündnisse stehet, und welcher der Herzog von Cumberland nur darum sich bedienet, um dasjenige Ver-

trauen

trauen zu erhalten welches er, wegen der auf seine vorhergehende Vorschläge, ertheilten abschlägigen Antwort, ohne fremden Beystand, nicht mehr zu erlangen verhofft. Sie war edelmüthiger Weise von dem Herrn Mareschall von Richelieu zugestanden, zu einer Zeit, da er bereit war, die Armee des Churfürsten zu Hannover und seiner Bunds-Verwandten zu zernichten; und sie war bestätigt durch das feyerliche Wort sowohl der Französischen Generals, als auch des Hannöverischen Befehlhabers, welcher, als ein Sohn des Königs in Engelland, derselben ein neues Ansehen gab. Es vereinigte diese Capitulation so viele und so wichtige Sicherheiten, daß dieselbe mit Recht unzerbrüchlich schien.

Ohngeachtet aller dieser so wichtigen Umständen haben die Hannoveraner, unter denen schnödesten Vorwendungen, solche Capitulation Anfangs abgelehnet, und endlich, da sie glaubten, daß sie solches ungerochen thun könnten, dieselbige offenbar gebrochen. Ja sie haben über das die Hessen angereitzt, ihrem Beyspiel zu folgen; Und die Braunschweigische Völcker, welche schon würklich sich rüsteten, in ihr Land zurück zu ziehen, verhindert, ihrer Seits solche Capitulation zu erfüllen. Sie haben den Befehlshaber dererselben gefänglich eingezogen, die unter ihm stehende Völker, mit gewafneter Hand, gezwungen, mit denen Hannöverischen fortzuziehen, und sie haben so gar, gleich als wann mit allen diesen Freveln noch nicht genug wäre, den Erb-Prinzen von Braunschweig, wider ausdrücklichen Willen seines Herrn Vaters, welcher ihn zurück beruffen, und wider den Befehl, den derselbe ihm zugesendet, sich nach Holland zu begeben, angehalten, und halten diesen Prinzen noch würklich als eine Geissel an, um sich des Beystandes derer Braunschweigischen Völcker in Ausführung ihrer ungerechten und verderblichen Absichten zu versichern.

Niemahls ist der Meineyd auf einen so hohen Grad getrieben worden. Niemahls hat derselbe sich mit mehrerer Frechheit und in einer verhaßtern Gestalt gezeigt.

Die

Die Hannoveraner haben hierdurch gleichermassen das Natürliche und Völker = Recht, die Pflichten der Ehre und der Treue, und die Freyheit derer Reichs=Stände verletzt.

Man könnte natürlicher Weise vermuthen, daß um eine solche besondere Frevelthat vor der Welt zu beschönen, man alle die Kunstgriffe gebrauchen würde, die man bisher angewendet hat, um, wo möglich, das Betragen des Königs von Engelland, Churfürsten zu Hannover, zu rechtfertigen, und im Gegentheil das Betragen des Königs in Frankreich verdächtig zu machen. Dieses ist auch in der That geschehen durch die Kundmachung derer Ursachen die Se. Königl. Groß=Brittanische Majestät als Churfürsten zu Hannover bewogen die Waffen gegen die Französische Armee wiederum zu ergreiffen. Allein das Blendwerk zu vertreiben, mit welchem man sowohl in dieser Schrift, als auch in allen vorhergehenden, die im Nahmen des Königs in Engelland, Churfürsten zu Hannover, zum Vorschein gekommen, die Augen der Welt zu täuschen gesucht, so darf man nur die Wahrheit, alles dessen, was von Anfang des Krieges bis auf die Zernichtung der Kloster=Sevischen Capitulation in Ansehung derer Reichs = Sachen auf beyden Seiten geschehen, an den Tag legen.

Diese Sorgfalt ist der König seinem Ruhme, der Redlichkeit seiner Absichten und seines Verfahrens, seinen Bunds = Verwandten, und dem R. Reiche schuldig.

Se. Königl. Majestät sind überzeuget, daß die Stände des Reichs, durch eine aufrichtige Erzehlung alles dessen, was sich zugetragen, werden überführet werden, daß Höchst = Dieselbe nichts versäumet, denen Verbindlichkeiten ein Genügen zu thun, welche Sie vor den Augen des R. Reichs über sich genommen, welche Ihrem Entschluß gemäs sind, und an deren gänzlichen Erfüllung Sie allein durch den Meineyd der Hannoveraner verhindert worden.

Seine Königl. Majestät hoffen auch zugleich, daß das Reich erkennen werde, daß die Sache des allgemeinen Friedenstöhrers, über welchen die Reichs = Versammlung ein so gerechtes Urtheil gesprochen, von der Sache des Königes in Engelland, Churfürsten zu Hannover, forthin nicht mehr kann getrennet bleiben; indem dieser König, nachdem er durch den König in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, das Kriegs = Feuer in Deutschland angezündet, und dasselbe durch allerhand Mittel unterhalten, sich williger entschlossen hat, eine Capitulation zu brechen, die ihn verband, seine und seiner Bunds=Verwandten Völker müssig zu lassen; als das Vornehmen Sr. Königl. Majestät nicht mit öffentlicher Gewalt zu stören, welches doch keinen andern Endzweck hatte, als seinen Bunds = Verwandten zu Hülfe zu kommen, die Freiheiten des R. Reichs zu vertheidigen, und die Wiederherstellung des Friedens zu beschleunigen.

Da das geschlossene Bündnuß zwischen JJ. MM. dem Könige in Frankreich und der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen das vornehmste Mittel gewesen ist, dessen sich der König in Engelland, Churfürst zu Hannover, bedienet hat, die Stände des Reichs wider Ihro Allerchristliche und Kayserl. Majestäten aufzuwiegeln, und unter diesem scheinbaren Vorwand seine verderbliche und auf die Zerstöhrung der Ruhe und Sicherheit im R. Reich zielende Absichten zu verbergen: so ist vor allen Dingen nöthig, der Welt die falsche Vorstellungen zu benehmen, die er derselben hat beybringen wollen. In dieser Absicht wird man erweisen, daß dieses Bündnuß, welches Se. Königl. Groß=Britannische Majestät für so widernatürlich und für die Deutsche Freiheit so gefährlich ausgegeben, im Gegentheil ganz natürlich gewesen, daß die Könige von Engelland und Preussen dasselbe unentbehrlich gemacht, und daß, wenn die Freiheit des R. Reichs mit der grösten Gefahr bedrohet ist, es von Seiten derer seye, welche dieselbe angegriffen haben, und welche dieselbe zu unterdrücken sich bemühen, zum Nachtheil derer Reichs = Gesetze und al-

les

les dessen, was unter gekrönten Häuptern am heiligsten ist; und nicht von Seiten derer, welche dieselbe, kraft ihrer Verbindlichkeiten, und der Reichs-Schlüsse, mit Gefahr ihrer eigenen Sicherheit, vertheidigen.

Es ist Welt bekannt, daß vor Anfang der von Seiten des Königs in Engelland wider die Königl. Französische Unterthanen im Nördlichen Theile von America begangenen Feindseligkeiten, der König in Frankreich beschlossen hatte, sich mit seiner Vertheidigung begnügen zu lassen, und, wo es möglich wäre, Europa überhaupt und dem R. R. insonderheit die Vortheile des Friedens beyzubehalten, deren er sich durch die Ungerechtigkeit und den Ehrgeitz seiner Feinde beraubet sahe.

Allein andere Machten waren ganz anders gesinnet: der König in Preussen ließ sich, wie er selbst bekennt, durch die prächtige Verheissungen des Königs in Engelland blenden; er verließ das Bündnuß mit Frankreich, und ehe man es vermuthete, kam ein zwischen denen Höfen zu Londen und zu Berlin geschlossener Tractat zum Vorschein, welcher die gefährlichste Absichten in sich enthält, und welcher unter andern denen Reichs-Fürsten Gesetze vorschreibet, indem er denenselben die Freyheit benimmt, sich fremder Hülfe zu bedienen, die doch im Fall eines erlittenen Angrifs, durch die Reichs-Gesetze denenselben vergönnet ist.

Zwar gaben beyde Höfe vor, daß dieser Tractat nichts als die Erhaltung der allgemeinen Ruhe in Deutschland zum Ziel hätte, und daß dieses der Grund der angehängten Clausul wäre, kraft welcher sie sich verbanden, keinen fremden Völkern, unter welchem Vorwand es auch seyn mögte, den Einzug zu gestatten. Allein da das Reich denenselben diese Vorsorge niemahls aufgetragen, und da so wohl der König in Preussen als der König in Engelland ganz unbeschreibliche Kriegszurüstungen machten, zu einer Zeit, da nirgends kein Feind sich zeigete, so konnte man leicht urtheilen, daß der Endzweck einer, denen Reichs-Gesetzen N. I.

so entgegen stehenden, Clausul war, allem Widerstand den Weg abzuschneiden, welcher ausserhalb Deutschland sich dem Krieges-feuer hätte widersetzen können, welches diese Fürsten in der Mitte dieses Reichs anzuzünden entschlossen waren; so ferne der Wienerische Hof dem gefaßten Vorsatz, einen allgemeinen Krieg zu erregen, in welchen man Frankreich verwickeln könnte, sich nicht gemäß erzeigen solte.

Hat der Inhalt dieser Clausul Aufmerksamkeit auf die Absichten dieser Höfe verursachet; so verrieht die Auslassung einer andern dieselbe gänzlich: da man in dem zu Westmünster geschlossenen Tractat mit merklichem Vorsatz die der Kayserin Königin zugehörige Niederlande von der in Deutschland zu erhaltenden Neutralität ausschloß. Die darunter verborgene List wurde bald entdeckt. Nachdem der König in Engelland bey der Kayserin Königin alles mögliche vergebens angewendet hatte, dieselbe in den Plan eines allgemeinen Krieges, welchen er zu seinem Vortheil auf dem festen Lande anzustiften entschlossen war, mit einzuziehen: so verfielen Ihro Königl. Groß-Britt. und Königl. Preussische Majestäten auf das Mittel, die Niederlande, die mit sehr wenig Völkern besetzt waren, bloß zu lassen, und auf diese Weise Frankreich zu locken, dieselben anzugreifen. Und in dieser Absicht schmeichelten sich diese beyde Fürsten mit einer doppelten Hofnung: sie glaubten nicht nur Holland von der gefaßten Neutralität abzubringen, sondern auch die Kayserin Königin durch die Nothwendigkeit ihrer eigenen Vertheidigung in ihre gemeinschafftliche Masnehmungen mit einzuziehen.

Die Aufrichtigkeit des Königs und der Kayserin Königin haben diese listige Anschläge zu nichte gemacht. Der König hielte nicht für billig, deswegen die Niederlande anzugreifen, weil die Engelländer mit einem ungerechten Kriege ihn in America überfallen hatten, und die Kayserin hielt es Ihrer unwürdig, zum Nachtheil Frankreichs, über welches Ihro Kayserl. Maj. sich nicht zu beklagen hatte, und mit Verstöhrung der allgemeinen

Ruhe

Ruhe und Sicherheit im R. Reiche, dem Anschlage, einen allgemeinen Krieg anzustiften, die Hände zu bieten, und damit Engellands unermeßlichem Ehrgeitze zu Hülfe zu kommen.

Bey so gestalten Sachen, und da so wohl der König als die Kayserin sich von ihren Bundsverwandten verlassen sahen; so konnten sie nicht lange in Ansehung derer Anschläge, welche dieselbige gefaßt hatten, in der Ungewißheit bleiben. Die Länder der Kayserin waren entblösset, so wohl auf der Seite von Frankreich, als auch des Königs von Preussen und des Königs von Engelland, Churfürsten zu Hannover; und auf der andern Seite hatten Ihro Allerchristl. Majest. zu befürchten, daß die Kayserin endlich in diesen gefährlichen Umständen möchte gezwungen werden, dem Anhalten und denen Drohungen des Königs von Engelland nachzugeben. Die Gleichförmigkeit derer Umstände, in welchen Se. Allerchristl. Majest. und die Kayserin sich befanden, die Gleichheit ihres Eifers für die allgemeine Ruhe, die gleiche Hochachtung, die sie sich beyderseits schon längstens gegen einander beygebracht, machten sie die Augen öfnen. Sie erkannten endlich, daß der besondere Ehrgeitz dererjenigen Fürsten, welche sie beständig wider einander aufhetzten, die erste Ursache ihrer Zwistigkeiten und derer Kriege wäre, die schon so lange Zeit ganz Europa und insonderheit Deutschland verwüsteten. Um nun dieses Ubel samt der Wurzel auszurotten, so haben Ihro Majestäten sich, durch einen blossen Vertheidigungs- und Freundschafts-Tractat, und durch einen Neutralitäts-Vertrag für die Niederlande und beyderseitige Staaten, mit einander verbunden.

Also haben die Könige von Engelland und Preussen durch ihre eigene Aufführung das Mittel gefunden, dasjenige auszuwürken, was alle Bemühungen der Staatsklugheit seit verschiedenen Jahrhunderten zuwege zu bringen, umsonst versuchet, und was der bestgesinnte Theil von Deutschland für die Ruhe des Römischen Reichs beständig gewünschet hatte. So war ihr Ehrgeitz

geitz und ihre Treulosigkeit der natürliche und dringende Grund der Vereinigung des Französischen und Wienerischen Hofs. Vergebens wird man denselben anderswo suchen.

Aller künstlich ersonnene Verdacht, alle erdichtete Furcht, welche die Könige von Engelland und Preussen der Welt beyzubringen sich bemühet, wider die Vereinigung dieser beyden Machten, als wann dieselbe auf die Einschränkung derer Rechte der Reichs-Fürsten und auf die Ausbreitung der Römisch-Catholischen Religion, zum Nachtheil der Protestantischen, zielete, sind blosse Einbildungen, deren Grund nirgend anders zu suchen, als in dem Verdruß, daß man nicht, wie zuvor, die Höfe von Frankreich und Wien gegen einander aufzuhetzen vermogte, und in dem Verlangen, diesen Schaden zu ersetzen, und die Protestantische Machten, unter dem Vorwand der Religion und des allgemeinen Bestens, wider diese beyde Höfe aufzuhetzen.

Man darf nur den Unterscheid erwegen, welcher sich zwischen der Aufführung des Königs und derer Könige von Engelland und Preussen befindet, so wird man von dem Unterscheid derer beyderseitigen Absichten urtheilen und von der Wahrheit dessen, was vorgegeben wird, sich überführen können.

Ihro Königl. Maj. von Frankreich haben, wie bereits oben ist angedeutet worden, und wie die ganze Welt es weiß, nichts versäumet, um zu verhindern, daß die Amerikanische Streitigkeiten die Ruhe des festen Landes in Europa nicht stöhren mögten. Und da Ihro Königl. Majestäten von Groß-Brittanien und Preussen, allerhand heimliche Mittel anwendeten, den Krieg in das Römische Reich zu ziehen und die Gesetze desselben umzukehren: so war Frankreich auf nichts bedacht, als dieses Feuer abzuwenden, und eben diese Gesetze vor dem Untergang zu erhalten.

In dieser Absicht ist durch den zwischen dem König und der Kayserin Königin in Ansehung der Niederlande getroffenen Neutralitäts-Vertrag, und durch die von den General-Staaten derer

vereinig-

vereinigten Niederlande abgegebenen Erklärung, der Friede in demjenigen Theil von Europa versichert worden, welcher bisher dem Krieges-Feuer am meisten ausgesetzt war, welcher dasselbe bisher fast allezeit in Deutschland angezündet, und welcher nunmehr aufs neue durch die Könige von Engelland und Preussen denen Französischen Waffen preiß gegeben war.

In eben dieser Absicht geschahe es, daß der König und die Kayserin in dem Angesicht von ganz Europa kund gemacht, daß die Erhaltung derer Reichs-Gesetze und Reichs-Constitutionen der vornehmste Endzweck ihrer Vereinigung seye; daß diesem zufolge die beyden Höfe den Westphälischen Friedens-Tractat, als die sicherste Vormauer der Deutschen Freyheit, zum Grunde des Versaillischen Tractats geleget; und daß Jhro Allerchristl. Majestät zugleich mit der Krone Schweden, als Mit-Garant dieses Friedens, dem ganzen Reiche öffentlich zu erkennen gegeben, daß sie mit allen Kräften sich bemühen werden, die Rechte derer Stände, und namentlich die gerechtsame derer drey eingeführten Religionen, zu erhalten.

Hätten die Könige von Engelland und Preussen gleiches Verlangen mit Franckreich für die Erhaltung des Friedens in Europa geheget, so hätte der Tractat zu Versailles, und die aufgerichtete Neutralität für die Niederlande und Holland, bey ihnen den Verdruß nicht erreget, den sie darüber bezeuget haben, und Deutschland genösse noch der sichersten Stille, aller derer Feindseligkeiten ungeachtet, welche in America ausgebrochen sind. Allein die Absichten dieser beyden Könige reimeten sich weder mit der Ruhe von Europa, noch des Reiches; Sie suchten einen Krieg auf dem festen Lande.

Der unglückliche Erfolg des ungerechten und gewaltthätigen Verfahrens des Königs in Engelland, sowohl in America, als auch in Europa, hatte die prächtigen Hofnungen, mit welchen die Ministers dieses Königs der Groß-Brittannischen Nation geschmeichelt, in würckliche Verlust in Ansehung des Gegenwärtigen, und in

Furcht in Ansehung des Zukünftigen verwandelt. Sie sahen sich genöthigt auf neue Mittel zu denken, durch welche sie nicht nur das aufgebrachte Volck besänftigen, sondern auch demselben eine Vermehrung von Hülfsgeldern abdringen mögten, an welchen der Churfürst von Hannover Theil haben könnte. Sie beschlossen, daß das sicherste Mittel, ihre eigene Sachen in Ordnung zu bringen, dieses seye, wenn sie die fremden verwirren, und einen Krieg in Deutschland anrichten könnten, es mögte solches auch kosten, was es wolle.

Der König in Engelland, nnd seine Ministers liessen dem Könige so viel Recht widerfahren, daß sie glaubten, daß im Fall man die vornehmste Reichsstände, mit welchen er im Bunde stehet, mit Krieg zu überziehen, und die Gesetze und Reichs-Constitutionen umzustossen, sich unterfangen würde, Seiner Königl. Majestät Treue gegen Ihre Bundsverwandte, Ihre Pflicht, als Garant des Westphälischen Friedens, und Ihr Eyfer für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im R. Reiche Höchst-Dieselbe antreiben würde an diesem Kriege Theil zu nehmen, und daß Sie durch diese Diversion die Zurüstungen zur See, die Franckreich zu seiner eigenen Vertheidigung wider die Engelländer zu machen genöthigt war, zum Theil verhindern würden.

Der Hof zu Hannover hat in diesem Plan, welchen er gemacht, seinen eigenen Vortheil nicht vergessen. Gleichwie schon von langen Zeiten her der Nutzen der Groß-Brittannischen Nation dem besondern Vortheil des Churfürsten nachstehen muß, also hat man auch hier, in Ansehung dieses letztern, zwey Absichten gehabt. Die erste war, Sr. Churfürstl. Durchlaucht Subsidien zu verschaffen, indem man die Hannoveraner bewafnete, die Unternehmungen des Königs in Preussen zu unterstützen, und auf diese Weise die Maasregeln zu schwächen, die Frankreich nehmen würde, die Freyheit des Reichs, und derer mit Ihm alliirten Stände, zu vertheidigen.

Die

Die zweyte Absicht war aus dem Krieg in Deutschland einen Religions-Krieg zu machen, und dadurch sich des Beystandes derer Protestantischen Fürsten zu versichern. Daher sollte ein zwiefacher Vortheil entstehen. Würden erstgedachte Fürsten denen Königen von Großbrittannien und Preussen zu Ausführung ihrer Absichten mit ihrer Hülfe beystehen; so erhielte dadurch der Churfürst von Hannover einen grossen Zuwachs an Ansehen und Gewalt, zum Nachtheil seiner sowohl Protestantischen als Catholischen Nachbaren, als welches, wie bekannt, schon längstens das Augenmerck seines Ehrgeitzes ist: Sollte im Gegentheil dieses Vornehmen einen widrigen Erfolg haben, so würde ein grosser Theil des bevorstehenden Schadens und Verlusts auf die alliirte Fürsten geworfen.

Ein für das Reich so gefährlicher Anschlag konnte anders nicht, als durch den Beystand des Königs in Preussen ins Werk gerichtet werden, und der König in Engelland erhielte denselben, indem Er dem Ehrgeitz dieses Königs mit der Hofnung schmeichelte, seine Länder, zum Nachtheil der Kayserin Königin, welche man strafen wolte, daß Sie sich unterstanden, den zu Ausführung derer ungerechten Absichten des Königs in Engelland erforderten Beystand abzuschlagen, zu erweitern. Seine Königl. Majestät in Preussen haben Sich zu diesen Absichten um so viel leichter bequemet, als nach angestellter Uberlegung über die gegenwärtige Umstände von Europa, und in Betrachtung des damals wehrlosen Zustandes, in welchem Sachsen und Böhmen sich befanden, dieser König sich einbildete, er könne ohne einigen mercklichen Widerstand, der ihn aufhielte, anzutreffen, bis nach Wien gehen, daselbst die Friedens-Bedingungen vorschreiben, und auf diese Weise den Meister auf dem festen Lande spielen, da indessen der König in Engelland desgleichen würde können zur See thun; und daß ein glücklicher Erfolg die Abscheulichkeit dieses Vornehmens vor der Welt zudecken, und die

Schändlichkeit derer Mittel, welcher man sich zur Erhaltung dieses Endzwecks bedienete, beschönen würde.

Dieses waren die Absichten derer beyden Könige; dieses ist der Grund des ungerechten Kriegs, den dieselbe mit Hintansetzung der Tractaten und der Reichs-Gesetze angestiftet. Vergebens wird der König in Engelland, Churfürst von Hannover, einwenden, wie er schon vor diesem gethan, daß er keinen Antheil an diesem Kriege genommen, und daß er ihn so gar mißbilliget habe. Das Gegentheil davon ist nicht nur durch dasjenige, was bereits vorgegangen ist, dargethan; sondern man hat auch noch andere Beweißthümer, aus welchen deutlich erhellet, daß er der erste Urheber dieses Krieges gewesen ist; und diese sind so beschaffen, daß niemand sie in Zweifel ziehen kan, weil sie von den Königen in Engelland und Preussen selbst herkommen. Diese beyde Fürsten haben sich selbst in denen im verwichenen September beyderseits ausgestellten Declarationen blos gegeben.

So erkläret sich der König in Preussen bey Gelegenheit der erhaltenen Nachricht von dem durch den Hertzog von Cumberland dem Feld-Marschall von Richelieu vorgeschlagenen Neutralitäts-Tractats:

Amsterdamer Zeitung vom 7ten October 1757.

„ Diesen Augenblick erfahre ich, daß noch immer die Frage „ ist von einem Neutralitäts-Tractat in Ansehung des Churfürstenthums Hannover. Sollten Euer Königl. Majestät so wenig Standhaftigkeit und Muth haben, um sich durch einige widrige Glücks-Fälle niederschlagen zu lassen? Sind dann die „ Sachen so verdorben, daß es unmöglich ist, sie wieder gut zu „ machen? Euer Königl. Majestät betrachten den Schritt, den „ Sie wagen wollen, und den, welchen Sie mich zu thun bewogen haben. Sie sind die Ursache aller Unglücke, die bereit sind, auf mich zuzustürmen. Ohne die schönen Verheissungen, die Euer Königl. Majestät mir gegeben, hätte ich dem „ Bündniß mit Franckreich niemals abgesaget. Mich reuet der „ Tractat nicht, den ich mit Euer Königl. Majestät geschlossen;

„ allein

„ allein überlassen mich Dieselbe nicht schändlich dem Willen
„ meiner Feinde, nachdem ich fast die Macht von ganz Europa
„ wider mich aufgebracht habe. Ich hoffe, daß Euer Königl. Ma=
„ jestät an dasjenige Sich erinnern werden, wozu Sie Sich noch
„ den 26ten des vorigen Monats wiederhohlter Weise verbunden
„ haben, und keinen Vertrag nicht werden anhören, in welchem
„ ich nicht mit begriffen bin.

Die Antwort, die der König von Engelland auf diese Declaration gegeben, bekräftigt die Wahrheit ihres Innhalts; indem dieser König die Schuld, die man ihm gibt, daß er der Urheber des Kriegs in Deutschland sey, nicht läugnet, und nachdem er schlecht genug den Verweiß beantwortet, den man ihm gegeben, daß er eine Unterhandlung für das Churfürstenthum Hannover angefangen, schliesset er endlich mit diesen Worten:

„ Es mag der Erfolg derer Waffen in den gegenwärtigen Amsterdamer Zeitung den 4ten Oct. 1757.
„ Umständen seyn, wie er will, so sind Ihro Königl. Majestät
„ entschlossen, ein vollkommenes Verständniß und Einstimmig=
„ keit mit dem Könige in Preussen zu unterhalten, und die
„ kräftigste Mittel anzuwenden, die ungerechte, und auf eine
„ gänzliche Unterdrückung zielende, Absichten ihrer Feinde zu
„ zernichten; der König in Preussen kan auch versichert seyn,
„ daß die Krone von Groß=Brittannien fortfahren wird, ihre
„ mit Sr. Königl. Preussischen Majestät eingegangene Verbin=
„ dungen auf das sorgfältigste zu erfüllen, und solche mit Stand=
„ haftigkeit und Macht zu unterstützen.

Da die Declaration des Königs in Preussen, und die Antwort des Königs in Engelland, denen öffentlichen Schriften sind einverleibet worden, ohne daß denenselben von ihrer Seite ist widersprochen worden, so kan man an der Wahrheit derer=selben nicht zweifeln, und man darf dem Innhalt dererselben Glauben beymessen.

Zu diesen Beweisthümern kan man mit Recht einige Exempel beyfügen von der Mühe, welche man sich giebt, die Prote=

 stanten

stanten in Deutschland wider Frankreich aufzuwiegeln, unter dem Vorwand, daß diese Krone gefährliche Absichten in Ansehung ihrer Religion hege.

Man bedienet sich täglich der allerverhaßtesten Handgriffe, zu diesem Endzweck zu gelangen. Man ist so gar erst neulich so frech gewesen, verschiedene erdichtete, und so ehrenrührige, als belachenswürdige, Begebenheiten in die öffentliche Schriften einzurücken, in der Absicht, den gemeinen Mann unter denen Protestanten damit zu verführen, und ihn wider die Französische Völker anfzubringen.

Allein die Absichten derer, die dergleichen Fabeln erdichtet, und die Mittel, derer sie sich bedienet haben, dieselbe glaubwürdig zu machen, haben das ganze R. Reich überzeuget, daß man aus gegenwärtigem Kriege, den der Ehrgeitz allein angezündet, nur darum einen Religions-Krieg zu machen suchet, damit man die Protestanten in Deutschland bereden möge, sich zu der schlimmen Sache, die man zu behaupten sich unterfangen hat, zu schlagen, und in der Hoffnung, sich durch ihre Hülfe, und auf ihre Kösten, aus derselben zu ziehen.

Die Sächsische Lande sind insonderheit ein Beyspiel, und Beweiß von dieser Wahrheit. Die Preussen haben die Gewalt mit der unerhörtesten Ungerechtigkeit verbunden, um sich dieses Churfürstenthums zu bemeistern, welches so zu reden die Wiege der Protestantischen Religion gewesen ist, und wo sie noch in ihrem grösesten Flore stehet. Sie haben in demselben wider den Landes-Herren, wider das ganze Königliche Haus, und wider die Unterthanen, solche Gewaltthätigkeiten begangen, die unter den Menschen unerhört sind. Die Länder des Herzogs von Mecklenburg, die ebenfals von lauter Protestanten bewohnt sind, haben ein gleiches Schicksahl erfahren; Die Preussen sind in dieselbe, mit bewafneter Hand, ohne Ursach und wider die Vorschrift des allgemeinen Land-Friedens, eingerückt; Sie haben den Regierenden Herzog genöthigt, nach Lübeck flüchtig zu werden; Sie

haben

haben die festen Orte eingenommen, sich der Einkünften des Landes bemeistert, und die Inwohner auf eine gewaltsame Art gezwungen, Geträyde, und Fourage ohne Entgeld zu liefern. Die junge Mannschaft war den Eltern mit Gewalt entrissen, zu Soldaten gemacht, und mußte das Gewehr wider ihren eigenen Landes-Herrn ergreiffen. Mit einem Wort, ohne den geringsten Vorwand einiger Klage wider den Herzog von Mecklenburg, verfahren die Preussen in seinem Herzogthum, wie in einem feindlich eroberten Lande.

So wird Preussischer Seits mit denen Protestanten in Deutschland gehandelt, so fängt man an, um sie zu überzeugen, daß ihre Religion in Gefahr stehe, sie zu Märtyrern derselben zu machen. Und die Urheber dieser Excessen wollen, daß man dieselbe als ein Vorspiel dessen soll ansehen, was ihr Eifer zur Vertheidigung dieser Religion wird vornehmen.

Man müßte die Vernunft verlohren haben, um sich durch ein so grobes Blendwerk betrügen zu lassen. Die in Deutschland bestättigte Religionen, und die Protestantische insonderheit, können keine bessere Stützen ihrer Rechte haben, als die der Westphälische Frieden denenselben darbeut: denn dessen Garants verbindet Nutz und Willen, dieselben aufrecht zu erhalten.

Eben diesen Westphälischen Frieden hat der König zum Grunde seines Tractats mit der Kayserin Königin gelegt: Er hat zugleich mit Schweden öffentlich sich erkläret, daß er die Freyheit von Deutschland überhaupt, und die Gerechtsame derer drey Religionen, die durch den Westphälischen Frieden bestättigt sind, insonderheit zu unterstützen, entschlossen seye. Se. Königl. Majestät erklären Sich hiemit nochmahlen auf das beste, daß Sie niemahls eine von diesen drey Religionen zu kränken im Sinne gehabt, und daß Sie die, in Ansehung dererselben gemeinschaftlich mit der Krone Schweden auf Sich genommene, Verbindungen auf das genaueste erfüllen werden. Welch eine grössere Versicherung können wohl die Protestantische Stände haben?

ben? Ist es nunmehr wohl möglich, daß sie sich in ein würkliches Unglück stürzen, um einer eingebildeten Gefahr zu entgehen, mit welcher man dieselben geblendet, um die dem ganzen R. Reiche so verderbliche Absichten des Ehrgeitzes so viel besser zu verbergen?

Nach dieser angestellten Untersuchung ist es nöthig, den fernern Lauf dieser Begebenheiten zu erwegen. Der von dem König in Engelland, Churfürsten von Hannover, und dem König in Preussen angesponnene Krieg, brach endlich in Deutschland aus; und diese Fürsten, welche in ihren Uberlegungen auf die Treue des Königs, in Erfüllung derer über sich genommenen Verbindlichkeiten, zehleten, betrogen sich nicht in ihrer Meinung. Sowohl die von dem Könige in Preussen bereits angegriffene Stände des Reichs, als auch die übrige für die Erhaltung der Deutschen Freyheit eyfrig gesinnete Fürsten, riefen Se. Königl. Majestät um Hülfe an, theils in Ansehung der Allianz, in welcher Allerhöchst-Dieselben mit dem Reich überhaupt stehen, theils insonderheit in Betrachtung der über sich genommenen Garantie des Westphälischen Friedens, und derer blossen Defensiv-Allianzen, welche Sie mit verschiedenen Deutschen Höfen haben; und obgleich der König in einem schweren und persönlichen Krieg mit Engelland bereits verwickelt war, so trug Er dennoch kein Bedenken, den edelmüthigen Entschluß zu fassen, den grösten Theil Seiner Macht dahin anzuwenden, daß Er Seinen Alliirten zu Hülfe kommen, und die Reichs-Gesetze, samt den Constitutionen von Deutschland erhalten möge, welchen JJ. Königl. MM. in Groß-Brittannien, und Preussen, als Könige, und als Churfürsten, den Untergang gedrohet hatten.

Die Krone Schweden, welcher die Garantie des Westphälischen Friedens sowohl als Frankreich oblieget, wurde ebenfals um die Erfüllung derselben ersuchet. Sie frug auch nichts, als ihre Pflicht, ihre Würde, und ihren Muth, um Rath, und verzog nicht, den nemlichen Entschluß zu fassen.

Zu

Zu eben dieser Zeit erklärte sich der König in dem Angesichte des ganzen Reichs, daß er der ihm obliegenden Pflicht der Garantie ein Genügen thun werde. Er versicherte dasselbe insonderheit, daß Er zugleich mit der Crone Schweden, welche beständig die eifrigste Beschützerin der Protestantischen Religion gewesen ist, die Freyheit derer drey Religionen unterstützen wolle. Se. Königl. Majestät machten auch alle zu Erfüllung dieser Verbindungen nöthige Anstalten, und schickten ein ansehnliches Kriegs-Heer an den Nieder-Rhein.

Der König in Engelland sahe wohl zuvor, daß Se. Königl. Majestät genugsame Ursachen hatten, den erdichteten Unterscheid, welchen Derselbe einführen wollte, zwischen seiner Qualität als König und als Churfürst, nicht anzunehmen; insonderheit da der eine den Krieg anspinnet, und die Unkosten darzu herschießt, und der andere die Ausführung desselben über sich nimmt. Die Umstände, in welchen dieser König sich befand, waren gefährlich. Ein grosser Theil derer Hannöverischen Völker ware nach Engelland beruffen, die grosse Subsidien zu verdienen, die der Churfürst unter dem Vorwand, die Brittische Nation zu vertheidigen, von dem Parlament sich bezahlen ließ. Da aber diese denenselben den Abschied gegeben hatten, so befürchtete der Churfürst, es möchte Frankreich einen Theil seiner Armee in das Churfürstenthum Hannover schicken, ehe die Hannöverische Völker, welche wieder nach Deutschland sollten, daselbst angekommen wären.

In diesen ungewissen und gefährlichen Zeit-Läuften, ließ der Churfürst ins geheim die Neutralität für seine Lande in Deutschland vorschlagen.

Der König sowohl, als die Kayserin Königin, die ein gleicher Trieb für das Wohl des Deutschen Reichs belebet, verlangten nicht, daß das Kriegs-Feur sich bis auf die Länder erstrecken sollte, die sich enthalten würden, dem allgemeinen Friedensstöhrer hülfreiche Hand zu bieten; und in dieser Absicht er-

suchten Ihro Majestät die Kayserin den König, die Neutralität dem Churfürsten von Hannover zu gestatten.

Dieser Vorschlag hatte seine Schwürigkeiten. Der gezwungene Zustand, in welchem sich dieser Fürst befand, und das Andenken der im Jahr 1741 von den Hannoveranern fast eben so bald gebrochenen, als eingegangenen Neutralität, machten die Aufrichtigkeit derer durch die Hannöverischen Ministers gethanen Vorschläge billiger Weise verdächtig. Man hatte Ursache zu fürchten, daß dieselbe keinen andern Endzweck hatten, als die Unternehmungen des damals bald zu eröfnenden Feldzuges zu verwirren, dem Churfürsten Zeit zu verschaffen, einen Theil der Reichs-Fürsten wider den König und die Kayserin aufzuwiegeln, und ihre Völker mit den seinigen zu vereinigen, um hernachmals mit Sicherheit die Französische Armee überfallen zu können, so bald sie darzu eine erwünschte Gelegenheit finden würden.

Eine so gerechte, und auf die Erfahrung des vergangenen, gegründete Muthmassung, verdiente ohne Zweifel in dergleichen Umständen die allergröste Aufmerksamkeit. Allein die Gefälligkeit des Königs gegen eine so getreue, als auf allen Seiten Hochachtungs-würdige Bunds-Verwandtin, wie Ihro Majestät die Kayserin Königin ist, die Furcht, man mögte mit der Zeit dem Könige den Vorwurf machen, Er hätte ein Mittel ausgeschlagen, welches man zu einer geschwinden Wiederherstellung der Ruhe im Reiche für dienlich hielte, überwogen in seinem Gemüthe alle andere Betrachtungen, und Se. Königl. Majestät billigten, daß Ihro Kayserliche Majestät in seinem Nahmen die Neutralität für die Hannöverische Lande vorschlagen mögte.

N. 2. Der Churfürst beantwortete diesen Vorschlag mit dem hiebeygefügten Memorial vom 20ten Februarii. Man ersiehet aus demselben, daß der Stolz, mit welchem Se. Churfürstl. Durchlaucht sich darinn erkläret, und die in demselben hin und wieder

ohne

ohne Maas wider Frankreich ausgestreute anzügliche Reden, kein redliches Verlangen nach der Neutralität anzeigen.

Dieser Fürst hatte auch würklich von seinem Parlament die nöthige Subsidien fast eben so bald erhalten, als begehrt, sowohl für den König in Preussen, als auch für eine neue Armee, die aus seinen Churfürstl. eigenen, und seiner Bunds-Verwandten Völkern bestehen, und den Nahmen einer Observations-Armee führen sollte, um die Sache des allgemeinen Friedenstöhrers, wider die Macht, die der König seinen Bunds-Verwandten zu Hülfe, und zu Beschützung der Freyheit des R. Reichs gesendet hatte, zu vertheidigen. Der Herzog von Cumberland war schon ernennet, den Befehl über die Armee zu haben, und die 8000. Hannoveraner waren bereit, wiederum von Engelland nach Deutschland zu segeln. So schien demnach keine Hofnung mehr übrig, diese Unterhandlung zum Stande zu bringen. Jedoch zufolg wiederhohlter Vorstellungen von Churfürstl. Seite, begehrte die Kayserin von dem König die Vollmacht, nochmahls einen Versuch bey Jhro Churfürstl. Durchlaucht zu thun. Die Höfe von Rußland und Dännemark hatten sich dazu geschlagen, sie boten ihre Garantie an, und der König ließ sich neuerdingen zu dieser Unterhandlung bereden, und wollte sich mit denjenigen Bedingungen begnügen, die allein die Neutralität fest und dauerhaft machen konnten, wovon die Abschrift hier beygeleget ist. N. 5.

Da die neue Vorstellungen des Churfürsten eben so wenig aufrichtig, als die vorhergehende waren, so hatte auch dieser zweyte Versuch keinen glücklichern Fortgang, als der erste. Der Churfürst beklagte sich über die vorgeschlagene Bedingungen, und verwarf insonderheit diejenige als unbillig, seiner Ehre zuwider, und als verdächtige Absichten mit sich führend, kraft welcher Er einen freyen Durchzug durch seine Lande gestatten, und die Stadt Hameln zur Sicherheit einräumen sollte. Jedoch damit es nicht das Ansehen habe, als schlüge er

 alle

alle Neutralität ab, so schlug man von Seiten des Churfürsten vor, dieselbe anzunehmen, wann man nur, anstatt die Französische Völker durch seine Länder ziehen zu lassen, dieselbe über Cassel, Braunschweig, Gotha und Weimar den Weg nehmen liesse. Da aber dieser Weg natürlicher Weise länger, und mehreren Schwürigkeiten unterworfen ist, so konnte man sich nicht dazu entschliessen. Und Se. Churfürstl. Durchlaucht nahmen daher Gelegenheit, die Unterhandlung abzubrechen, und die Schuld davon der Unbilligkeit der von Französischer Seite vorgeschlagenen Bedingungen aufzubürden.

Da das Verfahren des Königs, wenn man dasselbe mit dem Verfahren des Königs in Engelland, Churfürsten von Hannover, in Vergleich ziehet, nothwendiger Weise die Obhand behält, so hält man für dienlich, obbenannte Bedingungen zu untersuchen, die Anleitung gegeben haben, von Hannöverischer Seite die angefangene Unterhandlungen abzubrechen.

Man darf nur den Inhalt dererselben erwegen, um sich zu überzeugen, daß man eben so viel Sorge getragen, die so wohl dem Churfürsten, als denen Französischen Völkern, unumgänglich nöthige Sicherheit zu verschaffen.

Das Begehren der **Einräumung der Stadt Hameln** war weder ungerecht, noch schimpflich, noch gefährlich; weil der König forderte, daß dieselbe nicht ihm in seine Hände, sondern Rußland oder Dännemark, sollte in Verwahrung gegeben werden. Beyde stehen mit dem Könige in Engelland im Bunde, gegen beyde bezeuget dieser König eine Hochachtung, beyde erboten sich, die Vollziehung derer Bedingnüsse, welche Se. Königl. Majestät in der zu treffenden Convention würde eingehen, zu garantiren. Man schlug so gar vor, daß die Stadt **Hameln** eine Besatzung von Reichs-Völkern einnehmen sollte.

Was **den freyen Durchzug** anbelangt, so war die Begehrung desselben nicht nur in sich selbst billig, sondern es war

auch

auch nicht möglich, denselben aus der Neutralitäts-Convention auszuschliessen, ohne sich in solche Gefahr zu begeben, die grösser gewesen seyn würde, als ein öffentlicher Krieg mit dem Churfürsten.

Die Armee des Königs hatte keinen andern Endzweck, als sich nach der Elbe zu begeben. An dem Ort, wo sie stunde, war der Vorschlag, dieselbe durch die Länder des Landgrafen von Cassel, und derer Herzogen von Braunschweig, von Gotha, und von Weimar ziehen zu lassen, ein Mittel, die Französische Völker vollkommen zu Grunde zu richten, sowohl in Ansehung des Landes selbst, durch welches sie ziehen sollten, als auch in Betrachtung derer Hindernüsse, die sie wegen der Lebens-Mittel, Fourragen, Uberführung des schweren Geschützes ꝛc. würden angetroffen haben. Eine Armee, die gezwungen gewesen wäre, einen solchen Weg zu nehmen, hätte einen grossen Theil der zur Campagne bestimmten Zeit darauf zugebracht, sie wäre endlich in sehr geschwächtem Zustande angekommen, und hätte unendlich viele Unkosten verursachet. Es wäre über dieses zu viel gewaget gewesen, die Königl. Völker, ohne Vorsicht, zwischen die Hannöverische, und ihrer Alliirten Völker, und zwischen die Preussische Völker zu stellen. Die Richtigkeit dieser Uberlegung leuchtet jedermann alsogleich ein. Es war unumgänglich nöthig, die Armee der Kayserin Königin, und des Königs, durch die Lande des Churfürsten von Hannover ziehen zu lassen. Dieser Durchzug war billig, wie bereits ist gesagt worden, und wie solches der Churfürst selbst erkannt hat. Folgende Gründe werden die Sache noch deutlicher machen.

1) Zufolge denen Deutschen Reichs-Gesetzen und Constitutionen, die durch den Westphälischen Frieden sind bestätiget worden, hat jeder Reichs-Stand das Recht, wann er angegriffen wird, fremde Hülfe zu seiner Vertheidigung zu suchen, und der König sowohl, als die Kayserin, boten nicht nur die

durch die Reichs-Gesetze vorgeschriebene Sicherheiten an, sondern annoch die Garantie ansehnlicher, und mit dem Könige in Engelland, Churfürsten von Hannover, im Bunde stehender Mächten.

2) Die Königl. Völker waren in Deutschland eingerückt, in keiner anderen Absicht, als die Deutsche Freyheit mit Bewilligung des Reichs, zufolg des von demselben gefaßten Entschlusses, und kraft der bündigsten Tractaten, zu vertheidigen.

3) Der Churfürst von Hannover selbst hatte diesen Durchzug für rechtmäßig erkannt, weil er, die Neutralität einzugehen, vorgeschlagen hatte, nur mit dem Vorbehalt, daß die Armee des Königs, und der Kayserin, durch die Casselische, Braunschweigische, Gothaische, und Weimarische Lande ziehen sollte. Wobey billig zu merken, daß gedachter Churfürst wenig Anstand fand, einer Armee, die wider den König in Preussen, seinen Bundsverwandten, zu Felde zog, einen Weg zu öfnen, wann nur dem Churfürstenthum Hannover kein Schaden dadurch zuwüchse.

Endlichen 4) war der von gedachtem Churfürsten vorgeschlagene Weg, erwiesener massen, vielen Schwürigkeiten unterworfen; ja er konnte gar gefährlich werden, und man konnte denselben als einen Fallstrick ansehen, welchen man der Aufrichtigkeit des Königs, und der Kayserin, wie auch denen Höfen von Petersburg, und von Coppenhagen stellete, weil die Armeen Ihro Allerchristlichsten, und Ihro Kayserl. Majest. einen völligen Untergang daher zu befürchten hatten.

Aus allen diesen Ursachen, wenn man sie zusammen betrachtet, erhellet, daß der Churfürst von Hannover bey den gethanen Neutralitäts-Vorschlägen nichts anders im Sinne gehabt habe, als Zeit zu gewinnen; daß er nie Willens gewesen, dieselbe anzunehmen, und daß er dieselbe widerrechtlich und unter falschem Vorwand ausgeschlagen. Es folget weiter daraus, daß der König in Engelland, Churfürst von Hannover,

Urhe-

Urheber dieses Krieges seye, und da derselbe, an statt, die ihme vorgeschlagene Neutralität anzunehmen, vielmehr den Entschluß gefaßt, dem König in Preussen beyzustehen, und die Waffen wider die Völker des Königes, und der Kayserin Königin zu ergreifen, Er sich selbst gegen Ihro Allerchristl. und Kayserl. Majestäten, als den angreifenden Theil, und als einen Mitschuldigen des allgemeinen Friedenstöhrers angegeben habe, und Er demnach als ein solcher von dem König, von der Kayserin, und von dem ganzen Reiche billig hat sollen angesehen werden.

Diese Wahrheit, die an sich selbsten unstreitig ist, wird noch viel deutlicher, wann man die Aufführung der Hannöverischen Völker, sowohl gegen des Königs, als seiner Alliirten Völker, in Betrachtung ziehet. Es seynd solche Hannöverische Völker, anstatt denen Versicherungen nachzukommen, die der Churfürst in denen öffentlichen Schriften abgegeben, und sich zu begnügen, die Churfürstl. Länder zu vertheidigen, im Fall dieselbe angegriffen würden, mit bewafneter Hand in die dem Churfürsten von Cölln zugehörige Länder, woselbst die Französische Völker sich aufhielten, eingerückt, sie haben die für die Französische Armee bestimmte Lebens-Mittel geplündert, Getrayde und Fourrage weggeführt, die zum Reichs-Contingent bestimmte Völker zerstreuet, und mit einem Worte, zum Nachtheil derer Reichs-Gesetze, und insonderheit des Land-Friedens, in den Landschaften des mit dem Könige im Bund stehenden Churfürsten von Cölln alle nur ersinnliche Gewaltthätigkeiten ausgeübet.

Dennoch wollten Se. Königl. Majestät die Feindseligkeiten wider den Churfürsten von Hannover nicht anfangen. Ja, um dieselbe von dessen Ländern abzuwenden, ließ der König durch den Feld-Marschall von Etrees an den General der Hannoveraner einen freyen und freundschaftlichen Durchzug durch die Länder Sr. Churfürstl. Durchl. begehren. Allein dieser König hatte bereits verschiedene Manifeste wider den Einzug der Französischen Völker in Westphalen ausgestreuet, und der Herzog von

Cumber-

Cumberland ließ durch den General Spörcke antworten, daß er Befehl habe, die Länder des Königs in Preussen, und seiner Bunds-Verwandten zu vertheidigen, und allen fremden Völkern den Einzug in obbenannte Länder zu verhindern.

Nachdem endlich die Hannoveraner die Königl. Völker durch allerhand Feindseligkeiten gereitzet hatten, so kam die Zeit heran, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und dieselbe zur Reue über ihre begangene Gewaltthätigkeiten zu bringen. Wie denn auch der Sieg die gerechte Königl. Waffen mit verschiedenen auf einander folgenden Vortheilen, die die Französische Völker über jene erhielten, krönete.

Es ist ganz gewiß, daß der König das Recht hatte, in denen Hannöverischen Ländern mit eben der Krieges-Schärfe zu verfahren, die der König von Preussen in Sachsen ausgeübet hat. Und da man gelinder mit denenselben umgegangen ist, haben sie solches allein der Großmüthigkeit Sr. Königl. Majest., welche über Rache und Glück erhaben ist, zu danken.

Doch hat diese Großmüthigkeit des Königes sich niemahls deutlicher gezeiget, als in der Capitulation zu Closter-Seven. Die Armee der Hannoveraner sahe sich gezwungen, vor dem Heer des Feld-Marschalls von Richelieu zu fliehen, und sie war bereits genöthigt, sich nach Stade, als ihre letzte Vormauer, zurückzuziehen. Ihr Zustand konnte nicht gefährlicher seyn. Der General der Hannoveraner, der Herzog von Cumberland, hatte das gerechte Misvergnügen Seiner Bunds-Verwandten, welches auszubrechen bereit war, zu befürchten, Er muste bedacht seyn, seine Völker von dem ihnen gedroheten gänzlichen Untergange zu erretten, und den Schatz des Königs, seines Herrn Vaters, in Sicherheit zu bringen, Er muste verhindern, daß die Herzogthümer Bremen und Vehrden nicht zum Schauplatz des Krieges gemacht würden, und die Deutsche Länder des Königs in Engelland dem Verderben, welches eine gänzliche Niederlage

lage nach sich ziehet, und welches verschiedene gehäufte Umstände nur zu viel würden gerechtfertiget haben.

Die Umstände waren keineswegs also beschaffen, in welchen ein obsiegender Theil sich bewegen läßt. Der König in Engelland war beschäftiget, eine sehr starke Escadre, mit Truppen besetzt, auszurüsten, in der Absicht, „Rochefort einzunehmen, oder „wenigstens die Schiffszimmer = Plätze und die Magazine zu „verbrennen, mit einem Worte, alle nur mögliche Feindselig= „keiten auf denen Französischen Küsten auszuüben.“ Hrn. Pitts Briefe vom 15. Septemb. Siehe die Utrechtische Zeitung vom 24. October.

Alle diese furchtbare Umstände wurden durch folgenden ganz besonders vergrössert. Die Erfahrung des Vergangenen schien ein gerechtes Mißtrauen in alle von Seiten des Königes in Engelland zu machende Vorschläge erwecket zu haben. Der Herzog von Cumberland hatte davon ganz frische Proben. Seitdem er genöthigt war, sich in das Herzogthum Bremen zurück zu ziehen, hatte er die Neutralität vorgeschlagen, und man hatte ihm solche versaget. Er hatte dem Königl. Französischen Hofe zu wissen gethan, daß er von dem Könige, seinem Vater, Vollmacht habe, entweder einen Friedens= oder Neutralitäts=Tractat, oder sonst einen vorläufigen Vertrag, zu schliessen. Und der König, dessen Treue gegen seine Alliirte ohnverbrüchlich, wollte keinen Vorschlag, als gemeinschaftlich mit denenselben, anhören.

Aus allen diesen Ursachen schloß der Herzog von Cumberland, daß er durch sich selbst die Capitulation, als welche einzig und allein ihn der drohenden Gefahr entreissen konnte, nicht würde erhalten können. Allein er wuste die Hochachtung, die der König gegen den König in Dännemark, seinen Bunds=Verwandten, hegte. Er rief demnach dieses Königs Beystand an, und ließ durch Vermittelung des Königlich = Dänischen Ministers, des Grafen von Lynar, und unter der Garantie Sr. Königl. Majestät in Dännemark, dem Feld = Marschall von Richelieu einen Waffenstillstand vorschlagen.

Auf diesen gethanen Vorschlag untersuchte der Feld-Marschall, was dem Römischen Reich am zuträglichsten wäre, die Capitulation einzugehen, oder abzuschlagen. Im letzten Fall that er der gerechten Rache des Königs ein Genüge, im erstern band er denen Hannoveranern und ihren Bundsverwandten die Hände, und sparete seine Völker, um dieselbe unverzüglich nach Halberstadt zu führen, und auf solche Weise Sachsen desto geschwinder zu befreyen, und das Friedenswerk in Deutschland zu beschleunigen. Da ihm die Absichten des Königs bekannt waren, so trug er kein Bedenken, diejenige Parthey zu ergreifen, aus welcher dem R. Reich, und denen Bundsverwandten Frankreichs, der gröste Nutzen entstehen konnte; Er bewilligte die Capitulation, oder militarische Convention, die der Herzog von Cumberland durch den Grafen von Lynar vorschlagen ließ. Sie wurde den 8ten September zu Closter-Seven geschlossen, und ihre Vollziehung wurde, sowohl durch des Feld-Marschalls von Richelieu, und des Herzogs von Cumberland, bey ihren Ehren und Würden dem Grafen von Lynar gegebene Versicherungen, als auch durch die von dem König von Dännemark übernommene, und von beyden Generalen bewilligte Garantie, bestätiget.

Da man aber anfänglich dem geschlossenen Vertrage verschiedene besondere Umstände und Erläuterungen, zum Vortheile derer Hannoveraner und ihrer Hülfs-Völker, einzurücken vergessen hatte, so ließ der Herzog von Cumberland zwey Tage hernach, durch eben die Vermittelung des Grafen von Lynar, begehren, daß diesem Abgang durch Beysetzung einiger besonderer Articel mögte abgeholfen werden, welches auch der Feld-Marschall von Richelieu ohne Schwürigkeit eingieng.

N. 4. und N. 5. Diese beyde Acten, davon die Abschriften beygeleget seynd, bestehen hauptsächlich in nachstehenden Artickeln:

„Die

„ Die Feindseligkeiten sollen beyderseits in 24. Stunden
„ aufhören, die Hannöverische Völker sollen auf folgende Weise
„ vertheilet werden, nemlich 10. Bataillonen und 28. Escadro=
„ nen in die Stadt Stade, und dero umliegendes Gebiete; und
„ 15. Bataillonen, nebst 6. Escadronen, und dem ganzen Jäger=
„ Corpo, auf der andern Seite der Elbe in das Herzogthum
„ Lauenburg. Die Gränze sowohl für die Königl. als für die
„ Hannöverische Völker sollen durch beyderseits Bevollmäch=
„ tigte bestimmet werden: Und diese Gränze sollen sich, in Anse=
„ hung der Garnison zu Stade, nicht über eine halbe, aufs höch=
„ ste eine Französische Meile erstrecken. Die Hannöverische Völ=
„ ker in Stade und umliegenden Orten sollen keine Feindselig=
„ keiten ausüben, noch, unter was für einem Vorwand es auch
„ seyn mag, ergänzet, oder vermehret werden können.

„ Was die Französische Völker anbelanget, so sollen diesel= Artick. 3. und 4.
„ bige in dem übrigen Theil der Herzogthümer Bremen und
„ Vehrden verbleiben, wie auch die übrige Länder und Posten,
„ die sie würklich inne haben, behalten, bis die Sachen unter
„ beyden Königen zu einem völligen Friedens=Schluß gebracht
„ seyn werden.

„ Was die Hülfs=Völker der Hannoveraner anbelangt, Artick. 2. der Convention. Besonderer 1ster Artickel.
„ so sollten dieselbe wieder in ihr Land zurück geschickt werden,
„ und was ihre Trennung und Zerstreuung angehet, so soll
„ diese durch eine zwischen Frankreich, und einem jeden dersel=
„ bigen Landes=Herren, zu machende Convention veranstaltet
„ werden; Diese Völker sollen aber nicht als Kriegs=Gefange=
„ ne angesehen werden. “

Es ist bekannt, daß das Recht des Kriegs, so erbittert auch dieser seyn mag, in den Feinden nicht alle Regungen der Menschen=Liebe ersticket. Selbst die mindest gesittete Völker pflegen die zwischen beyderseits Generalen geschlossene Kriegs=Verträge heilig zu halten; und man würde in der That, wenn

 dergleich=

dergleichen Verträge nicht auf das genaueste beobachtet würden, zu den unerhörtesten Grausamkeiten Gelegenheit geben; man würde das Mißtrauen und die Kriege verewigen, und es ist deßhalben die Treue der Fürsten in diesem Stück das heiligste Band, so zwischen gekrönten Häuptern seyn mag.

Die Vollziehung der Closter-Sevischen Capitulation war demnach nicht nur in dem Natürlichen und allgemeinen Völker-Recht gegründet, sondern sie war annoch über dieses bestätiget, durch die von beyderseits Generalen, bey ihren Ehren und Würden dem Grafen von Lynar gegebene Versicherungen, und durch die von Sr. Königl. Dänischen Majestät ertheilte, und von beyden Generalen angenommene Garantie, welche von erst genanntem Minister in folgenden Worten verfaßt worden:

Closter-Sevische Convention vom 8. Sept.

„ Alle vorstehende Artickel sollen treulich nach ihrer Vor-„ schrift und Inhalt ins Werk gesetzet werden, unter der Ver-„ sicherung der Garantie Ihro Majestät des Königs in Dänne-„ mark, welche Höchst-Derselben Minister, der Herr Graf von „ Lynar, zu erhalten sich verbunden hat.

Besonderer Artickel vom 10. Sept.

„ Vorstehende Convention, oder besondere Artickel, sind „ ebenfalls unter ausdrücklicher Garantie Sr. Königl. Däni-„ schen Majestät beschlossen worden, als welche sich allerhöchst „ verbinden wird, die gänzliche und vollkommene Bewerkstel-„ ligung derselben zu versichern. Welches alles ich hiemit „ gelobe. “

Endlich war diese Garantie auf das neue bestätigt, durch die, von dem Grafen von Lynar, in seinem den 28. September gegebenen Vorschlag ausgestellte Erklärung, davon der Schluß also lautet:

„ Da Se. Excell. der Herr Feld-Marschall Hertzog von „ Richelieu diesen Vorschlag hat annehmen wollen, um densel-„ ben Sr. Allerchristlichsten Majestät zu übersenden; so werde „ ich denselben ebenfalls, sowohl nach Coppenhagen, als Sr. „ Königl. Hoheit dem Herzog von Cumberland überschicken,

„ und

„ und so wird man in kurzem die Gesinnung beyderseitiger Höfe „ wissen, und zu einem endlichen Schluß gelangen können. „ Unterdessen, und bis man zu einem genauern Vertrag wird ge„ kommen seyn, so verstehet sichs von sich selbst, daß die unter „ dem 10ten dieses geschlossene Convention in ihrer vollkommenen „ Kraft und Wesen bestehe, so wie die Generals derer beyden „ Armeen solche bey Ihren Ehren und Würden treulich an„ gelobet, und Ihro Königl. Dänische Majestät solches zu ga„ rantiren sich erkläret haben. “

Im übrigen hat der Churfürst von Hannover ohne Verzug sich alle die grossen Vortheile, die diese Capitulation demselben gewähren konnte, zu Nutze gemacht. Es war demnach unmöglich sich vorzustellen, daß dieser Fürst sich unterfangen würde, die Bande, welche unter gekrönten Häuptern, und den Menschen überhaupt, die allerheiligste seynd, zu zerreissen.

Der Feld-Marschall von Richelieu glaubte auch so fest, ein vollkommenes Vertrauen auf so viele und Ehrfurchts-würdige Gründe setzen zu können, daß er, sobald die Gränzscheidung zwischen beyden Armeen festgestellt war, nur wenige Völker in dem Herzogthum Bremen zurück ließ, um mit den übrigen nach Halberstadt zu ziehen, in der bereits gemeldeten Absicht, durch die Behendigkeit seiner Bewegungen die Befreyung des Churfürstenthums Sachsen, und die Wiederherstellung des Friedens in Deutschland, zu beschleunigen.

Der König, welcher immer auf das Wohl seiner Bunds-Verwandten, und des R. Reichs, bedacht war, billigte das Verfahren des Feld-Marschalls von Richelieu, und, um diese Capitulation destomehr zu bestätigen, schlug Se. Königl. Maj. vor, daß man derselben einige Erläuterungen anhängen mögte, damit der Inhalt derselben deutlicher, und so klar gemacht würde, daß keine widrige Auslegung statt haben könnte.

Diese Erläuterungen waren folgenden Inhalts:

1) „Daß die Aufhebung der Feindseligkeiten die ganze Zeit „des gegenwärtigen Krieges dauren solle.

2) „Daß die Hannöverische Völker, welche jenseits der Elbe „in das Herzogthum Lauenburg verleget würden, sich nicht „von dannen begeben, und sowohl von ihnen, als denen, die „disseits der Elbe verbleiben würden, keine Feindseligkeit, we„der wider den König, noch seine Alliirten, vorgenommen wer„den solle; wie denn auch von den Französischen Völkern „keine Feindseligkeiten gegen solche Völker sollen begangen „werden.

3) „Daß man in denen Herzogthümern Bremen und Vehr„den keine Englische Völker aufnehmen solle.

4) „Daß weder die Hannöverische, noch die, in der Capitu„lation mit einbegriffene, Hülfs-Völker, im gegenwärtigen „Kriege weder wider den König und seine Alliirten dienen, „noch sich zu denen Völkern des Königs in Engelland, oder sei„ner Alliirten, schlagen sollen.“

Hätte der Hof zu Hannover es eben so redlich gemeynet, als wie der König, so hätten diese Erläuterungen keine Schwürigkeiten angetroffen.

Ihr Inhalt befand sich entweder mit gleichvielgeltenden Worten in denen Capitulationen vom 8. und 10. September, oder konnte durch ganz natürliche Folgerungen daher geleitet werden. Sie waren so billig, daß der Graf von Lynar, als man ihm dieselbe übergab, befand, daß dieses der rechte Verstand des Vertrages seye, wie dann auch der Hof von Coppenhagen das nemliche Urtheil gefället. Denn obgleich in der That der erste Artickel des Vertrages nicht eigentlich bestimmet, wie lange keine Feindseligkeiten begangen werden sollen, weil es allein heisset, **daß die Feindseligkeiten von beyden Seiten aufhören sollen**, so wird man doch finden, daß der dritte solchen Mangel ersetzet, als welcher also lautet:

„Die

„ Die Königl. Völker sollen in denen Herzogthümern Bre-„ men und Vehrden **bis zum gänzlichen Vergleich zwischen** „ **beyden Königen** verbleiben: und die Hannöverische Völker, „ die zu Stade und in denen umliegenden Gegenden verbleiben, „ sollen keine Feindseligkeiten gegen die Franzosen, noch die Fran-„ zösische Völker gegen diese, ausüben.“

Der Inhalt dieses Artickels bestimmet den wahren Verstand des ersten, und es erhellet daraus deutlich, daß der Waffen-Stillstand, zu beyden Seiten, **bis zu einem gänzlichen Vergleich**, und also bis zu Ende des Krieges, währen sollte.

Die 2te Bedingung erstgemeldeter Erläuterung ist in dem ersten Artickel des Vertrages enthalten. Da in demselben eine **allgemeine** Aufhörung derer Feindseligkeiten beyderseits festgestellt ist, so konnten die Völker, die in das Herzogthum Lauenburg verlegt werden sollten, davon nicht ausgenommen werden.

Was in der dritten Erläuterung gefordert wird, ist eine Folge des Inhalts des nemlichen Vertrages. Hätten die Hannoveraner Englische Völker aufgenommen, so hätte solches nur in der Absicht geschehen können, die Franzosen zu verhindern, in Bremen und Vehrden zu verbleiben, und die Länder und Posten zu behalten, welche sie doch, kraft des geschlossenen Vertrages, besitzen sollten; mit einem Worte, den Waffen-Stillstand zu brechen, und die Feindseligkeiten wieder anzufangen. Auf solche Weise wäre der Vertrag wider den Willen der Contrahenten zunichte gemacht worden, als welche im ersten Artickel sich erklärt hatten, daß **die Feindseligkeiten zu beyden Seiten aufhören** sollten, **bis auf den zwischen beyden Cronen zu treffenden endlichen Vergleich**, und daß die Artickel dieses Vertrages, so wie es besser unten ausdrücklich verwahret ist, treulich nach ihrer Vorschrift und Inhalt sollen beobachtet werden.

Was die vierte Erläuterung anbelanget, so ist der Inhalt derselben in denen 1= 2= und 3ten Artickeln des Vertrages vom 8ten September, und in dem ersten besondern Artickel des Vertrages vom 10ten September zu finden. In einem von diesen Artickeln heisset es: **daß die Feindseligkeiten auf beyden Seiten aufhören sollen.** Da nun der Hannöverische General, als die Frage von seinen und seiner Alliirten Völkern war, diese von jenen in diesem Artickel nicht unterschieden; so ist es auch ausgemacht, daß eben dieselbe um so vielmehr, in der Clausul, die Aufhörung derer beyderseitigen Feindseligkeiten belangend, mit eingeschlossen waren, da eben diese Clausul das Mittel war, durch welches sowohl diese, als jene, von dem gänzlichen Untergang befreyet wurden: Zufolge derer übrigen Artickel sollten die Hülfs=Völker zurück in ihr Land geschickt werden, **und was die Bedingungen ihrer Vertheilung und Verlegung anbelanget, so sollte Frankreich mit denen Herrschaften bemeldeter Völker sich deßhalben vergleichen.**

Und so konnte demnach der König diese 4te Erläuterung, sowohl in Ansehung derer Hannoveraner, als ihrer Hülfs=Völker, für sich selbst forderen, und die Erfahrung des Vergangenen billigte, was diese Erläuterungen begehreten.

Der Vortheil war auf beyden Seiten gleich. Es war nur die Frage, die Vollziehung der Capitulation mehr zu versichern; solches konnte, ohne den bösen Willen zu verrathen, keineswegs abgeschlagen werden. Der Französische General hatte über dieses nicht die geringste Schwürigkeit gemacht, die Erläuterungen und Zusätze zu verwilligen, die man nach dem am 8ten September geschlossenen Vertrage begehret hatte; Und so hatte er demnach das Recht, eben dieses von dem Hannöverischen General zu fordern. Allein da der Hof zu Hannover, wie man solches hernach wird anmerken, die Capitulation zu brechen gesucht hat, sobald derselbe die Schätze des Churfürsten, und seine Völker, in Sicherheit wuste, so hat er auch die begehrte Erläute-

rung

rung unter verschiedenen Vorwänden abgelehnet. Bald hat man gesucht das Schicksal des Churfürstenthums Hannover mit der Capitulation zu vermischen, und bald begehrte man einen Neutralitäts-Tractat aufzurichten, und neue Bedingungen für die Hülfs-Völker vorzuschlagen.

Es wäre überflüßig, alle Kunstgriffe an den Tag zu legen, die man bey dieser Gelegenheit angewendet, indem die Kriegs-Capitulation an und für sich selbst immerdar bestehen sollte, es mögte auch die geforderte Erläuterung einen Fortgang haben, wie sie immer wollte: es war ohne das die Sache an sich selbst billig, und durch die von beyderseits Generalen bey ihren Ehren und Würden gegebene Versicherung bestätigt, wie solches der Graf von Lynar in seinem den 28sten September dem Feld-Marschall von Richelieu gegebenen Erläuterungs-Vorschlage erkannt hat.

Dieser Erläuterungs-Vorschlag findet sich nach seinem völligen Inhalt unter den Beylagen, und man führet anjetzo nur die Stelle an, die die Vollziehung der Capitulation betrift; sie lautet von Wort zu Wort also: N. 6.

„Unterdessen, und biß man zu einem genauern Vertrag „wird gelanget seyn, so verstehet sichs von sich selbst, daß die „unter dem 10ten dieses geschlossene Convention in ihrer voll„kommenen Kraft und Wesen bestehe, so wie die Generale der „beyden Armeen solches mit, bey ihren Ehren und Würden, „gegebener Versicherung angelobet, und Ihro Königl. Dänische „Majestät solches zu garantiren sich erkläret haben.“

Diese Worte sind so deutlich, und so klar, daß sie nicht den geringsten Zweifel übrig lassen, sondern auf das bündigste beweisen, daß die Vollziehung der geschlossenen Convention, mit der Negociation in Ansehung der Erläuterungen, nicht die geringste Gemeinschaft hatte.

Der Herzog von Cumberland war überzeugt, daß alle bey diesen Erläuterungen vorfallende Schwürigkeiten ihn von Hal-

tung der Capitulation nicht lossprechen können, und suchte er deswegen ganz andere Ausflüchten. Der Vorwand, mit welchem er den Verzug dieser Vollziehung zu beschönen suchte, war die Anforderung, welche der König an den Landgrafen von Hessen-Cassel thun ließ, seine Völker zu entwafnen.

Da dieser Vorwand der Grund ist, auf welchen der Churfürst von Hannover, in den bekannt gemachten Ursachen, die ihn bewogen haben, den Krieg wieder zu erneuern, seine Rechtfertigung bauet, und da der Casselische Hof sich eben desselben bedienet hat, seinen üblen Willen zu beschönen, so scheinet es nöthig zu seyn, ganz Europa zu überführen, daß dieser Vorwand des Churfürsten, und des Landgrafen, ungerecht sey, und daß er sogar seit dem 2ten November keine statt mehr gehabt habe. Zu diesem Ende aber wird es dienlich seyn, zuerst eine Untersuchung, in Ansehung des Verfahrens gegen die Hülfs-Völker des Churfürsten zu Hannover, anzustellen.

Es ist aus denen Artickeln der Capitulation bekannt, „ daß „ die Aufhörung derer Feindseligkeiten, sowohl die Hannöverische Hülfs-Völker, als die Hannoveraner selbst angienge; „ daß noch über dieses die erstere sollten in ihr Land zurück geschickt werden, und daß, was ihre Trennung und Verlegung belangte, jede derselben Herrschaften sich mit dem „ Französischen Hofe deswegen abfinden sollte; daß endlich „ dieselbe nicht als Kriegs-Gefangene sollten angesehen „ werden.“

Der Herzog von Braunschweig, welcher die gänzliche Trennung der allirten Armee zum voraus sahe, hatte bereits vor dem Closter-Sevischen Vertrage eine besondere Unterhandlung, in Ansehung seiner Völker, unter der Vermittelung der Höfe von Wien und Coppenhagen, mit Frankreich angefangen. Und der Landgraf von Hessen-Cassel, welcher davon Nachricht hatte, ließ bey dem König anhalten, die nemliche Bedingungen,

gungen, die man mit jenem eingehen würde, seinen Völkern zu gestatten.

Die Klugheit erlaubte nicht, einem ansehnlichen Corpo Völker zu trauen, welches sich nur aus Furcht ergeben hatte, und es war eine billige Vorsichtigkeit, denenjenigen die Macht zu schaden, wenigstens nicht zu lassen, welchen man den Willen dazu zu benehmen nicht versichert war. Daher begehrte der König von dem Herzog von Braunschweig, daß seine Völker sollten entwafnet werden, und der Gesandte dieses Fürsten unterzeichnete, kraft erhaltener Vollmacht, zu Wien den 20sten September, und also nach dem Closter-Sevischen Vertrage, einen anderen, in welchem die Entwafnung versprochen ward, wie solches aus beygefügter Abschrift dieses Tractats, welcher seit N. 7. diesem ohne einige Veränderung von dem Herzog von Braunschweig ist ratificirt worden, erhellet.

Der Landgraf von Hessen-Cassel war damals weit entfernet, andere Maaß-Regeln, als der Herzog von Braunschweig, zu nehmen; indem er ausdrücklich von dem König begehret hatte, eben so wie dieser Fürst angesehen zu werden, wie denn auch der Graf von Lynar in dem den 28sten September gegebenen Erläuterungs-Vorschlag, da die Frage von diesem Fürsten ist, ausdrücklich meldet, daß, nachdem Ihro Allerchristl. Majestät mit dem Herzog von Braunschweig einen Tractat, die von demselben gegebene Hülfs-Völker betreffend, unterzeichnet, so verhoffe man von der Billigkeit des Königs, daß Höchst-Derselbe dem Landgrafen von Cassel die nemliche Bedingung eingestehen werde. Art. 3.

Jedoch, als der König, zufolge des Wienerischen Vertrages, die Entwafnung der Heßischen Völker begehrete, so fieng dieser Fürst an, sich, nach genommener Abrede mit dem Hannöverischen General, über diese Bedingung zu beschweren, und der Herzog von Cumberland ließ sich vernehmen, daß der Vorschlag, die Heßische Völker zu entwafnen, wider die Capitula-

 tion

tion streite, als in welcher ausdrücklich festgestellet sey, **daß die Hülfs-Völker nicht als Kriegs-Gefangene sollten angesehen werden**, und daß, wenn der Feld-Marschall von Richelieu auf dieser Bedingung verharrete, so glaubte er sich befugt zu seyn, die Capitulation nicht zu halten.

Wer die Unbilligkeit und die Untreu, sowohl des Hannöverischen Generals, als auch des Landgrafen von Hessen-Cassel, bey dieser gemachten Schwürigkeit will einsehen, der darf nur die der Capitulation in Ansehung derer Hülfs-Völker angehängte Clausulen erwegen, der Inhalt dererselben, wie bereits gesaget worden, ist folgender: „Die Feindseligkeiten sollen zwischen diesen und denen Französischen Völkern aufhören, und es sollen dieselbige in „ihr Land zurück geschicket werden, woselbst sie sollen ein„quartirt und verleget werden, so wie jeder dero Landes-Herren „deswegen mit dem Französischen Hofe übereins kommen „werde."

Aus diesen Worten erhellet deutlich, daß, da diese Völker sollten verabscheidet und in ihr Land zurück geschicket werden, sie damit von allen mit dem Könige in Engelland, Churfürsten von Hannover, gehabten Verbindungen losgesprochen waren, und daß der Chur-Hannöverische General keine Macht mehr über dieselbige hatte; daß es demselben nicht mehr zustunde, ihre Bestimmung zu verändern, und daß der König die Freyheit hatte, mit denenselben solche Bedingungen, was ihre Zertheilung und Verlegung anbelangte, einzugehen, wie es die Sicherheit seiner Armee erforderte.

Die Hannöverische Ministers haben diese Wahrheit öffentlich erkannt, wie solches nachher wird erwiesen werden, indeme, da sie denen Fürsten, welchen solche Hülfs-Völker zustunden, von der Closter-Sevischen Capitulation Nachricht gaben, sie hinzu setzten, „daß dero Völker verabscheidet wären, und daß „sie sich an Frankreich wenden, und sich mit dieser Crone in

„An-

„ Ansehung des weitern Verfahrens mit diesen Völkern verglei-
„ chen sollten. “

Zufolge diesem durch die Hannöverische Ministers selbst gelegten Grundsatz hat der Herzog von Braunschweig, durch seinen Gesandten in Wien, unter der Vermittelung der Kayserin Königin, und mit des Königs in Dännemark Beyhülfe, die den 20sten September geschlossene Convention unterzeichnen lassen, in welcher die Entwafnung ausdrücklich erfordert war, und solche hat derselbe nochmals mit eigener Ratification bekräftiget.

Die einige Bedingung demnach, die der Hannöverische General mit Recht für die Hülfs-Völker begehren konnte, war diese: daß dieselbe nicht als Kriegs-Gefangene sollten angesehen werden. Aus dieser Bedingung aber folgte noch nicht, daß dieselbe nicht sollten entwafnet werden; denn es ist noch ein grosser Unterschied zwischen Völkern, die nur wehrlos, oder die zu Kriegs-Gefangenen gemacht werden, und der letzte Fall ist es nicht allein, in welchem die Entwafnung statt hat, obgleich auf Hannöverischer Seite das Gegentheil behauptet wird. Der Unterschied, welcher zwischen beyden Umständen sich befindet, ist handgreiflich. Die Kriegs-Gefangenen werden genau bewachet; der Uberwinder kan dieselbe schicken, wohin er will, bis der Fürst, dem sie gehören, dieselbe auswechselt oder loskauft. Die andere im Gegentheil werden in ihr eigenes Land zurück gesendet, und sie geniessen daselbst der Freyheit derer übrigen Burger. Sie dürfen weder ausgewechselt noch losgekauft werden, und der Uberwinder hat ferner keine Gewalt über sie, so lange sie denjenigen, was sie angelobet, nicht zuwider handeln.

Wann demnach gesagt wird, daß Völker nicht als Kriegs-Gefangene sollen angesehen werden, so folget deswegen im geringsten noch nicht, daß sie ihr Gewehr behalten dürfen, in dem Falle, da die Entwafnung zur Sicherheit derjenigen Armee, die die Capitulation vergönnet hat, nöthig wäre. Der

letztere Krieg giebt davon ein um so viel deutlicheres Exempel, als es ebenfalls die Hessische Völker betrift.

Im Jahr 1745. schloß der Churfürst von Bayern einen Tractat mit der Kayserin Königin. Die Hessische und Pfälzische Hülfs-Völker, welche bey Sr. Churfürstl. Durchlaucht sich befanden, wurden in ihr Land zurückgeschickt, ohne als Kriegs-Gefangene angesehen zu werden; dennoch ließ der Oesterreichische General beyde entwafnen, und der Churfürst glaubte deswegen nicht, daß diese Entwafnung ihn von denen in dem zu Füessen geschlossenen Tractat auf sich genommenen Verbindungen losgesprochen habe. Die Hessen und die Pfälzer giengen nach Hause, ohne sich berechtiget zu glauben, die Artickel des Tractats, welche sie angiengen, brechen zu dörfen.

Auf eben diesen Grund hat der Herzog von Braunschweig seinen Vertrag gebauet, und zur Entwafnung sich verbunden. Daher entstehen zwey deutliche Folgen: Die erste, daß der Landgraf von Hessen-Cassel, welcher die nemliche Bedingungen begehret hatte, die man mit dem Herzoge von Braunschweig treffen würde, dieselbe hernachmals mit Fug Rechtens nicht weigern konnte. Die zweyte, daß die Drohungen von Seiten des Hannöverischen Generals, die Capitulation unter diesem Vorwand aufzuheben, im höchsten Grade unbillig gewesen sind.

Aber was noch mehr ist, so ist auch dieser Vorwand demselben bald hernach benommen worden. Der König hat die Gefälligkeit gehabt, von dem Begehren, die Hessische Völker wehrlos zu machen, abzustehen. Der Feld-Marschall von Richelieu gab folglich, kraft der deswegen erhaltenen Vollmacht, den 2ten November dem Casselischen Minister, Grafen von Donep, die Versicherung bey seinen Ehren und Würden, daß die Völker des Landgrafen nicht sollten entwafnet werden; Er gab zur nemlichen Zeit dem Königl. Dänischen Minister, dem Grafen von Lynar, Theil von diesem Entschluß, und erklärte solches öf-
N. 8. und N. 9. fentlich in seinen Briefen, die er den 9ten des nemlichen Mo-

nats

nats abgefertigt, sowohl an den Landgrafen von Hessen-Cassel, als an den Baron von Zastrow, welcher, nach der Abreise des Herzogs von Cumberland, den Befehl über die Hannöverischen Völker übernommen hatte.

Man kan bey dieser Gelegenheit nicht umhin, die Frechheit zu bemerken, mit welcher man in dem Hannöverischen Manifest vorgegeben, „daß Frankreich von seinem Begehren, die „Hülfs-Völker zu entwafnen, niemals hätte abstehen wollen, „und daß dasselbe, in Ansehung dieser Sache, nur seit sehr kurzer Zeit gelindere Worte gegeben habe." Es erhellet vielmehr deutlich aus dem, was gesagt worden, daß der Feld-Marschall von Richelieu schon den 2ten November kund gemacht, daß der König von der begehrten Entwafnung abstehe, und man wird besser unten erweisen, daß der Hannöverische General in seinem Briefe vom 14ten zu erkennen gegeben, daß der Französische General ihm solches schon den 9ten berichtet. Man wird noch über dieses aus dem Briefe des Herzogs von Braunschweig vom 2ten November erweisen, daß, obgleich die Convention vom 10ten September die Entwafnung seiner Völker bestimme, so habe doch der König solches Rechts, sowohl in Ansehung Seiner, als des Landgrafen von Hessen, sich begeben wollen. Und aus diesem Beweisthum kan man schliessen, was für einen Glauben die von Seiten des Hannöverischen Hofes auch mit der grösten Dreistigkeit kund gemachte Vorgebungen verdienen.

Es ist sonnenklar, daß, nachdem die Schwürigkeit in Ansehung der Entwafnung gehoben war, die Hannöverische Hülfs-Völker sich an ihrem Rückweg in ihr Land hätten weder verhindern noch aufhalten lassen sollen, und daß der Hannöverische General keinen Vorwand mehr hatte, den Closter-Sevischen Vertrag nicht zu vollziehen.

Es war aber die vorgeschlagene Entwafnung derer Hessischen Völker nichts weniger, als die wahre Ursach des vorsetzlichen Aufschubs der Vollziehung des Vertrages, sondern vielmehr

mehr der zwischen den Hannoveranern und dem Landgrafen heimlich gefaßte Entschluß, so viel Zeit zu gewinnen, bis man denselben mit Vortheil würde brechen können.

Kaum ware der Schatz und die Völker des Königs von Engelland, Churfürsten von Hannover, in Sicherheit gebracht, so waren die Ministers dieses Königs mit nichts mehr beschäftigt, als wie sie, mit Hülfe des Königs in Preussen, das durch die Macht der Französischen Waffen zerstreuete Bündnüß wiederum vereinigen und verstärken, und auf diese Weise die Großmüthigkeit des Königs zu Waffen wider ihn gebrauchen mögten. Sie machten Anstalten, die Hessische Völker zu bereden, und die Braunschweigische zu zwingen, die Capitulation zu brechen und die Waffen wider die Königl. Völker zu ergreifen, sobald als die Entfernung und Einrichtung der Winter-Quartiere, oder die Umstände eines für Frankreich widrigen Zufalls, ihnen dazu eine vortheilhafte Gelegenheit an die Hand geben würde.

Diese Wahrheit ist nicht nur durch die Sache selbst bewiesen, sondern auch durch die bereits angeführte Antwort, die der König in Engelland, Churfürst von Hannover, auf den Vorwurf ertheilte, den der König in Preussen demselben gemacht, als er die Nachricht von einer gepflogenen Unterhandlung, durch welche denen Hannöverischen Völkern die Hände sollten gebunden werden, erhielte. Da diese Antwort den 16ten September, und also nur wenig Tage nach der Capitulation, ist ausgestellet worden, so erhellet daraus, daß man schon bey der Unterzeichnung den Vorsatz, solche wieder zu brechen, gefaßt hatte, und sind demnach die Ursachen derer verschiedenen Vorwände, deren man von Seiten des Königs in Engelland sich bedienet, die Vollziehung derselben abzulehnen, leicht zu entdecken.

Es wird bey dieser Gelegenheit nicht übel seyn, die Stelle dieser Antwort zu wiederhohlen, in welcher dieser König ausdrücklich versichert, „daß er entschlossen seye, mit dem Könige

„in

„ in Preussen ein unzerbrüchliches Verständnis zu unterhalten,
„ und auf die sicherste, und kräftigste Mittel bedacht zu seyn,
„ die ungerechte, und auf die Unterdruckung zielende Absichten
„ ihres gemeinschaftlichen Feindes zu zernichten; und daß Se.
„ Königl. Majestät in Preussen versichert seyn könnten, daß er
„ fortfahren werde, alles dasjenige, wozu er sich gegen Höchst-
„ Dieselbe verbunden hat, auf das genaueste zu erfüllen, und
„ Höchst-Dieselbe standhaftig und mächtig zu unterstützen.“

Die Proben dieses unzerbrüchlichen Verständnisses haben sich bald hernach in den Werken gezeiget. Da auf der einen Seite der Feld-Marschall von Richelieu sich auf die Unzerbrüchlichkeit einer so feyerlichen Handlung, wie die Capitulation von Closter-Seven war, verließ, so waren auf der andern Seite die Hannoveraner bemühet, eine Schwürigkeit nach der andern zu erfinden, die Vollziehung derselben abzulehnen; jeden Tag machten sie in dieselbe einen neuen Einbruch, den sie, um den Französischen General desto besser zu hintergehen, mit einem scheinbahren Vorwand zu beschönen suchten, bis daß sie glaubten im Stande zu seyn, dieselbe öffentlich und ungerochen zu brechen.

Der Hannöverische General verzog von einem Tage zum andern, den Theil derer Völker über die Elbe zu schicken, welcher in das Herzogthum Lauenburg sollte verlegt werden, und um seine Verzögerung sowohl in diesem, als in andern Stücken, welche nicht vollzogen wurden, zu entschuldigen, bediente er sich immer des erwiesener massen nichtigen Vorwands der Entwafnung. Die Hannöverische Völker überschritten nach und nach die durch die Capitulation ihnen vorgeschriebene Gränze, um sich der Stadt Harburg zu nähern, und ihr General versicherte, daß solches mit nichten in der Absicht zu schaden geschehe, sondern nur die Quartiere auszubreiten, und sich mit mehrerer Bequemlichkeit die Lebens-Mittel zu verschaffen. Dennoch sollten dieselbe sich nicht weiter ausbreiten ohne die Erlaubniß des Kö-

nigs, oder seines Generals, wie solches der Herzog von Cumberland selbst für nöthig erkannt hat, indem, wie es in dem dritten Artickel der Convention ausdrücklich heisset, „ er sich vorbehal„ ten hat, mit beyden Höfen wegen der Erweiterung der Quar„ tiere zu handeln. “

Der Landgraf von Hessen, nach genommener Abrede mit den Hannoveranern, fuhr auch seiner Seits fort, ohngeachtet der König die Entwafnung nicht mehr verlangte, und ließ seine Völker mit grobem Geschütze versehen, und sich der Stadt Harburg näheren, ohne deswegen einen Passeport, wie er hierzu verbunden war, von dem Französischen General zu begehren.

Hierbey liessen es die Hannoveraner nicht bewenden. Es war ihnen nicht genug, daß sie den Landgrafen von Hessen-Cassel beredet hatten, die Capitulation zu brechen, und ein gleiches mit ihnen zu thun; sie verhinderten noch überdas mit gewafneter Hand den Herzog von Braunschweig, dieselbe zu vollziehen. Dieser Fürst, welcher den unter seinen Augen begangenen Meineyd verabscheuete, und welcher sowohl die Capitulation, als auch die darauf durch seinen Minister in Wien geschlossene Convention redlich vollziehen wollte, hatte seinem General befohlen, seine Völker in sein Land zurück zu führen. Allein da dieser den Befehl des Herzogs seines Herren vollziehen wollte, so ließ der Hannöverische General denselben gefangen nehmen, seine Völker aber durch die Hessen umringen, damit sie aufgehalten, und also gezwungen würden, sich mit ihnen zu vereinigen, um den feyerlichsten Vertrag, der unter gekrönten Häuptern seyn kan, gewaltsam zu brechen.

Endlich hat der unglückliche Erfolg der Schlacht bey Rosbach, und der Entschluß des Feld-Marschalls von Richelieu, welcher, auf die redliche Beobachtung des geschlossenen Waffenstillstandes sich verlassend, seine Völker in die Winter-Quartiere führte, Frankreichs und Deutschlands Feinde kühn gemacht. Die Hannoveraner fiengen an, ihre böse Absichten deutlicher zu

zeigen. Sie zogen mit Macht und in Begleitung derer Hessen auf Harburg los, diese Stadt zu belagern, und liessen durch die Hessen eine Anzahl Französischer Mannschaft, welche auf der Bremer-Vehrde, und innerhalb denen, in den Closter-Sevischen Unterhandlungen, bestimmten Gränzen gelagert war, mit öffentlicher Gewalt verjagen.

Der Feld-Marschall von Richelieu schrieb an den Herrn von Zastrow, um sich über eine so augenscheinliche Ubertretung zu beklagen, und, um zu wissen, was er sich von der geschlossenen Convention zu versprechen hätte. Die Briefe, die auf beyden Seiten deswegen gewechselt worden, sind hie beygefüget; und da die von dem Hannöverischen General angeführte Gründe eben diejenige sind, welche in dem Churfürstlichen Manifest sind angegeben worden, so kan die nemliche Widerlegung für beyde dienen. N. 9. 10. 11. u. 12.

Die Gründe, die der Hannöverische General in seinem Sendschreiben vom 14ten und 21ten November anführet, sind folgende:

Antwort des Herrn von Zastrow vom 14ten November.

„ Euer Excell., sagt derselbe in seinem ersten Schreiben, „ werden mir erlauben, daß ich meiner Seits Ihnen mit aller „ gebührender Hochachtung vorstelle, wie ich mit Denenselben „ keineswegs einstimmig sey, daß der Artickel der Entwafnung „ der Heßischen Völker, von welchem Euer Excell. mich mit „ dem Berichte beehren, daß man solche jetzt nicht mehr erfor- „ dere, der einige Punct seye, auf welchem nunmehr die Voll- „ ziehung oder Nichtvollziehung der obgenannten Convention „ (von Closter-Seven) beruhe. Eben dieses schimpfliche Begeh- „ ren, welches man bis auf die Braunschweigische Völker aus- „ gedehnet, und bis auf diese Stunde mit Macht behauptet „ hat, die Einnehmung des Schlosses Scharzfelde, die Zuruckbe- „ haltung der Kriegsgefangenen Königl. Völker, die gewaltsame „ Wegnehmung eines Theils der Magazinen, welche so „ feyerlich vorbehalten waren, die ganz ausserordentliche Er-

„ pressungen, mit welchen man in den Königl. Ländern nach
„ geschlossener obgenannter Convention, so gar mit mehrerer
„ Heftigkeit als zuvor, fortfähret. Alle diese Umstände, wel=
„ chen man noch viele andere, eben so wichtige, könnte beysetzen,
„ und die alle Land=kündig sind, dünken mich, es ist mir leyd,
„ daß ich es sagen muß, dem Könige die billigste Gründe an
„ die Hand zu geben, und ihn zu befugen, sich von der Ver=
„ bindlichkeit frey zu achten, welche die Convention, deren
„ Vollziehung Euer Excell. fordern, Sr. Königl. Majestät
„ würde auferlegt haben; wenn auch schon diese Convention
„ nicht müste als gefallen, aufgehaben, und nichtig angesehen
„ werden, so bald es Sr. Allerchristl. Majestät beliebet, deut=
„ lich zu erklären, daß Höchst=Dieselben von keiner Unterhand=
„ lung um einen schließlichen Vergleich, wie unserer Seits ist
„ angetragen worden, hören wollen, da doch solcher Vergleich
„ der Grund, der Zweck, und das Wesen selbst des geschlossenen
„ Waffenstillstandes war.

„ Da nun diese wichtige Betrachtung mich genöthiget, ei=
„ nen Expressen an den König abzufertigen, um von Sr. Königl.
„ Majestät fernere Befehle zu begehren, so urtheilen Euer Excell.
„ von sich selbst, daß in gegenwärtigen Umständen mir nichts
„ anders übrig bleibet, als die Sache auf dem Fuß zu lassen,
„ auf welchem sie sich würklich befindet.

„ Ich habe, mein Herr, geglaubet, sowohl mir selbst, als
„ der Generals=Würde, mit welcher ich beehret bin, schuldig zu
„ seyn, Euerer Excell. diese Erläuterung zu geben, und denen
„ nachtheiligen Gedanken vorzukommen, die Sie zu hegen ge=
„ neigt scheinen, in Ansehung der Redlichkeit und Billigkeit
„ derer Gründe, nach welchen ich beständig meine Handlungen
„ einzurichten mir äusserst werde angelegen seyn lassen.

„ Doch muß ich auch noch dieses hinzufügen, daß ich auf
„ keine Weise anfangen werde, einige Feindseligkeiten gegen die
„ Französische Völker auszuüben, und daß ich denen Befehlsha=

„ bern

„ bern über die unsrige, die ausdrücklichste Befehle wiederhohlet
„ habe, sich dererselben zu enthalten, und alle nur mögliche
„ Vorsichtigkeit zu gebrauchen, daß alle Gelegenheit, die zu
„ verdrieslichen Begebenheiten, auch nur von ungefähr, oder
„ durch einen unglücklichen Zufall, könnten einigen Anlaß geben,
„ vermieden und entfernet werde.

„ Ich hoffe dabey, daß Euer Excell. so billig seyn werden,
„ die Verfassungen nicht als eine Feindseligkeit anzusehen, die
„ ich ehestens werde nehmen müssen, die Völker mehr auszu-
„ breiten, indem ich dieselbe, ohne sie in Gefahr zu setzen, be-
„ trübter Weise durch Frost und harte Witterung umzukommen,
„ nicht länger unter den Zelten lassen kan. Euer Excell. haben,
„ ich darf es bezeugen, solche Verfassungen selbsten nöthig ge-
„ macht, indem sie uns gezwungen, unsere Armee bey einan-
„ der zu behalten, um damit die verschiedene Völker, die man
„ bisher mit der Entwafnung bedrohet hat, und noch bedrohet,
„ gegen alle Beschimpfung zu verwahren."

Was die wider die Französische, auf der Bremer-Vehrde gelagerte, Mannschaft verübte Feindseligkeiten anbelanget, so suchet Herr von Zastrow in seinem Brief vom 21sten November dieselben auf folgende Weise zu rechtfertigen:

„ Ich habe die Ehre gehabt, Euer Excell. zu berichten, daß
„ die Sicherheit und der Unterhalt derer Völker mich nöthigten,
„ in kurzem ihr Lager zu verändern.

„ Ich habe deswegen denen Hessischen Völkern befohlen,
„ sich auf die Bremer-Vehrde zurückzuziehen, doch ohne die ge-
„ ringste Feindseligkeit gegen die ziemlich schwache Französische
„ Garnison vorzunehmen, und ich hofte, daß die Völker eben
„ sowohl zu Bremer-Vehrde, als wie zu Seven, würden ru-
„ hig bleiben können.

„ Der daselbst commandirende Officier hat nicht für gut
„ befunden, in meine Absichten einzugehen; er hat sogleich ei-
„ nen Officier, welcher dem Hessischen General meine Befelch

 „ über-

„ überbringen sollte, angehalten: und da er über dieses sich wei-
„ gerte, einiger leichten Mannschaft, die ich entgegen schickte,
„ die Thore zu öfnen, und ihr den Durchzug zu gestatten; so
„ zwang er sie, dasjenige mit Gewalt zu nehmen, was er den-
„ selben gutwillig hätte einräumen können.

„ Meine Befelch waren so scharf, daß es auf beyden Seiten
„ ohne Unglück abgeloffen ist. Doch habe ich Euer Excell. von
„ diesem Zufall wollen Nachricht ertheilen, um allen widrigen
„ Berichten zuvor zu kommen, die man Ihnen davon erstatten
„ mögte."

Eine kurze Untersuchung dieser zwey Briefe wird die Ungültigkeit derer Vorwände entdecken, welcher sich der Herr von Zastrow bedienet hat, und die dem Manifest, welches der Churfürst von Hannover, um die Brechung der getroffenen Capitulation zu beschönen, kund gemacht hat, seynd einverleibet worden.

1) Die Entwafnung der Hessischen Völker konnte zu der Zeit, da der Herr von Zastrow schrieb, keine Ursache mehr zur Brechung des Closter-Sevischen Vertrages seyn, weil er damals schon wußte, daß der König von dieser Anforderung abgestanden ist.

Was die Entwafnung der Braunschweigischen Völker anbelanget, so war der Herzog schon deswegen mit dem Könige in einem ordentlichen Tractat übereingekommen, und folglich hatte der Hannöverische General nicht das geringste Recht, sich darwider zu setzen.

Der Herzog selbst hat von dieser Wahrheit einen so über-
N. 13. zeugenden Beweis in dem Briefe, welchen er den 27sten Nov. an seinen Herrn Bruder, den Prinz Ferdinand von Braunschweig, geschrieben, abgelegt, daß man billig die Stelle, die dahin gehöret, anführet.

Brief des Herzogs v. Braun.

„ Was meine Völker anbelanget, so können Euer Liebden
„ selbsten sehen, was ich deswegen an das Hannöverische Ministe-

„ rium geschrieben habe. Der Herzog von Cumberland hat
„ dieselbe vermittelst der Closter-Sevischen Convention verab-
„ scheidet und zurück gesendet. Obbenanntes Ministerium hat
„ diese Convention als verbindend anzeigen lassen; man hat den
„ Weg bestimmet, den die Völker nehmen sollen. Ein unver-
„ mutheter Zufall hat sie aufgehalten, diese Hinderniß ist geho-
„ ben; sie sollen demnach fortziehen. Der Hannöverische Hof
„ will an die Convention nicht mehr gebunden seyn, da ich doch
„ dieselbe auf ihr Wort nicht nur angenommen, sondern auch,
„ ihrer Berichten zufolge, die Unterhandlung in Versailles und
„ in Wien betrieben habe.

Schreiben an seinen Bruder, Prinz Ferdinand, vom 27. November.

„ Diesem allem ohngeachtet will man, daß ich mein Wort
„ zurück ziehen und brechen solle, daß ich zu dem Verderben
„ meines Landes und wider meine Ehre handle. Würden
„ Euer Liebden in dergleichen Handlungen Ihren Bruder er-
„ kennen? Es ist wahr, wie Euer Liebden sagen, daß ich alles
„ aufgeopfert, oder besser zu reden, daß man mich aufgeopfert
„ hat. Das einige, was mir noch übrig bleibet, ist meine
„ Ehre, und in diesem so grausamen Widerspruch beklage ich,
„ Liebster Bruder, Euch und mich, daß ich von Euch den
„ Rath muß anhören, dieser zu entsagen. Ich kan demselben
„ kein Gehör geben. Ich kan dasjenige nicht widerrufen, was
„ ich versprochen habe. Meine Völker müssen demnach in das
„ Land wieder zurückkommen, kraft dessen, was der Herzog
„ von Cumberland und das Hannöverische Ministerium auf
„ die verbindlichste Weise in Ansehung meiner festgestellt haben.
„ Ich fürchte, daß man Euer Liebden die wahre Ursachen
„ verheele."

Aus allen diesen angeführten Beweisthümern erhellet deutlich, erstens, daß die vorgeschlagene Entwafnung dem Hannöverischen General auf keine Weise das Recht gegeben, die Capitulation zu brechen; daß, da der König von dieser Anforderung, sowohl in Ansehung des Herzogs, als des Landgrafen, abgestanden, diese an-

gebliche Beschwerde keine statt mehr hatte; daß demnach dieses die Ursache nicht war, welche die Hannöverische Armee unter den Zelten hielte; daß solches im Gegentheil ein eiteler Vorwand war, dessen Ungrund der Hannöverische General zu eben der Zeit einsahe, da er versicherte, daß derselbe die wahre Ursache derer Bewegungen seiner Völker wäre. Eben diese Beweisthümer zeigen auch, daß der Herr von Zastrow nicht das geringste Recht hatte, die Braunschweigische Völker zu verhindern, dem Befehl, den der Herzog ihnen gegeben hatte, wieder in sein Land zu kommen, zu folgen, und daß die Gewaltthätigkeit, die der Hannöverische General gegen dieselbe ausgeübet, nicht nur unbillig und der Closter-Sevischen Capitulation zuwider seye, sondern auch die Reichs-Constitutionen, den Westphälischen Frieden, die Freyheit der Reichs-Stände, die Ehre eines derer vornehmsten Reichs-Fürsten, ja des ältesten Hauptes von dem Braunschweigischen Hause, verletze.

2) Konnten die Einnahm des Schlosses Scharzfelde und die andere Beschwerden, die der Herr von Zastrow in seinem Schreiben vom 14ten November anführet, denen Hannoveranern das Recht nicht geben, die Capitulation zu brechen. Der Waffen-Stillstand war nur zwischen den beyden Armeen geschlossen. Die Franzosen sind, kraft der Capitulation, von dem ganzen Lande, welches sie zuvor besessen hatten, Meister geblieben. Es ist nichts besonders, weder in Ansehung des Schlosses Scharzfelde, noch derer Krieges-Gefangenen, festgestellet worden. Es ist in der Capitulation nichts gedacht worden, wie man in denen eroberten Ländern verfahren solle. Der König in Preussen, welcher nicht das geringste Recht auf die Chur-Sächsische Länder hat, und welcher, nach jedermanns Geständniß, in Ansehung derselben, den ersten Angrif gethan, handelt nach Belieben mit denen Einkünften dieser Länder; der König in Engelland, Churfürst von Hannover, billigt nicht nur das Verfahren dieses Königs, sondern unterstützet es sogar mit ge-

wafneter

wafneter Hand. Um wie viel mehr kan nicht der König das Recht haben, sich der Einkünften des Churfürstenthums von Hannover zu bemeistern, welches Se. Königl. Maj. durch das Recht der Waffen besitzet, indem der König in Engelland, sowohl als König, als auch als Churfürst, Höchst-Dieselbe am ersten angegriffen hat. Der Endzweck dieser Capitulation war dieser, die Hannöverische Völker, und ihre Bunds-Verwandte, von dem gänzlichen Untergang, den sie zu befürchten hatten, zu erretten. Frankreich hat dieses nur allzu wohl erfüllet. Die andere Begebenheiten, davon in dem Briefe des Herrn von Zastrow Meldung geschicht, haben sich erst zugetragen, nachdem die Capitulation auf Seiten der Hannoveraner bereits gebrochen war, und das gerechte Mistrauen, welches sie erwecket, hatte alle deswegen genommene Verfassungen genugsam gerechtfertiget.

Man hatte im übrigen bis dahin sich nicht darüber beschweret, und wenn die Hannoveraner sich befugt geglaubt hätten, darüber zu klagen, so hätten sie Ihre Klagen können anführen; die Capitulation aber konnten sie deshalben nicht brechen, es seye dann, daß man ihre Klagen zwar gerecht befunden, ihnen aber eine billige Genugthuung versaget hätte.

3) Ist der Wahrscheinlichkeit und der Wahrheit selbst nichts mehr zuwider, als der von dem Herrn von Zastrow angeführte und in dem Manifest wiederhohlte Schluß, „daß die „Convention als gefallen, aufgehaben, und nichtig müsse angesehen werden, weilen der König keinen Vorschlag noch Unterhandlung, einen endlichen Vergleich zu treffen, hat anhören wollen; daß dieser Vergleich der **Grund, der Zweck**, und „das Wesen selbst des geschlossenen Waffen-Stillstandes gewesen seye, und daß die Natur eines jeden vorläufigen Waffen-Stillstandes mit sich bringe, daß man gleich darnach die Friedens-Unterhandlung vornehme.“

Brief des Herrn von Zastrow.

Manifeste.

Man muß den Endzweck und den Beweg-Grund der Capitulation in der Capitulation selbst suchen, und nicht in der Einbildung derer, die dieselbe gebrochen haben. Man werfe nur die Augen auf die Vorrede der Capitulation, so wird man finden, daß in derselben von nichts anders die Frage war, als zu verhindern, daß die Herzogthümer Bremen und Vehrden nicht mögten länger der Schauplatz des Krieges seyn, und ein ferneres Blutvergiessen, zwischen zweyen Armeen, die an dem waren, den Besitz derselben mit den Waffen auszumachen, zu verhüten.

Eben so wenig ist in den Artickeln der Capitulation selbst die Frage, daß der Vorschlag eines gänzlichen Vertrages der **Grund**, der **Zweck** und das **Wesen** dieser Handlung seyn solle. An dem Ende des dritten Artickels heisset es, daß die Französische Völker in den übrigen Theilen der Herzogthümer Bremen und Vehrden verbleiben sollten, **bis zu einem schlüßlichen Vergleich zwischen beyden Königen.** Man glaubt nicht, daß die Hannoveraner daher die ungereimte Folgerung leiten wollen, als hätte sich Frankreich durch diese Clausul verbunden, einige Vergleichungs-Vorschläge anzuhören, ohne den Beytritt seiner Alliirten, und ohne die Vollziehung der Capitulation abzuwarten. Es ist deutlich, daß die Worte, **schlüßlicher Vergleich**, in dieser Stelle sind gebraucht worden, die Zeit zu bestimmen, wie lange die Franzosen in Bremen und Vehrden verbleiben sollten, es mögte dieser **schlüßliche Vergleich** zu Stande kommen, wann und wie er wolle; Es ist eben so viel, als hätte man verabredet, daß Frankreich solche Länder bis zum Frieden in Besitz behalten solle.

Ja was noch mehr ist, der Herzog von Cumberland würde sich wohl gehütet haben, eine solche Bedingung bey Aufrichtung der Capitulation zu begehren. Er wußte, daß der König sich schon vorhin geweigert hatte, mit demselben einen Neutralitäts-Tractat für Hannover aufzurichten, es geschähe dann solches gemein-

meinschaftlich mit Frankreichs Alliirten. Er hatte Ursach zu befürchten, daß ein solcher Vorschlag Gelegenheit geben mögte, die ihme so nöthige und von ihm so eifrig gesuchte Convention zu verwerfen.

Jedermann weiß, daß die Natur und das Wesen eines vorläufigen Waffen-Stillstandes auf keine Weise fordere, daß man, sobald derselbe geschlossen, sogleich die Friedens-Unterhandlungen vornehme. Die Geschichte gibt davon verschiedene Exempel.

Es stehet währendem Waffen-Stillstande den Contrahenten vollkommen frey, Friedens-Vorschläge anzuhören, oder solche zu verwerfen, und der Wille des einen Theils kan in diesem Stück dem andern keine Gesetze vorschreiben.

Hat der König die Vergleichungs-Vorschläge, die der Herzog von Cumberland sowohl vor als nach der Convention gemacht hat, verworfen, so kan solches nicht anders als ein Beweis von der Redlichkeit Sr. Königl. Maj. angesehen werden. Höchst-Dieselbe haben beständig geantwortet, daß Sie keine Vergleichs-Vorschläge, als mit Zutritt Ihrer Alliirten, anhören können. Allein dieses war nicht die Rechnung der Hannoveraner, als welche sich nur darum bemüheten, eine besondere Unterhandlung anzustellen, damit sie Saamen des Zwietrachts zwischen Frankreich und seine Bunds-Verwandten streuen mögten.

Wie hätte über dieses der König sich in eine Unterhandlung zu einem schlüßlichen Vergleich einlassen können, ehe man auf Hannöverischer Seite dasjenige vollzogen, was die Artickel der Capitulation erforderten. Wann man verbunden wäre, einem schlüßlichen Vergleich die Hände zu bieten, ehe die Artickel des Waffen-Stillstandes erfüllet worden, so wäre keine Sicherheit mehr für dergleichen Handlungen zu hoffen. Die Beobachtung des Waffen-Stillstandes kan wohl Gelegenheit geben, Friedens-Vorschläge anzuhören, diese aber werden immer mehr entfernet, wenn jene nicht in die Erfüllung gehen.

Es vereinigen sich demnach alle Umstände, um zu beweisen, daß die Beschwerden, welche die Hannoveraner wegen ihrer nicht angehörten Vorschläge führen, und mit welchen dieselbe ihre Untreue in Ansehung der gebrochenen Convention zu beschönen sich bemühen, eine blosse Erfindung von ihnen, und dieser Vorwand, wie bereits gesagt worden ist, sowohl der Wahrheit, als der Wahrscheinlichkeit zuwider seye.

4) Ist es nicht undienlich, bey dieser Gelegenheit die verschiedene von dem Herrn von Zastrow in seinen Briefen gegebene Versicherungen zusammen anzuführen, durch welche er, biß auf das letzte, des Französischen Generals Wachsamkeit über die Bewegungen, welche die Hannoveraner, in der Absicht, die Capitulation mit Sicherheit brechen zu können, entweder vorgenommen hatten, oder vorzunehmen sich rüsteten, zu teuschen getrachtet hat.

„ Doch muß ich, sagt solcher Hannöverische General, noch „ dieses hinzufügen, daß ich auf keine Weise anfangen werde, „ einige Feindseligkeiten gegen die Franzosen wieder vorzu„ nehmen.

„ Ich hoffe dabey, daß Euer Excell. so billig seyn werden, „ die Maaßregeln nicht als eine Feindseligkeit anzusehen, die „ ich ehestens werde nehmen müssen, die Völker auszubreiten, „ indem ich dieselbe bey so später Jahrszeit unmöglich länger un„ ter den Zelten lassen kan. "

Es war nicht möglich, deutlichere Versicherungen zu geben, daß man nicht gesinnet seye, die Feindseligkeiten wieder anzufangen. Die Redlichkeit selbst könnte sich nicht anders ausdrücken; dennoch aber sind, wie solches der Erfolg bewiesen, diese Versicherungen dem Französischen General nur in der Absicht, ihn zu betrügen, gegeben worden.

Man kan allhier nicht mit Stillschweigen übergehen die in dem von dem Herrn von Zastrow an den Französischen General geschriebenen Briefe sich befindende erste Stelle; sie lautet also:

„Ich

„ Ich habe geglaubt, mein Herr, sowohl mir selbst, als
„ der Generals-Würde, mit welcher ich beehret bin, schuldig
„ zu seyn, Euer Excell. die Erläuterungen zu geben, und also die
„ nachtheilige Gedanken zu verhüten, die Sie zu hegen geneigt
„ scheinen, in Ansehung der Redlichkeit und Billigkeit der
„ Gründe, nach welchen ich meine Handlungen einzurichten mir
„ beständig werde angelegen seyn lassen. “

Man hält für überflüssig, diese Versicherungen, welche sich selbst genugsam zu erkennen geben, mit dem Nahmen, welchen sie verdienen, zu belegen, und man begnüget sich, nur eine einige Anmerkung beyzusetzen. Wenn eine Aufführung, die mit dem streitet, was die gekrönte Häupter am heiligsten haben, und die man mit den schlechtesten Vorwänden und mit den betrüglichsten Versicherungen unterhält, dasjenige ist, was man zu Hannover **Grundsätze der Redlichkeit und der Gerechtigkeit** nennet; so muß man gestehen, daß dieselbe sonst überall einen andern Nahmen trage, und daß es höchst-dienlich seye, diese Grundsätze der Welt kund zu machen, damit dieselbe sich in Ansehung der Beobachtung der geheiligsten Regeln, der Ehre und der Treue, künftighin auf Seiten der Hannoveraner nicht irre.

Was den Landgrafen von Hessen-Cassel anbelanget, so verdienet seine Aufführung eine besondere Untersuchung. Jedermann weiß, daß der König sein möglichstes gethan, diesen Fürsten vor dem Unglück, in welches die Feinde Frankreichs und Deutschlands ihn gezogen hatten, zu bewahren.

Ihro Königl. Majestät haben vor dem ungerechten Krieg, den der Churfürst von Hannover wider Höchst-Dieselbe erreget, dem Landgrafen die Neutralität antragen lassen, dieser aber hat sich entschlossen, seine Waffen mit den Waffen des Königs von Engelland, Churfürsten von Hannover, zu vereinigen, um Frankreich zu bekriegen, und mit bewehrter Hand die von dem R. Reich verurtheilete Sache des allgemeinen Friedenstöhrers zu unterstützen.

Nachdem der Hannöverische General, zufolge der Closter-Sevischen Convention, die Hülfs-Völker verabscheidet hatte, um dieselbe in ihr Land zurück zu senden, und daselbst zu verlegen, und nachdem der Landgraf erfahren hatte, daß der Herzog von Braunschweig eine Unterhandlung angefangen hatte, das Schicksal seiner Völker und seines Landes zu versichern, so begehrte derselbe sowohl unmittelbar, als durch die Vermittelung des Königlich-Dänischen Ministers, eben die Bedingungen, die der Herzog erhalten würde; und Jhro Königl. Majestät bewilligten dieses Begehren. Dieser Fürst ließ hernachmals dem Könige einen Subsidien-Tractat antragen, kraft welchem seine Völker in Französischen Dienst und Sold aufgenommen werden sollten; Und Jhro Königl. Majestät bewilligten auch dieses.

Allein zur nemlichen Zeit, da der Landgraf, unter dem Schein dieser Unterhandlung, sich mit Frankreich zu verbinden geneigt erzeigte, trat derselbe in der That dem neuen Bündniß bey, welches der Hannöverische Hof wider den König und das Reich angesponnen hatte, so, daß Frankreich nichts, als ungegründete Schwürigkeiten von diesem Fürsten anhören muste, da er indessen sich aller von denen Hannoveranern wider die Capitulation vorgenommenen Einbrüche theilhaftig machte, bis er endlich dieselbe gemeinschaftlich mit ihnen öffentlich gebrochen.

Diese so widerrechtliche Aufführung zu rechtfertigen, hat der Landgraf vorgegeben, daß er dem König keinen Subsidien-Tractat hätte anbieten lassen; Er hat ferner die geforderte Entwafnung, die Härte, mit welcher man in seinem Lande verfahren, und die Drohung des Groß-Brittannischen Hofes, ihme die gewöhnliche Subsidien zu entziehen, wenn er nicht mit denen Hannoveranern die Waffen ergreifen würde, vorgeschützet.

Was den erstern Artickel anbelanget, so kan man nicht besser die Gewißheit des von dem Landgrafen angebotenen Subsidien-

dien=Tractats beweisen, als wenn man hier eine Abschrift der Anerbietungen beyfügt, welche dieser Fürst dem Königl. Staats= N. 14.
Minister, Grafen von Bernis, durch den Zweybrückischen Minister, welchem diese Unterhandlung aufgetragen war, thun ließ, und von welchem dieser letztere zuvor dem Königl. Dänischen Ausserordentlichen Abgesandten, Grafen von Wendelfryes, und dem Königl. Schwedischen Bevollmächtigten Minister, Baron von Schäffer, Theil gegeben hatte.

Was die Beschwerden anbelangt, die der Landgraf über die begehrte Entwafnung anführet, so ist der Ungrund derselben umständlich oben schon bewiesen worden, zu geschweigen, daß der Feld=Marschall von Richelieu durch seine den 2ten November gegebene Erklärung, davon abzustehen, solche gar zernichtet, daß es also überflüssig wäre, noch mehreres beyzusetzen.

Was die Klagen des Landgrafens über das Verfahren in seinem Lande betrift, so scheinen dieselbe nicht gegründet. Man hat gesehen, daß die Capitulation von dieser Sache keine Meldung thut. Demnach war dieser Fürst nicht befugt, eine Befreyung von Contributionen, Winter=Quartieren, Fourrage=Lieferung und dergleichen zu begehren, als im Fall eines besondern mit dem Könige geschlossenen Vertrags. So lange dieser nicht statt hatte, und da der Landgraf sich mit dem Feinde des Königes, mit dem allgemeinen Friedensstöhrer, und mit seinen Anhängern, verbunden hatte, so muste sein Land dem Recht der Waffen unterworfen seyn, und der König konnte nicht umhin, seinen Völkern die Winter=Quartiere, Fourrage, Lebensmittel, Fuhren und dergleichen, zu versichern, so, wie solche bereits angeordnet waren, und ohne welche Ihro Königl. Majestät Finanzen einen ansehnlichen Verlust vergebens erlitten hätten.

Man setzet diesem bey, daß es nur bey dem Landgrafen stunde, seinen und seines Landes Zustand zu verändern. Der Feld=Marschall von Richelieu hat ihm den 2ten November

die Versicherung geben lassen, daß seine Völker nicht sollten entwafnet werden; er hatte demselben, in Ansehung des Verbindungs- und Subsidien-Tractats, den er selbst gesucht hatte, die vortheilhaftesten Vorschläge gethan. Allein der Landgraf hat sich lieber in neue Unglücke versetzen wollen, indem er an dem neuen Bündniß Theil genommen, das der König in Engelland, Churfürst von Hannover, wider den König, seine Bundsverwandte und das Reich aufzurichten sich bemühete. Diesem zufolge hat er sich entschlossen, die Capitulation gemeinschaftlich mit den Hannoveranern zu brechen, und seine Völker waren das Werkzeug der Gewaltthätigkeit, die man an den Braunschweigischen Völkern ausgeübet hat, indem man dieselbe mit gewafneter Hand gezwungen, an dem von den Hannoveranern ausgeübten Meineyd Theil zu nehmen.

Der Landgraf hat sich ferner über die schlechte Mannszucht der Französischen Völker beklaget. Man antwortet hierauf, daß, wenn in Ansehung derselben sich einige Unordnungen hervorgethan, solches gewißlich wider den Willen des Königs geschehen ist. Ganz Europa kennet die Gütigkeit seines Herzens, und niemand wird demselben zur Last legen können, daß er nur die geringste ungerechte Gewaltthätigkeit gut geheissen habe. Sobald auch Ihro Königl. Maj. sowohl von denen Beschwerden des Landgrafens, als auch anderer Reichs-Ständen, Nachricht bekommen, so haben Höchst-Dieselben die strengste Befehle ertheilet, und die beste Maasregeln genommen, damit künftighin Dero Völker die genaueste Mannszucht beobachten mögten, und es wird auch fernerhin mit aller Sorgfalt für die Vollziehung dieser Befehle gesorget werden.

Der letzte Grund, den der Landgraf zu seiner Rechtfertigung anführet, benimmt demselbigen gänzlich alle Entschuldigung. Der Feld-Marschall von Richelieu hatte, wie bereits angemerket worden, zu Anfang des Novembers ihm zu wissen gethan, daß der König die Entwafnung seiner Völker nicht

mehr

mehr begehrete, und in der Antwort, welche dieser Fürst den 16ten eben dieses Monats gegeben, und davon eine Abschrift hiebey folget, will derselbe die, dessen ohngeachtet, gebrochene Capitulation mit dem Vorwand beschönen, daß Engelland sich gegen denselben erkläret habe, daß die zu Closter = Seven ohne Einwilligung des Groß=Brittannischen Hofes geschlossene Capitulation die Verbindung, welche er mit dieser Crone hat, nicht entkräften könne, „ und daß so bald derselbe sich weigern würde, „ seine Völker dem Befehle Sr. Groß = Brittannischen Majestät „ zu überlassen, so hielte diese sich auch auf ihrer Seite von denen „ im Tractat eingegangenen Verbindungen frey.“ N. 15.

Die Schwäche dieses Vorwandes ist augenscheinlich. Der Herzog von Cumberland, als oberster Befehlshaber der Hanöverischen Armee, hatte die Hülfs = Völker verabscheidet. Er hatte ausdrücklich in der Capitulation festgestellet, daß dieselbe in ihr Land sollten zurück geschicket werden, und daß die Machten, von welchen diese Völker abhangen, mit Frankreich, was ihre Trennung und Verlegung anbelanget, sich vergleichen würden. Dem zufolge war mit den beyderseitigen Generalen der Weg, den dieselbe nehmen sollten, schon ausgemachet, und die Hannöverische Ministers hatten erstgemeldeten Machten zu erkennen gegeben, daß diese Convention verbindend seye, daß sie dieselbe vollziehen müsten, und daß Dieselbe, was die Umstände der Trennung und der Verlegung der Völker anbelangte, sich kraft der Capitulation an den Französischen Hof wenden müsten. Alles, was man hier vorgiebt, ist sowohl durch die Capitulation selbst bestätigt, als auch durch die von dem Herzoge von Braunschweig an seinen Bruder Prinz Ferdinand und an die Hannöverische Ministers abgegebene und hier unten angeführte Schreiben.

Wäre der Beyfall des Groß=Brittannischen Hofes zu dieser Convention nöthig gewesen, so ist der Herzog von Cumberland ein viel zu guter Engelländer, und liebet seine Ehre viel zu viel,

 als

als daß er diesen Beyfall nicht vor geschlossener Convention zu erhalten gesucht hätte, und die Hannöverische Ministers hätten sich niemals unterstehen dürfen, den Landgrafen und den Herzog zu versichern, daß diese Convention verbindend seye, und daß sie dieselbe vollziehen müsten. Allein sie wusten beyderseits viel zu wohl, daß im Kriege das Schicksal der Hülfs-Völker nicht von dem Willen dessen, welcher sie bezahlet, abhange; daß die Verträge, die bey vorfallenden Begebenheiten von denen obersten Befehlshabern aufgerichtet werden, keiner Ratification bedürfen, und daß dieselbe das einige Gesetz sind, dem die Kriegs-Völker folgen müssen.

Es hatte demnach der Groß-Brittannische Hof, mit welchem man weder eine Capitulation aufgerichtet hatte, noch aufrichten wollte, nicht das geringste Recht, die Bedingungen dieser Handlung zu zernichten, gesetzt auch, daß sie ohne desselben Vorwissen wäre geschlossen worden.

Der Churfürst von Hannover selbst führet in seinem herausgegebenen Manifest diesen Mangel der Einwilligung zur Rechtfertigung seines Verhaltens nicht an. Er versichert im Gegentheil, **daß er die Capitulation würde gehalten haben,** wenn Frankreich den gefaßten Vorsatz, die Churfürstl. Länder und Völker gänzlich zu verderben, nicht allzu deutlich verrathen hätte.

Der Churfürst hat also selbst erkannt, daß der Mangel der Einwilligung von Seiten des Groß-Brittannischen Hofes keine Ursache seyn konnte, die Capitulation zu zernichten.

Es ist so gar der Hannoveraner eigener Nutze, daß ein solcher Vorwand nicht öffentlich für gültig erkannt werde, denn im widrigen Fall könnte man mit denenselben, und dero Hülfs-Völkern, weder Frieden noch Stillstand schliessen, weilen sie immer unter dem Vorwand, daß der Englische Hof, welcher sie bezahlet, nichts davon gewust hat, eine Ausflucht, dieselbe zu brechen, haben würden.

Wie

Wie ist es über dieses möglich, daß ein von dem Sohn des Königes in Engelland, zufolg erhaltener Vollmacht, Frieden zu stiften, und einen Vertrag vorläufig oder schlüßlich einzugehen, getroffener Vergleich, so den in Deutschland gröstentheils zum Vortheil von Engelland gegen Frankreich angefangenen Krieg angehet, ohne Vorwissen seines Vaters, des Königes von Groß-Brittannien, getroffen worden sey?

Dem sey aber, wie man will, so gieng doch Engelland die Closter-Sevische Capitulation nichts an. Die Völker des Landgrafen waren kraft derselben nicht mehr an den König von Engelland, Churfürsten von Hannover, gebunden, weil der oberste Befehlhaber dieselben verabscheidet hatte, um solche wieder in ihr Land zu schicken, und folglich hatte die Drohung des Groß-Brittannischen Hofs, mit der Bezahlung der Subsidien einzuhalten, mit der Capitulation nichts gemein, sie konnte dem Landgrafen das Recht nicht geben, eine so feyerliche Handlung zu brechen, und seine Völker zu leyhen, damit man mit Hülfe derselben die Braunschweigische Völker verhindern konnte, solcher Capitulation nachzukommen.

Auf der andern Seite sollten diese Drohungen um so viel weniger Eindruck bey dem Landgrafen finden, als der König den vorgeschlagenen Subsidien-Tractat bewilliget, und er folglich bey Frankreich fand, was er bey Engelland verlohre.

Da über dieses auf die Entwafnung nicht mehr gedrungen war, so fiel damit aller Vorwand, die Convention zu brechen. Es konnte folglich der Landgraf den Pflichten der Ehre und seinem eigenen Nutzen ein Genüge leisten. Es war demnach auf seiner Seite nichts als ein vorsetzlicher und böser Wille, der ihn bewog, diesen Weg zu verlassen, an dem unerhörtesten und abscheulichsten Meyneid Theil zu nehmen, und ein Schlacht-Opfer desselben zu werden.

Wenn man die Aufführung des Herzogs von Braunschweig mit dem Verhalten des Landgrafens, der in denen nemlichen

lichen Umständen war, vergleichet, so wird man die Ungerechtigkeit des Verfahrens dieses Fürsten gegen den König noch deutlicher einsehen.

Der Herzog von Braunschweig hat geglaubt, daß es den Pflichten der Ehre und der Ehrlichkeit, so die Richtschnur der Thaten gekrönter Häupter seyn sollen, zuwider wäre, die Vollziehung der Closter = Sevischen Convention zu weigern: Und obgleich die Hannöverische Ministers, nachdem sie demselben die Capitulation als **verbindend** angekündigt haben, ihn nachmals zu bereden suchten, dieselbige zu brechen, unter dem Vorwand, daß das Begehren der Entwafnung ungerecht seye; so hat er dennoch ihrem Zureden niemals Gehör geben wollen. Er sahe erstgenanntes Begehren als einen Vorfall an, der zwischen dem Französischen Hof und den Machten, welchen die Hülfs = Völker zustunden, entschieden werden muste. Und da sein Minister die durch die Convention vom 20ten Herbst-Monat bestimmte Entwafnung unterschrieben hatte, so würde er sich derselben unterworfen haben, wenn der Hannöverische General sich der Rückkunft seiner Völker nicht widersetzet hätte, unter dem Vorwand, daß man die Entscheidung dieser Schwürigkeit abwarten müste. So bald er aber erfuhr, daß der König auf diese Anforderung nicht mehr dringen wolle, so hat er sich auch für verbunden geachtet, die Convention ohne Verzug zu erfüllen. Schon den 14ten November hat er dem Commendanten seiner Völker, dem Baron Imhof, Befehl ertheilet, dieselbe zurück in sein Land zu führen, und sie daselbst zu zertrennen und zu verlegen, und die von den Hannoveranern und Hessen wider dieselbe angewandte Gewalt konnte seinen Beyfall nicht erzwingen, der Verletzung der Capitulation beyzupflichten.

So drucket er sich selbst gegen die Hannöverische Ministers aus:

»Ihr

„ Ihr seyd es, die ihr meinen Ministern diese Convention
„ nicht nur als verbindend, sondern sogar als ein Zeichen der
„ für meine Völker getragenen Vorsorge angekündigt habet.
„ Ihr habt dieselbe angekündiget, damit sie vollzogen werde.
„ Ihr habt meinen Ministern die Nachricht gegeben, daß man
„ mit dem Königl. Französischen Hof sich wegen dem fernern
„ Schicksal dieser Völker vergleichen müsse. Dieses ist gesche-
„ hen. Und da endlich die grosse Schwürigkeit wegen der Ent-
„ wafnung gehoben ist, und man an dem ist, alles in Richtig-
„ keit zu bringen, so fanget ihr auf eurer Seite an, eurem eige-
„ nen Unterricht zuwider, auf die empfindlichste Weise euer
„ Wort zu brechen. Ihr suchet, wie es scheint, mich zu bere-
„ den, die Convention mit euch zu brechen. Ich habe solche zu
„ Wien und Versailles feyerlich angenommen, und glaube nicht,
„ daß einige menschliche Gewalt, und auch ohne Zweifel die eure
„ nicht, im Stand oder befugt sey, über mein gegebenes Fürst-
„ liches Wort und Versprechen zu verordnen. “

Herzogl. Braunschweigisches Rescript vom 21. Nov. N. 16.

Eben so nachdrücklich erkläret sich der Herzog von Braunschweig, wenn er von eben diesen Ministern verlanget, daß sie seinen General und seine Völker frey lassen sollen.

„ Ich verlange, spricht er, die Loslassung meines Gene-
„ rals, den man angehalten hat, und wiederhohle mein Be-
„ gehren wegen der Rücksendung meiner Völker, zu welcher
„ sich der Herzog von Cumberland verbunden, die ihr selbst
„ mir angekündiget, die ich auf euer Wort gesuchet, und end-
„ lich, nach einer langen und mühsamen Unterhandlung, erlanget
„ habe. Die Völker, welche ich zurück fordere, hat der Her-
„ zog von Cumberland verabscheidet, sie haben nicht nur, kraft
„ der geschlossenen Convention, ihren Abschied erhalten, son-
„ dern es ist sogar mit Vorwissen, mit Gutachten, und nach
„ dem Willen Sr. Königl. Hoheit, eures damals zu Stade ge-
„ wesenen Ministers, und eures ganzen General-Stabs, der
„ Weg bestimmet worden, den sie nehmen sollten. So gültig

„ und unstreitig war diese Convention damals, sowohl in die-
„ sem, als vielen andern Stücken, von euch angenommen und
„ vollzogen. “

Was die Vorstellung anbelangt, mit welcher die Hannove-
raner den Herzog von Braunschweig zu bereden suchten, daß
Engelland über seine Völker zu befehlen hätte, weil dieses die-
selbige besoldete, so widerlegt dieser Fürst dieselbe auf folgende
Weise:

„ Es ist demnach ein desto grösserer Irrthum, wenn der
„ diesen Völkern gereichte Unterhalt das Recht unterstützen soll,
„ welches man sich annasset, über dieselbe willkührlich zu herr-
„ schen, wie solches der General Zastrow auf eine Weise, die er
„ niemals wird können rechtfertigen, behauptet. Diese Völker
„ sind und bleiben beurlaubte Völker, die auf dem ihnen mit
„ eurem Vorwissen und Gutachten bestimmten Wege still ge-
„ halten haben, und die, kraft der geschlossenen Convention, in
„ mein Land zurückgeschickt werden, und würklich ohne Anstand
„ fortziehen sollen. “

Es läßt sich nichts gründlichers erdenken, als die Ursachen
sind, die der Herzog von Braunschweig anführet, um zu weisen,
daß die Höfe von Engelland und von Hannover nicht die ge-
ringste Macht mehr über seine Völker, und noch vielweniger ein
Recht hätten, ihn zu zwingen, die Capitulation zu brechen, und
daß er entschlossen war, keineswegs in eine That, die so sehr
mit der Ehre und mit der Redlichkeit eines Fürsten streitet, ein-
zuwilligen.

Aus diesem umständlichen Bericht sowohl, als aus dem
angeführten Verhalten des Hessen-Casselischen Hofes, muß man
nothwendig schliessen, daß, wie der Landgraf die Unglücke, die
bißher sein Land betroffen haben, keiner andern Ursach, als sei-
ner blinden Partheylichkeit für den allgemeinen Friedensstöhrer
und für den persönlichen Feind des Königs, zuschreiben kan,
so kan er auch diejenige, denen er sich fernerhin aussetzet,
nichts,

nichts, als seiner Beharrlichkeit in der nemlichen Sache, zuzueignen.

Es ist Zeit, daß man sich wieder zu den Hannoveranern wende, um den Beweisthum ihrer Untreue vollkommen zu machen.

Man hat aus dem Briefe, den der Herr von Zastrow den 21ten November an den Feld-Marschall von Richelieu geschrieben, ersehen, daß der Hannöverische General, unter dem Vorwand, seine Quartiere auszubreiten, sich rüstete, die Capitulation von Closter-Seven wieder zu brechen; und es ist bewiesen worden, daß diese Ausbreitung nicht geschehen konnte ohne Bewilligung des Königl. Französischen Hofes, als mit welchem wegen derselben zu handeln der Herzog von Cumberland sich verbunden hatte. Diese Bewegungen der Hannöverischen Armee sollte der Feld-Marschall von Richelieu, nach dem Vorgeben ihres Generals, nicht als eine Feindseligkeit ansehen; und deswegen suchte dieser dieselbige mit wiederhohlten Versicherungen der **Gerechtigkeit** und **Aufrichtigkeit** der Hannoveraner zu bemänteln. Dannoch hat die Erfahrung gezeiget, daß eben diese Bewegungen nichts anders zum Zweck gehabt, als die Belagerung von Harburg vorzunehmen, und den Auszug der Hannöverischen Völker und ihrer Bundsverwandten wider die Französische Armee zu beschleunigen, damit man dieselbe bey erster guter Gelegenheit angreifen könne.

3ter Articel der Closter-Sevischen Convention.

Hätte der Feld-Marschall von Richelieu ein minder aufrichtiges Zutrauen gehabt, so wäre derselbe im Herzogthum Bremen, bis zu gänzlicher Erfüllung aller in der Capitulation enthaltenen Bedingungen, verblieben. Er hätte mit Gewalt die Vollziehung dessen erzwungen, was man aus Furcht festgestellet hatte, und so wäre die Frage niemals von den Begebenheiten gewesen, die sich jetzo zugetragen. Allein er ist zu entschuldigen, daß er durch seine eigene Empfindungen, in Ansehung der Pflichten der Ehre, sich hat überreden lassen, zu glauben, daß gekrönte

krönte Häupter nicht im Stande wären, wider eine Capitulation zu handeln, die durch die gegebene Versicherung des Königlichen Englischen Prinzen, und durch die Garantie eines allirten Königes, eine neue Stärke erhalten hatte.

Der Hof zu Hannover hat sich vergebens die gröste Mühe gegeben, seine Aufführung zu rechtfertigen. Es ist bereits erwiesen worden, wie wenig Grund die Ursachen haben, die derselbe durch den General Zastrow gegen den Feld-Marschall von Richelieu hat anführen lassen, und die in dem ausgegebenen Manifest sind wiederhohlet worden, so, daß es unnöthig wäre, ferner etwas beyzusetzen, um das Blendwerk zu zernichten, mit welchem derselbe die Augen der Welt zu täuschen suchet. Damit aber kein einiger von den Scheingründen, die zur Vertheidigung dieses Hofes sind angeführet worden, zurück bleibe, der nicht untersuchet und zernichtet worden wäre; so scheinet es nothwendig zu seyn, diejenige insbesondere zu widerlegen, die in dem oft genannten Manifest angeführet worden, und in dem Briefe des Herrn von Zastrow nicht enthalten sind.

Dieselbige sind folgenden Inhalts:

Hannöverisches Manifest Amsterdamer Zeitung vom 13ten Dec.

„Daß der Königl. Französische Hof, kaum als er die „Nachricht von der zu Closter-Seven getroffenen Convention „erhalten hat, alsogleich zu erkennen gegeben, daß er dieselbe „weder für gültig erkennen könne, noch wolle, es seye dann, „daß die Hannöverische Völker sich auf das feyerlichste verbünden, so lange dieser Krieg währen würde, weder wider Frankreich, noch dessen Bundsverwandte, zu dienen; daß man es „bey dieser Anforderung nicht bewenden lassen, sondern noch „über dieses ausdrücklich begehret, daß die Hülfs-Völker, sobald dieselbe in ihr Land würden gekommen seyn, entwafnet „werden sollten.

„Daß die Franzosen jetzund diese Convention als einen „blos militarischen Vergleich wollten angesehen haben, und daß „dieselbe gleich von Anfang auch nichts anders gewesen seye;

„allein

„ allein daß in der folgenden Zeit (sowohl in Ansehung obge-
„ dachter Erklärung des Königl. Französischen Hofes, durch
„ welche die Gültigkeit derselben ausdrücklich aufgeschoben
„ wurde, als auch in Ansehung der begehrten Entwafnung,
„ über welche der Französische General, sich deutlich zu erklären,
„ niemahls auf sich nehmen wollte, so daß man immerdar die
„ Antwort von dem Hofe zu Versailles abwarten mußte) die
„ Natur dieser Handlung sich völlig verändert habe, und das-
„ jenige, was anfangs nur zwischen zweyen Generalen abge-
„ handelt worden, nachmahls in eine Unterhandlung zwischen
„ beyden Höfen sich verwandelt hätte.

„ Daß endlich die Franzosen am ersten wider die Hanno-
„ veraner gezogen wären. " Aufschrift des Manifests.

Alle diese Aufbürdungen sind so wenig gegründet, daß man solche, um sie zu widerlegen, nur gegen die Wahrheit halten darf.

Der König hat die Capitulation beständig als einen militarischen Vergleich angesehen, und siehet dieselbe noch als einen solchen an, der durch seine Natur beyde Machten verbindet. Ihro Königl. Majestät haben die Gültigkeit desselben niemahls streitig gemacht, Höchst-Dieselbe haben vielmehr sich erkläret, und durch ihren General erklären lassen, daß sie dieselbige gut heissen, und sie treulich vollziehen wollen.

Haben Ihro Königl. Majestät einige Erläuterungen vorschlagen lassen, so war dieses kein Zeichen, daß Höchst-Dieselbe die Gültigkeit dieser Handlung nicht erkannten. Es war solches vielmehr ein Beweis von Dero aufrichtigen Gesinnung, indem Höchst-Dieselbe diese Handlung nicht nur für gültig erkannten, sondern zu mehrerer Bestätigung derselbigen den eigentlichen Sinn der vornehmsten Artickel so deutlich bestimmen wollten, damit nicht der geringste Vorwand, dieselbe künftighin zu brechen, vorhanden bleiben möge.

Hätte der König diese Convention nicht als einen militarischen Vergleich, sondern als einen politischen Vertrag angesehen, so hätte er die Ratification derselben erfordert. Allein der Hof zu Hannover und seine Generale müssen bekennen, daß der König solches niemahls begehret. Uber dieses ist bereits oben erwiesen worden, daß der Erfolg der vorgeschlagenen Erläuterungen weder die Gültigkeit der Convention selbst, zu welcher beyderseitige Generale bey ihren Ehren und Würden sich verbunden hatten, schwächen, noch ihre Vollziehung verhindern konnte. Diese Wahrheit ist auch von dem Königl. Dänischen Minister in seinem oben angeführten Vorschlage vom 28sten September bezeuget worden

Der König in Engelland, Churfürst von Hannover, hat ebenfalls sowohl, als wie sein Königlicher Prinz und General, der Herzog von Cumberland, erkannt, daß die Closter-Sevische Convention ein militarischer Vergleich seye. Sie haben beyde die Gültigkeit dieser Handlung niemahls streitig gemacht. Alle von dem Herzog von Cumberland und dem General, der nach ihm den Ober-Befehl genommen hat, gegebene Versicherungen gaben genugsam zu erkennen, daß sie geglaubet, die Capitulation seye an und vor sich beständig, daß dieselbe vollzogen werden müsse, und daß die Vollziehung derselben durch nichts aufgehalten wurde, als durch die begehrte Entwafnung, welche, ihrem erdichteten Vorgeben nach, den Artickeln zuwider war, kraft welchen die Hülfs-Völker nicht solten als Kriegs-Gefangene angesehen werden.

Es würde denen Hannoveranern sehr leid gewesen seyn, wenn man ihr Wort in Zweifel gezogen hätte, denn auf diese Weise hätte ihnen der Vorsatz, dasselbe zu brechen, fehl geschlagen.

Was die Artickel derer vorgeschlagenen Erläuterungen und der begehrten Entwafnung anbelanget, so ist bereits oben erwiesen worden, daß der von den Hannoveranern daher genommene Vorwand nicht aufhalten konnte, die Capitulation schlechter-

dings

dings zu vollziehen, wie solches der Feld-Marschall von Richelieu von dem Herrn von Zastrow begehret hatte. Man will demnach, um eine überflüßige Wiederhohlung zu vermeiden, denen bereits angeführten Beweisen ferner nichts beysetzen.

Man wird jetzo nur annoch darthun, daß, wenn der Feld-Marschall von Richelieu nicht hat auf sich nehmen wollen, auf die wegen der Entwafnung gemachte Schwürigkeit sogleich deutlich zu antworten, und wenn solcher die Antwort seines Hofes darüber abwarten muste, solcher Umstand die Natur des zwischen beyden Generalen getroffenen Vertrages nicht nur nicht verändert, sondern denselben vielmehr in seinem Wesen erhalten, und die Gültigkeit desselben bekräftiget habe. Denn kraft des Inhalts der Capitulation sollten die Anstalten, die Trennung und Verlegung der Hülfs-Völker betreffend, zwischen dem Französischen Hofe und den Machten, welchen diese Völker zustehen, abgehandelt werden; und daß folglich die deutliche Antworten über diese Sache nur von dem Französischen Hofe, und nicht von dem Französischen General, zu erwarten war.

Die auf diese Einrichtungen sich beziehende Artickel sind oben, da man das Verfahren mit den Hülfs-Völkern untersuchet hat, zu finden. Man wird im dritten Artickel der Capitulation vom 8ten September so gar wahrnehmen, daß der Herzog von Cumberland **die Sache, wegen Ausbreitung seiner Quartiere durch eine Unterhandlung zwischen beyderseitigen Höfen zu betreiben, sich vorbehalten habe.**

Der Feld-Marschall von Richelieu hätte demnach der Capitulation zuwider gehandelt, wenn er, sowohl wegen der vorgeschlagenen Entwafnung, als auch wegen denen übrigen Anstalten, die zwischen dem Französischen Hofe und den Machten, so die Hülfs-Völker zustunden, sollten abgehandelt werden, selbst zu antworten, über sich genommen hätte. Es wäre demnach eine doppelte Unbilligkeit, wenn man dem Französischen General zur Last legte, daß er die Antwort seines Hofes über

 diese

diese Puncten habe abwarten wollen, und noch gar daher ein Recht für den Hannöverischen Hof nehmen wollte, die Natur der Capitulation zu verändern, und solchen zu befugen, dieselbe öffentlich zu brechen. Man kan nicht umhin, bey dieser Gelegenheit anzumerken, daß, wer sich dergleichen schlechte Ursachen anzuführen nicht schämet, deutlich zu erkennen gebe, daß er keine tüchtige habe.

Noch ein Punct bleibt zu erläutern übrig. Man hat sich nicht begnüget, in dem Hannöverischen Manifest allerhand Kunstgriffe und erdichtete Umstände beyzubringen, sondern man hat so gar in der Aufschrift des Werks die Welt zu hintergehen gesucht, indem man vorgegeben, daß solches in sich halte **die Ursachen, die Ihro Königl. Maj. von Groß-Brittannien, als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, bewogen haben, wider die Französische Völker, welche gegen die seinige sich aufs neue aufgemacht, die Waffen zu ergreifen.**

Man sollte daher schliessen, daß die Französische Armee zuerst auf die Hannoveraner losgezogen wäre, und daß die Nothwehr diese gezwungen hätte, die Waffen so plötzlich zu ergreifen. Allein man darf nur, um sich des Gegentheils zu überführen, an das Vergangene gedenken.

Die Hannöverische Armee hat schon im Monath October zuerst angefangen, wider die Französische zu ziehen, da sie die ihr durch die Capitulation vorgeschriebene Gränzen überschritten. Seitdem hat sie nicht aufgehöret, bald geschwinder, bald langsamer fortzurücken, je nachdem die Nachricht von dem Könige in Preussen, mit welchem diese Bewegungen eingerichtet waren, einlief. Der Feld-Marschall von Richelieu im Gegentheil verließ sich auf die Capitulation und auf die wiederhohlte Versicherungen, welche die Hannöverische Generale ihm gegeben hatten, daß sie nicht den geringsten Vorsatz hätten, einige Feindseligkeiten anzufangen. Er ließ deswegen in dem Herzogthum

thum Bremen eine viel geringere Anzahl Völker, als die Hannöverische Armee war. Er hatte sich mit dem Rest der Völker nach Halberstadt begeben: seit dem Monath October hatte er die nöthige Anstalten gemacht, seine Völker in die Winter-Quartiere zu verlegen: auch nach der Schlacht von Rosbach hatte er damit fortgefahren, und die Pfälzische Völker, die sich in die Grafschaft von der Mark begeben sollten, fanden sich schon den 18ten November zwischen Lippstadt und Hamm. Erst, nachdem der Vorsatz der Hannoveraner, die Vestung Harburg zu belagern, kund war, ließ der Feld-Marschall von Richelieu eine gewisse Anzahl Völker in die Gegend von Lüneburg rücken, und erst, nachdem die Feindseligkeiten auf der Bremer-Vehrde wieder angefangen hatten, versammlete er seine Quartiere, und verstärkte seine Völker, um die Posten, welche er im Besitz hatte, zu vertheidigen.

Es ist nur allzuviel am Tage, daß die Hannoveraner, denen die Begebenheit bey Rosbach, die Entfernung der Französischen Völker, und die Lage ihrer eigenen Quartiere, einen Muth gemacht hatten, nur auf eine gute Gelegenheit und auf den General, den der König in Preussen denselben verheissen hatte, warteten, um die Feindseligkeiten wieder anzufangen, die sie nunmehro ungerochen begehen zu können glaubten.

So sind es demnach keineswegs die Franzosen, die zum ersten wider die Hannoveraner aufgestanden sind, und sie genöthigt haben, die Waffen zu ergreifen. Es ist im Gegentheil bewiesen, daß die Hannoveraner seit der Closter-Sevischen Convention nicht aufgehört, wider die Franzosen anzuziehen, und dieselbige genöthiget haben, ihre Quartiere zu verlassen, um sich selbst zu vertheidigen.

Nun ist es Zeit, die Augen auf die Entwickelung derer Versicherungen zu wenden, die der Herr von Zastrow zu verschiedenen Zeiten gegeben hat, daß **man nicht im Sinne habe, die Feindseligkeiten wieder anzufangen.**

Sobald die neue Ligue glaubte, daß sie die Capitulation mit Vortheil brechen könne, so wurde der Prinz Ferdinand von Braunschweig von dem Könige in Preussen abgeschickt, den Befehl über die Hannöverische Armee zu übernehmen, und man kan mit Wahrheit sagen, daß, wenn dieses auf der einen Seite ein Beweis ist, wie die Treulosigkeit der Hannoveraner mit Seiner Königl. Preussischen Majestät verabredet war, solches auf der andern Seite auch anzeige, wie wenig Vertrauen dieser König sowohl in das politische, als militarische Verhalten des Hannöverischen Hofes setzet.

Der Prinz Ferdinand von Braunschweig fand auf seiner Durchreise zu Hamburg den Erb-Prinzen von Braunschweig, dem der Herzog, sein Herr Vater, den Befehl gegeben hatte, sich nach Holland zu verfügen, um seine Reisen fortzusetzen. Der neue General der Hannoveraner sahe wohl ein, welch ein Vortheil es wäre, diesen jungen Prinzen, nebst den Braunschweigischen Völkern, bey der Hannöverischen Armee zu behalten; Er überredete demnach denselben, ihme nach Stade zu folgen. Vergebens berufte der Herzog, sein Herr Vater, denselben wieder zurück, und er fand kein Gehör bey dem Prinzen Ferdinand, da er ihn inständig gebeten, seinen Prinzen und seine Völker frey zu lassen. Vergebens berief derselbe sich auf die Reichs-Gesetze, auf die Rechte souverainer Fürsten, auf das Vater-
N. 17. Recht, auf seine, als dem Haupte dieses Hauses, verletzte Ehre. Alles war umsonst, der Prinz Ferdinand behielte den jungen Prinzen bey sich, um sicher zu seyn in dem gefaßten Vorsatz, die Braunschweigische Völker der Treulosigkeit der Hannoveraner ebenfalls theilhaftig zu machen.

Nach diesem Anfang war solcher Prinz auf nichts mehr bedacht, als sich in den Stand zu setzen, die Franzosen angreifen
N. 18. zu können. Den 28sten November schrieb derselbe einen Brief an den Feld-Marschall von Richelieu, davon die Abschrift hierunten folget, um demselben zu wissen zu thun, daß der König

von Engelland, Churfürst von Hannover, ihm den Ober-Befehl über seine Armee und zugleich die Ordre ertheilet hätte, die Feindseligkeiten unterdessen wieder anzufangen, bis Jhro Groß-Brittannische Majestät und Churfürstl. Hoheit die Ursachen, solche zu rechtfertigen, in einem Memorial zusammen kund machen würden.

Dieses ist der Anfang, der Fortgang und die Erfüllung des Meineydes der Hannoveraner. Man glaubet nicht, etwas ausgelassen zu haben, um denselben in sein wahres Licht zu setzen, und auf das deutlichste zu erweisen.

Eine einige beygesetzte Uberlegung soll diese Ausführung beschliessen. Hat der Herzog von Cumberland zu capituliren verlangt, so geschahe solches, weil er sich in gefährlichen Umständen befand, weil er Ursach hatte zu befürchten, daß der Herzog von Richelieu, wenn er ihn angrif, die Hannöverische Armee zu Grunde richten, Stade erobern, und sich der dahin geflüchteten Schätze bemeistern würde. Wären die Umstände nicht auf allen Seiten so gefährlich gewesen, so ist es nicht zu glauben, daß ein Herr, dessen Muth in ganz Europa bekannt ist, an der Spitze einer Armee von 40000. Mann unter den Canonen einer Vestung, auf einem vortheilhaften und mit guten Verschanzungen wohlversehenen Posten, zu capituliren verlangt haben würde. Allein dieser Herr war viel zu klug, daß er nicht hätte merken sollen, daß im Fall einer Niederlage ihm kein Weg, sich zurück zu ziehen, mehr offen stünde. Er wollte demnach lieber den Ruhm haben, die Völker des Königs, seines Herrn Vaters, und seiner Bunds-Verwandten, zu erhalten, als die eitle Ehre, mit der Königl. Armee, ohne die geringste gegründete Hofnung eines glücklichen Erfolgs, eine Schlacht zu wagen. Je mehr es ihn kosten muste, durch dieses Verfahren seine Eigenliebe der allgemeinen Wohlfahrt und dem Nutzen des Königs, seines Herrn Vaters, aufzuopfern, desto geheiligter und unverletzlicher sollte die von ihm begehrte und erhaltene Capitulation

für ihn seyn. Es ist bekannt, daß die Gesetze der Ehre und des Krieges nicht erlauben, von den Feinden, ausser in dem höchsten Nothfall, eine Capitulation zu begehren; allein wenn man einmahl ist dazu gezwungen worden, so ist es auch nicht mehr erlaubt, wider diejenigen die Waffen zu gebrauchen, denen man einmahl dieselbe niederzulegen angelobet hat. Die Ehre ist einem solchen Verfahren gänzlich zuwider: und wann ein solcher Meineyd im gemeinen Leben schon abscheulich ist, um wie viel weniger geziemet solcher den Häuptern, die die Beschützer der Treue sind, und welchen mehr, als dem gemeinen Mann, an der Erhaltung ihrer Ehre und ihres guten Nahmens gelegen ist.

Es hat auch der Herzog von Cumberland durch die Niederlegung seiner militarischen Bedienungen die Schande, solche geheiligte Verbindungen zu zerreissen, vermeiden wollen. Er hat durch dieses Verfahren genugsam gewiesen, daß er nicht im Stande seye, so sehr wider sich selbst zu handeln. Allein, hat derselbe, indem er für seinen eigenen Ruhm gesorget, nicht befürchten müssen, die Ehre des Königs, seines Herrn Vaters, blos zu geben?

Hätte der König von Engelland, gleich nach erhaltener Nachricht von der Capitulation, das gegebene Wort des Herzogs von Cumberland, seines Generals und seines Prinzen, widerrufen, so hätte der König Ursache gehabt, sich darüber zu beklagen, weil die militarische Conventionen keiner Ratification bedürfen. Dennoch aber hätte dieses Verfahren einen Schein der Redlichkeit gehabt. Allein zwey Monath lang verzögeren, um eine Gelegenheit zu suchen, die Capitulation ungerochen brechen zu können; die Französische Armee nach Halberstadt ziehen lassen, warten, bis sie in der schlechten Jahrszeit auseinander gegangen ist, die Gelegenheit eines erlittenen Verlustes ergreifen, erstlich nur die bestimmte Gränzen überschreiten, unter dem Vorwand, die Quartiere auszubreiten, sich nach-

mahls vortheilhafter Posten bemächtigen, unter einem gleichfalls mit der Capitulation streitenden Vorwande, alle Anstalten zur Belagerung von Harburg, ohne die geringste vorläufige Kriegs-Erklärung, machen, und nachdem alle diese Zurüstungen fertig sind, und man seinen Feind genugsam, um ihn mit Vortheil bekriegen zu können, geschwächet, und hintergangen hat, demselben endlich in der neulichen Zeit, da man auf ihn losziehet und seine Posten angreifet, ankündigen, daß man die Feindseligkeiten wieder anfangen werde, und daß man die Capitulation als gebrochen ansehe; den einen Fürsten mit verführischen Worten dahin bereden, daß er diese Capitulation gleichfalls breche, einen andern mit öffentlicher Gewalt verhindern, dieselbe zu erfüllen, dessen Generale gefangen nehmen, seine Völcker anhalten, ihm sogar seinen Printzen entreissen, um solchen zu einem Werckzeuge der Untreu zu machen: dieses heist das Recht der Völcker, die Pflichten der Ehre der Gerechtigkeit und der Treue, die Vorrechte der Reichs-Ständen, die Bande der Natur und der Bluts-Freundschaft mit Füßen treten; dieses heist weder das Urtheil seiner Zeiten noch der Nachwelt scheuen, seinem Leben und Angedencken vorsetzlicher weise einen unauslöschlichen Schandfleck anhängen, und kurtz zu sagen, mit Verlust seines guten Nahmens den verderblichen Satz einführen und billigen, daß alle Mittel erlaubet sind, wenn man nur den Endzweck erhält.

Man kan eine so verhaßte Denckungsart und dergleichen Verfahren sonst nur denen Kunstgriffen und dem bösen Zurathen einiger bestochenen Minister zuschreiben. Man sollte glauben wider die Souverainen Fürsten schuldige Hochachtung zu handlen, wenn man nur dergleichen von ihnen gedächte.

Nach dieser wahrhaften Abschilderung, die man hier von der Aufführung des Königs auf der einen seite, und des Königs von Engelland, Churfürsten von Hannover, auf der andern seite, gegeben hat, kan nunmehro gantz Europa und Deutsch-

land insonderheit urtheilen, wie sehr die Absichten dieser beyden Monarchen unterschieden seyen, und man hoffet, daß man die Folgen des Kriegs denjenigen alleinig zuschreiben werde, die wieder alle Gesetze und Rechte die Waffen wiederum ergriffen haben, um die Endigung desselben zu verhindern.

Diese Sache gehet allen hohen Mächten, am meisten aber das Römische Reich an; denn die Untreu der Hannoveraner hat allein den Fortgang der Maasregeln gehemmet, die der König genommen hatte, den Frieden in Deutschland wieder herzustellen, und eben dieses ungerechte und gewaltige Verfahren, theils in Ansehung des Königs, theils in Ansehung des Hertzogs von Braunschweig, ist ein neuer Einbruch sowohl in den Gemeinen Land-Frieden, als in den Westphälischen Frieden.

Der König wird alle mögliche Mittel anwenden, um der durch die Beleidigung des Hannövrischen Hofes verletzten Königlichen Würde Genugthuung zu verschaffen; und was das Deutsche Reich anbelanget, so werden Ihro Königl. Majestät mit gedoppelten Kräften, die demselben drohende neue Gefährlichkeiten abzuwenden, und dasjenige zu erfüllen sich bemühen, wozu Höchst-Dieselbe sich gegen Dero Bundsverwandte und gegen das Reich verpflichtet. Höchst-Dieselbe zweifeln nicht, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Dero Redlichkeit und großmüthige Absichten zu erkennen nicht ermangeln werden. Sie hoffen auch mit desto mehrerem Vertrauen, daß Sie Dero Maasregeln und Unternehmungen unterstützen werden, als solche, dem Wunsche und dem Schluß des Reichs-Tages gemäß, keinen andern Endzweck haben, als den Bundsverwandten von Frankreich zu Hülfe zu kommen, die Verfassung des Deutschen Reichs zu handhaben, und nebst der Ordnung den Frieden in Deutschland wieder herzustellen.

PIÉCES JUSTIFICATIVES.

N°. I.

EXTRAIT du Traité de Westminster du 16. *Janvier* 1756.

ARTICLE II.

EN cas que, contre toute attente, & en violation de la tranquillité que les hautes Parties contractantes entendent maintenir par ce Traité dans l'Allemagne, quelque Puissance étrangère fit entrer des troupes dans ladite Allemagne sous quelque prétexte que ce puisse être, les deux hauts Contractans uniront leurs forces pour s'opposer à l'entré ou au passage de telles troupes étrangères & à cette infraction de de la paix, & pour maintenir la tranquillité en Allemagne selon l'objet du présent Traité.

N°. II.

MEMOIRE de l'Electeur d'Hanovre pour répondre à l'offre de Neutralité faite par la Cour de Vienne.

LE Ministre soussigné a envoyé à Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne, Electeur de Brunswick-Lunebourg, le Mémoire, qui lui avoit été remis le 4. Janvier par Son Excellence M. le Comte de Kaunitz, Chancelier de Cour de Sa Majesté l'Impératrice Reine de Hongrie & de Bohême. Le susdit Ministre a ordre de ne point s'arrêter à ce qui a été inséré dans le préambule du Mémoire en question, pour ne

 point

point entrer dans des contestations étrangères à l'objet du Mémoire, & au surplus, de dire pour réponse, que Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne, a appris avec autant de plaisir que de reconnoissance pour Sa Majesté l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Bohême, que Sa Majesté Impériale-Royale, vouloit bien s'occuper à chercher les moyens d'empêcher que les pays appartenans à Sa Majesté Britannique en Allemagne, ne fussent enveloppés dans les troubles présens; que Sa Majesté n'avoit Elle-même d'autre intention, que de préserver les pays qui lui appartiennent en Allemagne, de l'attaque dont ils ont été menacés depuis un an & demi, & qui les menace encore actuellement; & d'aider de tout son pouvoir à maintenir tout l'Empire dans une situation paisible & tranquille.

Que c'étoit-là l'objet du Traité conclu avec Sa Majesté le Roi de Prusse, & auquel aboutissoient toutes les vûes, les délibérations & les efforts de Sa Majesté; & que comme Sadite Majesté n'avoit aucune part dans la guerre présente, Elle persisteroit dans la résolution de prendre toutes les mesures capables d'éloigner les troupes étrangères des frontières de ses possessions & de leur voisinage, pour détourner plus efficacement le danger, qui peut les menacer.

Que Sa Majesté ne peut dissimuler, combien Elle doute, que le moyen qu'on lui propose, puisse la conduire aux fins qu' Elle a en vûe, & qui sont très-légitimes: Que des exemples encore récens & connus de toute la terre, doivent rappeler au souvenir de Sa Majesté Impériale-Royale, qu'on ne peut mettre aucune confiance dans les promesses les plus sacrées de la Couronne de France, quand on auroit même sacrifié des provinces considérables pour obtenir ces promesses; mais que précisément dans le temps où cette Couronne devroit remplir des engagemens qu'Elle a fait acheter trés-cher; c'est alors qu'Elle y manque ouvertement, & qu'Elle fait tout le contraire de ce qu'Elle avoit promis; que de pareils exemples,

emples, & beaucoup d'autres encore, inſpirent une juſte défiance à Sa Majeſté, & qu'Elle craint que malgré la parole que lui auroit donné la France, de ne point inquiéter les poſſeſſions de Sa Majeſté en Allemagne, cette Couronne, auſſitôt qu'Elle ſe verra tout pouvoir dans l'Empire, & qu'Elle ſe ſera établie dans le voiſinage des poſſeſſions de Sa Majeſté, ne retire ſa promeſſe, & n'entre en ennemie ſur les terres en queſtion; & cela, dans un temps où il ſeroit peut-être impoſſible à Sa Majeſté l'Impératrice Reine de s'y oppoſer, quelque envie qu'elle en pût avoir.

Que les règles de la prudence & de ſaine politique exigeoient donc, qu'avant que de ſe prêter à aucune propoſition de neutralité, Sa Majeſté ſût de la manière la plus poſitive & la plus détaillée, *juſqu'où on ſe propoſe d'étendre cette neutralité, & quelle ſûreté on a intention de donner en pareil cas.*

Le Roi mon maître ſe perſuade que Sa Majeſté l'Impératrice Reine regardera cette précaution comme très-juſte & très-neceſſaire; & qu'Elle connoîtra par une déclaration auſſi ſincère, que les vûes de Sa Majeſté tendent plus directement que celles que pourroit avoir le nouvel Allié, à mettre en ſûreté les véritables intérêts de ſa Séréniſſime Maiſon.

A Vienne, le 20. Février 1757.

Signé COMTE DE STEINBERG.

Nº. III.

CONDITIONS propoſées à l'Electeur d'Hanovre pour rendre la Neutralité ſolide & durable.

ARTICLE PREMIER.

UNE parfaite neutralité & libre correſpondance pendant la guerre préſente en Allemagne, à laquelle l'Electeur ne prendra au-

cune

cune part contre l'Impératrice & ſes Alliés, & nommement contre le Roi de Pologne, Electeur de Saxe.

II.

L'Electeur n'employera, ni ſes propres troupes, ni celles de ſes Alliés, contre l'Impératrice & ſes Alliés, & nommement contre le Roi de Pologne, Electeur de Saxe.

III.

L'Impératrice ſes Alliés n'agiront point contre les Etats de l'Electeur.

IV.

L'Electeur ne donnera aucun ſecours, ni directement, ni indirectement, ſoit en hommes ou en argent, au Roi de Pruſſe ou à ſes Alliés, & ne fera point ſervir en Allemagne & dans aucun des Etats de l'Impératrice Reine, ni pour le Roi de Pruſſe, ni contre l'Impératrice Reine & ſes Alliés, & nommement le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, ſes troupes ſoit comme auxiliaires d'une Puiſſance étrangère quelle qu'elle ſoit, ſoit ſous toute autre ſorte de prétexte quelconque.

V.

Son Alteſſe Electorale s'engage de donner aux troupes de l'Impératrice & de ſes Alliés, le *tranſitus innoxius* au travers de ſes Etats qui ſont à la gauche de la rivière d'Aller (la ville d'Hanovre exceptée,) & de faire fournir auxdites troupes, les vivres, chariots & fourrages néceſſaires pendant leur paſſage & ſéjour, à condition de payer ſur le même pied & de la même manière qu'il en ſera uſé avec d'autres Princes de l'Empire, par le pays deſquels leſdites troupes auront à paſſer de la même façon : il

il ſera fourni des emplacemens pour les hôpitaux, de même que pour les magaſins des vivres, fourrages & munitions de guerre.

VI.

Comme la ville de Hamelen eſt néceſſaire pour la communication de l'armée de l'Impératrice Reine & de ſes Alliés, & pour y mettre des magaſins, ladite Ville ſera miſe en dépôt entre les mains de l'Impératrice ou des Puiſſances garantes de la préſente Convention, ou de quelque Prince de l'Empire Allié de l'Impératrice; bien entendu que lesdits dépoſitaires laiſſeront aux troupes de l'Impératrice & de ſes Alliés, la liberté de paſſer par ladite ville, d'y ſéjourner & d'y établier les magaſins neceſſaires pour la ſubſiſtance & le ſervice desdites troupes. Il eſt convenu en outre que ladite ville de Hamelen ſera rendue à l'Electeur à la fin de lapréſente guerre, dans le même état où elle aura été reçûe.

VII.

L'Electeur ne fera rompre aucun des ponts ſur les rivières & grands chemins qui conduiſent depuis le Weſer juſqu'à l'Elbe, & Son Alteſſe Electorale voudra bien donner ſes ordres pour qu'ils ſoient entretenus en bon état; s'il étoit queſtion de conſtruire de nouveaux ponts, lesdits ouvrages ſeroient faits aux dépens de l'Impératrice ou de ſes Alliés. Il ſera ſeulement fourni par les Etats de l'Electeur, des pionniers qui ſeront payés à raiſon de quinze creutzers par jour.

VIII.

Les troupes de l'Impératrice & de ſes Alliés, obſerveront la plus axacte diſcipline.

IX.

IX.

Si les Etats de l'Electeur sont attaqués en haine de la présente Convention, l'Impératrice & ses Alliés les défendront, & procureront à Son Altesse Electorale, aux dépens de l'agresseur, tous les dédommagemens des pertes & dégâts que Son Altesse Electorale aura soufferts.

X.

L'Electeur ne fera aucune augmentation dans ses troupes, il pourra seulement les entretenir sur le pied actuel & complet ; on conviendra des quartiers & garnisons, où ses troupes seront réparties, soit dans la Ville d'Hanovre, soit à la rive droite de la riviére d'Aller, de façon à ne pouvoir causer ni inquiétude, ni obstacle au passage des troupes de l'Impératrice & de ses Alliés, & l'emplacement desdites troupes une fois convenu, ne pourra être changé que de concert.

XI.

L'Impératrice & ses Alliés demanderont la garantie de la présente Convention à l'Impératrice de Russie & au Roi de Danemarck.

XII.

La présente Convention durera pendant tout le cours de la guerre, qui est actuellement allumée dans l'Empire, entre l'Impératrice & le Roy de Pologne, Electeur de Saxe, d'une part; & le Roi de Prusse, Electeur de Brandebourg, de l'autre, de même que pendant tout le cours de la guerre, qui est actuellement entre la France & l'Angleterre.

CON-

N°. IV.

CONVENTION entre Son Altesse Royale M. le Duc de Cumberland, & Son Excellence M. le Maréchal Duc de Richelieu.

SA MAJESTE' le Roi de Danemarck, touchée des malheurs des pays de Bremen & de Verden, auxquels elle a *toûjours accordé une protection particulière*, & desirant, en empêchant ces pays d'être plus long-temps le théatre de la guerre, d'épargner aussi le sang entre les armées prêtes à en disputer la possession, a employé sa médiation par le ministère de Son Excellence M. le Comte de Lynar.

Son Altesse Royale M. le Duc de Cumberland, Général de l'armée des Alliés, d'une part; & son Excellence M. le Maréchal Duc de Richelieu, Général des armées du Roi en Allemagne, d'autre, en considération de l'intermission de Sa Majesté Danoise, ont engagé respectivement leur parole d'honneur entre les mains de M. le Comte de Lynar, de tenir les Conventions stipulées ci-après; & lui, M. le Comte de Lynar, pour répondre à la magnanimité des intentions du Roi son maître, s'est engagé d'obtenir la garantie énoncée dans la présente Convention, de sorte qu'elle lui soit envoyée avec ses plein-pouvoirs, dont l'expédition en forme n'a pû être aussi prompte que son départ, dans les circonstances qui en ont hâté le moment.

ARTICLE PREMIER.

Les hostilités cesseront de part & d'autre dans vingt-quatre heures, & plus tôt s'il est possible; on enverra des ordres sur la champ à cet égard dans les corps détachés.

II.

Les troupes auxiliaires de l'armée de M. le Duc de Cumberland, ſavoir, celles de Heſſe, Brunſwick, Saxe-Gotha, & même celles du Comte de la Lippe-Buckembourg, ſeront renvoyées; & comme il eſt néceſſaire d'arranger particulièrement la marche qu'elles tiendront pour ſe rendre dans leurs pays reſpectifs, il ſera envoyé de l'armée des Alliés un Officier général ou particulier de chaque Nation, avec lequel on conviendra de la marche de ces troupes, du nombre de diviſions ſur leſquelles elles marcheront, de leurs ſubſiſtances & des paſſeports que ſon Excellence M. le Maréchal Duc de Richelieu, leur accordera pour ſe rendre dans leurs pays, où elles ſeront placées & diſperſées, ſuivant ce qui ſera convenu entre la Cour de France & leurs Souverains reſpectifs.

III.

Son Alteſſe Royale M. le Duc de Cumberland, s'engage de paſſer l'Elbe avec la partie de ſon armée qu'il ne pourra pas placer dans la ville de Stade. La partie de ſes troupes qui entrera en garniſon dans cette ville, & qu'on eſtime pouvoir monter de quatre à ſix mille hommes, y reſtera ſous la garantie de Sa Majeſté le Roi de Danemarck, qu'elle ne pourra y faire aucun acte d'hoſtilité, & réciproquement, qu'elle n'y ſera pas expoſée de la part des troupes Françoiſes. En conſéquence, il ſera convenu par des Commiſſaires reſpectifs, des limites que l'on fixera autour de cette Place pour l'aiſance de la garniſon, leſquelles ne pourront pas être étendues au delà d'une demi-lieue ou une lieue, ſuivant la nature du terrein ou des circonſtances, dont les Commiſſaires conviendront de bonne foi.

Le reſte de l'armée Hanovrienne ira prendre des quartiers dans les pays au delà de l'Elbe, & pour faciliter la marche

che de ces troupes, ſon Excellence M. le Maréchal Duc de Richelieu, concertera avec un Officier général envoyé de même de l'armée Hanovrienne, les routes qu'elles tiendront, s'engageant de donner tous les paſſeports & les ſûretés néceſſaires, pour que leſdites troupes & leurs équipages, puiſſent ſe rendre librement aux lieux de leur deſtination; Son Alteſſe Royale M. le Duc de Cumberland, ſe réſervant de négocier entre les Cours pour l'extenſion de ſes quartiers. A l'égard des troupes Françoiſes, elles demeureront dans le reſte des Duchés de Bremen & de Verden, juſqu'à une conciliation définitive des deux Souverains.

IV.

Les Articles ci-deſſus devant s'exécuter dans le plus court délai, l'armée Hanovrienne & les corps qui en ſont détachés, particulièrement celui qui ſe trouve dans Burgſchantz & les environs, ſe retireront ſous Stade dans l'eſpace de deux fois vingt-quatre heures, l'armée Françoiſe ne' paſſera pas la rivière d'Hooſte dans le duché de Bremen, juſqu'à ce que les limites ayent été réglées; elle conſervera d'ailleurs tous les autres poſtes & pays dont elle eſt en poſſeſſion: & pour ne pas retarder le règlement des limites qui ſeront établies entre les armées, il ſera nommé & envoyé après demain 10. du préſent à Bremerworden, par Son Alteſſe Royale M. le Duc de Cumberland & par ſon Excellence M. le Maréchal Duc de Richelieu, des Commiſſaires en parité de grade, pour régler tant les limites de l'armée Françoiſe, que celles qui devront être obſervées à Stade par la garniſon ſuivant l'Article III.

Tous les Articles ci-deſſus ſeront exécutés fidèlement dans leur forme & teneur, & ſous la foi de la garantie de Sa Majeſté le Roi de Danemarck, que M. le Comte de Lynar ſon Miniſtre ſouſſigné, s'eſt engagé d'obtenir. Fait au camp de Cloſter-Seven, le 8. Septembre 1757.

Le Soussigné, chargé de la part de Sa Majesté le Roi de Danemarck son maître, d'interposer sa médiation entre les deux armées de Sa Majesté Très-Chrétienne & de Sa Majesté Britannique, ayant négocié entre les Généraux desdites armées & les ayant amenés à l'heureuse fin contenue dans les Articles ci-dessus, comme il les trouve conformes à l'objet de sa mission, promet d'y remplir tout ce qui le concerne, & de faire l'échange desdites Conventions dans les vingt-quatre heures.

N°. V.

ARTICLES SÉPARÉS.

SUR les représentations qui ont été faites par M. le Comte de Lynar, dans la vûe d'éclaircir davantage quelques dispositions de la présente Convention, il a été ajoûté les Articles ci-après.

ARTICLE PREMIER.

Que son Excellence M. le Maréchal Duc de Richelieu, entend que les troupes alliées de l'armée de Son Altesse Royale M. le Duc de Cumberland, seront renvoyées dans leurs pays respectifs, suivant la forme énoncée dans l'Article II; & qu'à l'égard de leur séparation & dispersion dans lesdits pays, il en sera traité par les Cours, ne regardant pas lesdites troupes comme prisonnières de guerre.

II.

Qu'ayant été représenté que le pays de Lawembourg ne pouvoit pas comporter au delà de quinze bataillons & six escadrons, & que la ville de Stade ne pouvoit pas absolument

contenir

contenir les six mille hommes de garnison qui y étoient destinés, son Excellence M. le Maréchal Duc de Richelieu, pressé par M. le Comte de Lynar, qui a de nouveau appuyé cette représentation de la garantie de Sa Majesté Danoise, a consenti, & Son Altesse Royale M. le Duc de Cumberland s'engage de faire passer l'Elbe à quinze bataillons, six escadrons & tout le corps des Chasseurs.

Les dix bataillons & vingt-huit escadrons restans seront placés dans la ville & environs les plus proches de Stade, contenus dans une ligne qui sera marquée avec des poteaux depuis l'embouchûre de Laüe dans l'Elbe, passant par Hornebourg inclusivement, & dirigée en droiture sur l'embouchûre de l'Emesbeck dans la rivière d'Hooste ; bien entendu toutefois que les dix bataillons & les vingt-huit escadrons susdits y seront établis tels qu'ils se trouvent au moment de la présente Convention, sans qu'ils puissent sous aucun prétexte, être recrutés ou augmentés dans aucun cas, & cette clause particulièrement garantie par M. le Comte de Lynar au nom de Sa Majesté Danoise.

III.

Sur ce qui a été représenté de la part de Son Altesse Royale M. le Duc de Cumberland, que relativement aux Articles de la Convention, toutes les troupes tant celles de l'armée, que des corps avancés, ne pouvoient être retirées sous Stade dans deux fois vingt-quatre heures, son Excellence M. le Maréchal Duc de Richelieu s'est expliqué qu'il accorderoit le temps qui seroit nécessaire, pourvû que le corps campé à Burgschantz, se mît en marche, pour se retirer vingt-quatre heures après la Convention signée, ainsi que l'armée campée à Bremerworde, il sera convenu du temps nécessaire pour les arrangemens ultérieurs entre M. le Général Sporken & M. le Marquis de Villemur, premier Lieutenant général de l'armée

du Roi, ainſi que de l'exécution de l'article contenant les limites reſpectives.

Fait à Bremerworden le 10. Septembre 1757.

La préſente Convention ou articles ſéparés, faits également ſous la garantie très-expreſſe de Sa Majeſté Danoiſe qui s'obligera d'en aſſurer l'exécution pleine & entière, dont je me fais fort.

N°. VI.

PROJET d'Explications, remis par M. le Comte de Lynar le 28 Septembre 1757.

Quoique la Convention conclue entre M. le Duc de Cumberland & M. le Maréchal Duc de Richelieu, ait été fondée ſur la bonne foi & ſur la parole d'honneur donnée réciproquement, j'ai cru néanmoins que pour prévenir non ſeulement les ambiguités qu'on pourroit y trouver, & expliquer le véritable ſens qu'y ont voulu mettre les Contractans, mais auſſi pour fixer certains points d'une manière plus préciſe & propre à éloigner juſqu'au moindre doute, & fixer en même-temps le ſort des troupes auxiliaires, qui avoit été remis à la déciſion de Sa Majeſté Très-Chrétienne & des Souverains à qui elles appartenoient, il étoit à propos, au nom de Sa Majeſté Danoiſe, qui deſire avec ardeur la conciliation des Parties contractantes & le repos des Pays qui ſeroient le théatre de la guerre, qu'après que les plein-pouvoirs néceſſaires ſeront expédiés, on convienne encore ultérieurement, & qu'il ſoit ſtipulé ce qui ſuit.

I°. On eſt convenu que l'armiſtice étant indéterminé dans la ſuppoſition, & qu'agiſſant de part & d'autre de bon-

ne

ne foi, on ne pouvoit entendre de la faire cesser que d'un commun accord ; mais cependant on pourra exprimer que cette suspension d'armes subsistera inviolablement pendant toute la durée de la présente guerre, & qu'elle ne regardera pas moins les troupes Hanovriennes qui seront au delà que celles qui resteront en deçà de l'Elbe, à condition réciproquement, comme l'a déja proposé M. le Duc de Cumberland, & comme il est juste, que ces troupes ne seront pas non plus inquiétées dans le Pays de Lawenbourg, où seront leurs quartiers, & que les mêmes troupes, non plus que celles qui restent à Stade, ne pourront servir contre le Roi de France, ni contre ses Alliés, lesquels de même ne pourront les inquiéter; comme au reste il a été stipulé que les troupes Hanovriennes restées à Stade ne pourroient être augmentées, ni même y être recrutées, il paroît que l'esprit & la Lettre prononcent également contre toute augmentation d'autre troupe quelconque.

2°. Les troupes Hanovriennes qui passeront l'Elbe ne seront pas logées dans les Bailliages hipothéqués du Duché de Mecklenbourg, à la réserve du petit nombre d'Invalides qui y a toûjours été.

3°. Sa Majesté Très-Chrétienne ayant signé avec le Duc de Brunswick un Traité pour le sort de ses troupes auxiliaires, il paroît de l'équité de Sa Majesté Très-Chrétienne d'accorder les mêmes conditions au Landgrave de Hesse-Cassel, ou du moins de trouver bon, que lesdites troupes soient reçûes dans les Etats de Sa Majesté Danoise, qui pour le bien de la paix qu'Elle a tant à cœur, les recevra dans ses Etats, & garantira que lesdites troupes n'en pourront sortir pour exercer aucun acte d'hostilité contre le Roi Très-Chrétien & ses Alliés.

4°. Le

4°. Le Ministère Hanovrien se plaignant, que les exactions qu'on fait dans les Duchés de Verden & Bremen entraineront la ruine totale du Pays, & que l'intention de la France & de ses Alliés n'est sans doute pas qu'ils soient entièrement abîmés, Sa Majesté Danoise employera ses bons offices pour que par des Commissaires, ou de telle autre façon qu'on jugera à propos, il soit réglé comment on fournira aux troupes de Sa Majesté Très-Chrétienne ce qu'elles ont besoin pour leurs quartiers d'hiver dans ces Provinces, sans que les autres impositions soient portées jusqu'à la ruine totale du Pays. Comme Son Excellence M. le Maréchal Duc de Richelieu a bien voulu accepter ce projet pour le faire passer à Sa Majesté Très-Chrétienne, je l'enverrai à Copenhague aussi-bien qu'à Son Altesse Royale M. le Duc de Cumberland, & l'on pourra en fort peu de temps savoir les intentions des Cours respectives, & en venir à la conclusion. En attendant & jusqu'à ce qu'on en soit convenu plus particulièrement, il s'en va sans dire que la Convention du 10. restera dans sa force & teneur, ainsi que les deux Généraux des armées l'ont promis sur leur parole d'honneur, & que Sa Majesté Danoise a déclaré vouloir la garantir.

A Halberstadt le 28. Septembre 1757.

Signé R. F. COMTE DE LYNAR.

N°. VII.

CONVENTION signée à Vienne le 20. Septembre 1757. par le Ministre de Brunswick.

1°. LE ROI gardera les deux places de Brunswick & de Wolfenbüttel tant que la guerre durera, & le Géné-

ral

ral de l'armée de Sa Majesté fera usage de l'artillerie, armes & munitions qui se trouvent dans les arsenaux desdites Places.

2°. M. le Duc de Brunswick en retirant ses troupes du camp de M. le Duc de Cumberland, les licenciera dans son propre Pays, leurs armes seront déposées dans les arsenaux de Brunswick & de Wolfenbutel, & les Officiers généraux & subalternes desdites troupes prêteront serment de ne servir ni contre le Roi ni contre ses Alliés pendant toute la durée de la guerre.

Il sera cependant permis à M. le Duc de Brunswick de conserver, s'il lui convient, pour la sûreté de sa personne & de ses châteaux, une garde à pied de la valeur d'un bataillon, & une à cheval de celle de deux escadrons.

3°. Les arrangemens qui ont été faits par M. le Maréchal de Richelieu & par l'Intendant de son armée, subsisteront tels qu'ils sont actuellement réglés & établis.

4°. M. le Duc de Brunswick fournira son contingent en argent & en troupes, tel qu'il le doit suivant la matricule de l'Empire, ses troupes iront joindre incessamment celles que le Corps Germanique a fait assembler, & ce Prince ordonnera à son Ministre à Ratisbonne, de voter conformément aux résolutions de la Diète, approuvées & confirmées par l'Empereur. A ces conditions le Roi rendra ses bonnes graces à M. le Duc de Brunswick; on aura pour ce Prince & pour tous les Princes & Princesses de sa maison les égards qui leur sont dûs; il ne sera touché ni à ses revenus, ni à ses caisses, non plus qu'à l'administration ecclésiastique, civile & judiciaire dans ses Etats; on n'y exigera point de contributions en argent, & l'on se bornera au traitement du quartier d'hiver qui sera réglé pour les Officiers généraux & pour les régi-

mens qui hiverneront dans le pays de M. le Duc de Brunſwick.

Tant du côté de Sa Majeſté Très-Chrétienne, par ſon Ambaſſadeur à la Cour Impériale ſon Excellence le Comte de Stainville, que de la part de Sa Majeſté l'Impératrice Reine par ſon Excellence le Chancelier d'Etat & de Cour le Comte de Kaunitz, les ſuſmentionnées conditions pour faire une formelle Convention, aujourd'hui à moi ſont préſentées, & nonobſtant mes preſſantes remontrances & ſollicitations de changer & de mitiger l'une & l'autre condition, ayant obtenu la réponſe que c'étoit l'*ultimatum*; je déclare, en vertu du plein-pouvoir reçû de Son Alteſſe Séréniſſime mon très-gracieux maître, que j'accepte les ſuſmentionnées conditions, & je les reconnois obligatoires.

En foi de quoi j'ai ſouſſigné mon nom & appoſé mes armes. A Vienne le vingt Septembre mil ſept cent cinquanteſept.

Signé BERNARD PAUL DE MOLL,
Conſeiller intime de légation de la Maiſon Ducale
(L. S.) de Brunſwick-Lunebourg.

N°. VIII.

COPIE *de la Lettre écrite par M. le Maréchal de Richelieu à Son Alteſſe Séréniſſime le Landgrave de Heſſe-Caſſel, datée de Brunſwick le 9. Novembre 1757.*

MONSIEUR,

J'étois bien perſuadé, comme Votre Alteſſe Séréniſſime vient de me le marquer, que l'infraction que les troupes venoient

noient de faire aux paroles d'honneur, dont M. de Lynar étoit dépositaire, avoit été faite à son insû. J'en vois avec grand plaisir la confirmation par la lettre dont Votre Altesse Sérénissime a bien voulu m'honorer. Je vois avec une égale satisfaction, qu'elle n'étoit arrêtée à l'exécution des articles signés les 8. & 10. Septembre, que par la crainte du desarmement de ses troupes; & M. le Comte Donnep a dû l'assurer déjà, comme je réitère ici ma parole d'honneur qu'elles ne le seroient point, & que je demandois seulement l'exécution de ce qui avoit été signé les 8. & 10. Septembre; & pour plus grand éclaircissement encore, je prends la liberté de joindre ici à Votre Altesse Sérénissime la copie de la lettre que j'écris à M. de Zastrow. Ainsi, M. comme Votre Altesse Sérénissime ne marque positivement dans sa lettre ses regrets, sur ce que la resolution du desarmement de ses troupes a mis le seul empêchement à leur retour dans leur patrie; & que ce seul obstacle étant levé par la parole d'honneur que j'en donne à Votre Altesse Sérénissime, rien ne doit plus arrêter l'accomplissement de l'acte, avec les conditious qui doivent conduire à une liaison encore plus intime de Votre Altesse Sérénissime avec le Roi mon maître. Elle m'a paru le desirer vivement; & comme l'élévation de l'ame d'un aussi grand Prince que Votre Altesse Sérénissime ne peut jamais être démentie, je vois avec la plus grande satisfaction, les heureux commencemens d'une union si avantageuse; & j'ai lieu de croire que les troupes de Hesse, déjà acheminées vers leur pays, & qui ne se sont écartées de la route que par une infraction, à laquelle Votre Altesse Sérénissime n'avoit point de part, vont reprendre le même chemin par ses ordres, & que je serai à même de pouvoir donner des preuves à Votre Altesse Sérénissime de tout le zèle que j'ai pour son service, & du respect avec lequel j'ai l'honneur d'être &c.

N°. IX.

N°. IX.

COPIE de la Lettre de M. le Maréchal de Richelieu à M. de Zastrow.

De Brunſwick, le 9. Novembre 1757.

MONSIEUR,

L'honneur dirigeant toutes les loix de la guerre, les Nations les moins civiliſées ont obſervé dans tous les temps les Capitulations militaires comme une choſe ſacrée ; il n'y en a jamais eu de plus ſolennelle que les articles que j'ai ſignés les 8. & 10. Septembre avec Son Alteſſe Royale M. le Duc de Cumberland.

Sa Majeſté Danoiſe ayant offert de les garantir, le Roi mon maître a cru qu'avant de ſigner l'acte d'acceptation de cette garantie, il convenoit d'éclaircir des obſcurités qui pourroient faire naître des difficultés dans l'exécution qui a été ſuſpendue ſur des paroles d'honneur réciproques, de ne rien altérer au fond, & de l'exécuter toûjours, quand on ſe ſeroit entendu de part & d'autre ſur les doutes qui s'étoient élevés. M. le Comte de Lynar dépoſitaire de toutes ces paroles, & continuant ſes bons offices, a tout éclairci, de façon qu'il a dû écrire à Votre Excellence il y a pluſieurs jours, que rien ne devoit plus différer l'exécution de ces articles.

Je vois cependant que non ſeulement Votre Excellence n'y répond point, mais que contre les termes exprès de ces articles, une partie des troupes qui devoient ſe tenir renfermées ſcrupuleuſement dans les limites qui avoient été marquées par les Commiſſaires réciproques, viennent d'en ſortir pour

pour aller joindre celles qui s'étoient arrêtés dans le chemin du Duché de Lawenbourg, où elles devoient se retirer par lesdits articles.

Les Hessois qui étoient restés de même du côté de Verden, & qui avoient donné leur parole d'honneur entre les mains de M. de Lynar de n'en pas sortir jusqu'à l'éclaircissement définitif dont je viens de parler, se sont cependant brusquement retirés sans mon consentement, & Son Altesse Sérénissime M. le Landgrave vient de me marquer que c'étoit aussi sans le sien & sur les ordres de Votre Excellence.

J'ai exécuté avec la dernière exactitude jusqu'ici les Conventions qui ont été faites pour les Pays de Hanovre, de Hesse & de Brunswick. Je suis prêt de même d'exécuter celles des 8. & 10. Septembre, & j'ai donné parole à Son Altesse Sérénissime M. le Landgrave de Hesse que ses troupes ne seroient point desarmées, ce qui paroissoit être un des articles qui exigoit le plus d'éclaircissemens, & le seul de votre côté qui paroissoit vous arrêter. Je suis content du mien, de tous ceux qui ont été donnés, de façon que je déclare à Votre Excellence que rien ne doit arrêter l'exécution de tout ce qui a été écrit & des paroles d'honneur qui ont été données réciproquement.

Si le refus de Votre Excellence de cette exécution entraînoit la rupture de tous les accords qui ont été faits de toute part, & par conséquent les suites funestes d'une guerre recommencée sous de si cruels auspices, je crois qu'après ce que j'ai l'honneur de marquer à Votre Excellence, notre conduite seroit justifiée devant Dieu & devant les hommes; mais j'ai lieu de penser, par les dernières Lettres que Votre Excellence a écrites à M. de Pereuse à Harbourg, que tous les divers mouvemens de ces troupes & de celles de Hesse, n'ont été que

 des

des précautions & du mal entendu peut-être de part & d'autre. Les artifices ne sont parfaits pour les Généraux d'aussi grands Princes; j'espère donc que Votre Excellence voudra bien m'indiquer le jour qu'elle fera continuer la route, où les troupes respectives doivent se rendre suivant les articles signés les 8. & 10 Septembre, & quelles sont ses intentions sur tous ces différens articles, que je suis prêt d'observer de mon côté avec la plus grande fidélité, & donner à Votre Excellence les preuves des sentimens de la haute considération avec laquelle j'ai l'honneur d'être, &c.

N°. X.

COPIE *de la Lettre de M. de Zastrow à M. le Maréchal de Richelieu.*

De Stade, le 14. Novembre 1757.

MONSEIGNEUR,

J'ai reçû avant-hier au matin, par le Tambour-major que Votre Excellence m'a dépêché, la Lettre qu'Elle m'a fait l'honneur de m'écrire de Brunswick, & où j'observe qu'il a été d'y inférer la date.

Je n'ignore pas ce qui est dû à des Conventions solennelles, & combien doit être respectable l'engagement que contractent entr'eux deux Généraux sous la parole d'honneur qu'ils se donnent réciproquement; aussi ai-je l'honneur d'assurer Votre Excellence que depuis le moment que je me trouve honoré du commandement en chef de l'armée de Sa Majesté Britannique, après le retour de Son Altesse Royale M. le Duc de Cumberland en Angleterre, je n'ai rien eu plus fortement

à cœur

à cœur que de remplir avec l'exactitude la plus ponctuelle & l'esprit & la lettre des Conventions anrêtées entre ce Prince & Votre Excellence les 8. & 10. Septembre.

Mais Votre Excellence me permettra de lui représenter de mon côté, avec tous les égards qui lui sont dûs, que je ne saurois absolument point convenir avec Elle que l'article du desarmement des troupes de Hesse, dont Votre Excellence me fait l'honneur de m'informer que l'on se désiste à présent, soit le seul point dont doit dépendre à présent l'exécution ou la non exécution des susdites Conventions.

La même flétrissante proposition étendue aux troupes de Brunswick & soûtenue avec vigueur jusqu'à ce moment, l'occupation du château de Schartzfels, la retenue des prisonniers de guerre faits sur les troupes du Roi, l'enlèvement par force d'une partie des magasins solennellement réservés, les exactions énormes dans tous les Etats de Sa Majesté, poussées après la conclusion des Conventions sus-mentionnées avec plus de véhémence & de dureté qu'auparavant même. Tous ces faits, M. à quoi l'on pourroit ajoûter l'énumération de plusieurs autres également graves & tous faits de notoriété publique, me semblent, je le dis avec regret, fournir les titres les plus légitimes à autoriser le Roi de s'estimer dégagé de toute obligation, que la Convention, dont Votre Excellence réclame l'accomplissement, auroit pû imposer à Sa Majesté, quand même cette Convention ne seroit point par elle-même de nature à être censée tombée, éteinte & comme non avenue dès le moment qu'il a plu à Sa Majesté Très-Chrétienne de déclarer positivement qu'Elle ne vouloit entendre ni écouter aucune négociation d'accommodement définitif offerte de notre côté; objet qui cependant a fait la base, le but, & l'essence même de l'armistice arrêté.

Ces

Ces considérations si importantes m'ayant mis dans la nécessité de dépêcher au Roi un exprès pour demander les ordres ultérieurs de Sa Majesté, Votre Excellence jugera d'Elle-même qu'il ne me reste dans ce moment d'autre parti que celui de laisser les choses dans la position, où elles se trouvent actuellement.

J'ai crû, Mgr. devoir à moi-même & à la dignité du commandement dont je me trouve honoré, de donner à Votre Excellence ces ouvertures pour prévenir les idées défavorables qu'Elle paroît inclinée de prendre de la bonne foi & de la justice des principes sur lesquels je me piquerai toûjours de régler ma conduite.

Je dois cependant ajoûter encore que je n'ai garde de procéder en aucune manière au recommencement des hostilités quelconques contre les troupes de la France, & que j'ai réitéré aux Commendans des nôtres les ordres précis de s'en abstenir, & d'apporter toutes les précautions imaginables pour éviter & écarter toutes les occasions qui pourroient susciter quelque évènement facheux, ne fût-ce que par cas fortuit, ou par un malheureux hasard.

J'espère avec cela de l'équité de Votre Excellence, qu'Elle ne voudra point mettre dans la cathégorie des hostilités les arrangemens que je me verrai obligé de prendre en peu pour l'élargissement des troupes, qu'il est impossible dans la saison avancée de laisser plus long temps sous la toile sans les exposer à périr cruellement par le froit & les injures de l'air; arrangemens que j'ose dire, M. on a rendu nécessaires de votre côté même en nous obligeant de tenir ensemble le gros de notre armée, pour mettre par ce moyen à l'abri de toute insulte les différens corps que l'on a menacés & que l'on menace encore du desarmement.

Au

Au reste, Votre Excellence ne prendra pas en mauvaise part, que le Tambour-major n'ait pas été expédié plus tôt, la raison en est, qu'à son arrivée ici il a eu le malheur de tomber avec son cheval dans un fossé; tout mouillé comme il étoit, j'ai cru qu'il falloit le remettre un peu avant son départ, & avoir soin de sa santé: comme elle est tout-à-fait rétablie, je lui ai remis la réponse.

J'ai l'honneur d'être, &c.

N°. XI.

COPIE *de la Lettre écrite par M. de Zastrow à M. le Maréchal de Richelieu, datée de Stade le* 21. *Novembre* 1757.

MONSEIGNEUR,

J'ai eu l'honneur d'avertir Votre Excellence que la sûreté & la subsistance des troupes me mettroient dans peu dans la nécessité des les faire changer de position.

J'avois donné ordre, en conséquence, aux troupes Hessoises de se replier sur Bremerworde, sans exercer pourtant le moindre acte d'hostilité contre la garnison Françoise assez foible qui s'y trouvoit, espérant que de la même façon que les troupes ont été tranquillement ensemble à Seven, elles pourroient être à Bremerworde.

L'Officier qui y commandoit n'a pas jugé à propos de se prêter à mes intentions; il a d'abord arrêté un Officier chargé de mes ordres pour le Général Hessois, & refusant d'ouvrir les portes, & de laisser passer quelques troupes légères que ja'vois envoyées à l'encontre, il les a obligé de prendre ce qu'il ne dépendoit que de lui d'accorder de bonne grace.

Mes ordres étoient ſi précis, qu'il n'eſt arrivé de malheur ni de part ni d'autre; j'ai voulu pourtant avertir Votre Excellence de cet accident, pour prévenir les rapports contraires qu'on lui en pourroit faire.

J'ai l'honneur d'être, &c.

N°. XII.

COPIE *de la Réponſe de M. le Maréchal de Richelieu à M. le Comte de Zaſtrow.*

A Ultzen, le 23. Novembre 1757.

MONSIEUR,

Le Marquis de Villemur m'a fait paſſer la réponſe de Votre Excellence, qui le renvoie à celle qu'Elle m'a faite ſur la demande que nous avions faite, l'un & l'autre, des intentions de Votre Excellence ſur l'exécution des articles ſignés à Cloſter-Seven. Je reçois dans l'inſtant celle du 21. qui m'annonce ce que j'ai appris déjà qui s'étoit paſſé à Bremerworde. Ces procédés, ſi contraires aux aſſurances apparentes qui ſont dans les lettres de Votre Excellence, finiroient toute l'importunité des queſtions que j'ai faites, pour n'avoir rien à me reprocher ſur la fidèle exécution de la parole d'honneur qui me lioit, voyant que vos Miniſtres ne font pas grand cas de celles qui viennent de leur côté.

Mais l'arrivée de M. le Comte de Lynar, & la conſidération que je dois à ſa perſonne & à ſon Miniſtère, dont les bons offices avoient ſuſpendu les horreurs de la guerre, me déterminent à demander définitivement à Votre Excellence, ſi Elle

Elle veut exécuter ou rejeter les articles ſignés, le 8. & le 10. Septembre, à Cloſter-Seven. Si Votre Excellence eſt déterminée à paſſer par-deſſus tout ce qu'il y a de plus ſacré à la guerre, il eſt inutile d'épuiſer toute la rhétorique de la politique pour ſoûtenir une mauvaiſe cauſe, qui eſt démentie par les faits. Si Elle veut remplir ſes obligations, il faut reprendre tout ce qui a été écrit & l'exécuter littéralement. M. de Lynar, qui par ſes bons offices a concilié les Conventions, eſt plus à portée que perſonne de les expliquer.

Mais de quel droit les troupes de Votre Excellence viennent-elles à Bremerworde chaſſer celles que je commande, parce que c'eſt de ſa commodité, quand les articles ſignés excluent ſes troupes de ce lieu?

M. le Comte de Lynar exige que je n'en diſe pas davantage; & veut bien ſe charger du reſte.

J'ai l'honneur d'être, &c.

N°. XIII.

LETTRE écrite le 27. Novembre 1757. au Prince Ferdinand de Brunſwick, par le Duc ſon frère, qui en a envoyé copie à M. le Maréchal de Richelieu.

MONSIEUR,

Je connois trop votre cœur pour douter de la peine que vous doit cauſer la ſituation, où nous nous trouvons l'un vis-à-vis de l'autre; vous ne pouvez pas douter de ma douleur ſur le même ſujet, & je vous avoue qu'elle eſt extrême. Je n'aurois cependant jamais cru, mon cher frère, que ce pût

être vous qui m'enleviez mon fils aîné, & quelle est ma mortification de me voir dans la dure nécessité de vous dire que votre démarche est contre le droit des gens, contre les constitutions de l'Empire, & que si vous y persistez, c'est vous qui dégradez votre propre Maison, & faites une tache à la Patrie que vous prétendez de servir. Le Prince héréditaire mon fils étoit à Hambourg par mes ordres, vous l'avez mené à Stade. Pouvoit-il se méfier de son oncle, de cet oncle qui a fait tant d'honneur à sa Maison? pouvoit-il croire que cet oncle lui raviroit la liberté ? & quelle liberté celle qu'on ne difficulteroit jamais au moindre Officier. Je lui ai ordonné de faire un voyage en Hollande; le moindre Officier n'en pourroit-il faire autant? Supposons pour un moment que mes troupes, auprès desquelles il a servi, dussent rester auprès des Hanovriennes, en serois-je moins le maître de permettre à un Officier de prendre congé pour quelque temps, ou de quitter entièrement le service! Et vous, mon cher frère, vous voulez empêcher de se servir de ce droit votre frère, le chef de votre Maison, d'une Maison telle que la nôtre, & cela au sujet d'un fils qui est Prince héréditaire, dont vous connoissez les droits & les prérogatives? Il est impossible que vous ayez pû concevoir de tels desseins sans les suggestions étrangères; ceux qui vous les ont faites, ont foulé aux pieds les droits sacrés de la nature, des gens, des Princes de l'Allemagne; ils vous ont induit de joindre à toutes ces infractions l'insulte la plus amère pour un frère que vous aimez & qui vous aime. Voulez-vous que ce frère aille présentement porter ses justes plaintes contre vous à la face de tout l'Empire & de toute l'Europe? y a-t-il jamais eu un exemple pareil? Qu'est devenue l'Allemagne? que sont devenus ses Princes, & particulièrement notre Maison? Sont-ce là les intérêts des deux Rois, la cause de la Patrie & la mienne que vous prétendez

de

de soûtenir. Je le répète, mon cher frère; il est impossible, que ce soit vous qui ait conçu ce dessein. J'ordonne de nouveau à mon fils de poursuivre son voyage, & je ne me puis pas imaginer que vous y mettiez obstacle. Au cas, lequel la Providence veuille m'épargner, je vous proteste que je ne serai jamais contraint par de tels moyens, & que je n'oublierai jamais ce que je dois à moi-même.

Quant à mes troupes, vous êtes à même de voir ce que j'en ai écrit au Ministère Hanovrien. M. le Duc de Cumberland les a congédiées & renvoyées par la Convention de Closter-Seven, ledit Ministère a intimé cette Convention comme obligatoire, la route de leur marche a été réglée; sur un incident survenu elles ont fait halte, l'obstacle levé elles doivent poursuivre leur marche. La Cour d'Hanovre ne veut plus être tenue à la Convention, pendant que moi je ne l'ai non seulement acceptée sur leur parole; mais qu'en conformité de leurs instructions, j'ai négotié à Versailles & à Vienne.

Après tout cela on veut que je me dédise, que je rompe ma parole, que j'abîme mes Etats & mon honneur. Connoîtriez-vous à de telles démarches votre frère? Il est vrai que j'ai, comme vous dites, sacrifié tout, ou plustôt que j'ai été sacrifié; la seule chose qui me reste est mon honneur, & dans l'affreux contraste de notre situation, je nous plains vous & moi, que c'est de vous, mon cher frère, que je dois recevoir l'avis cruel qui me conseille de l'abandonner. Je n'y puis pas prêter l'oreille, je ne puis pas me dédire de ce que j'ai promis; il faut donc que mes troupes retournent dans le pays, en conformité de ce que M. le Duc de Cumberland & le Ministère Hanovrien, ont statué de la manière la plus obligatoire vis-à-vis de moi. Je crains qu'on vous cache les véritables circonstances; pour n'arrêter pas trop long-temps votre Courrier, j'enverrai par la poste les copies de tout ce que j'ai écrit à Mrs. les Ministres Hanovriens. Votre droiture gémira en

le lisant. Je suis, le cœur déchiré, mais plein de tendresse pour vous, Monsieur, &c.

Blanckenbourg, le 27. Novembre 1757.

N°. XIV.

CONDITIONS *d'un Traité de Subsides, remises le* 18. *Octobre* 1757. *au nom du Landgrave de Hesse-Cassel, à son Excellence M. l'Abbée Comte de Bernis, Ministre des affaires étrangères, par M. Packelbell, Ministre du Duc de Deux-Ponts.*

SON Altesse Sérénissime le Landgrave de Hesse-Cassel ne souhaite rien tant que de s'attacher entièrement à la France, & de faire à ce sujet un Traité avec le Roi. Il paroît qu'il pourroit se faire aux conditions suivantes :

ARTICLE PREMIER.

On lui donnera pour base & fondement les Loix & Constitutions de l'Empire & les Traités de Westphalie, dont Sa Majesté est garante.

II.

Le Landgrave n'entrera dans aucun engagement contre le Roi & ses Alliés, & ne donnera jamais des troupes contre la France & ses Alliés, & ne fournira aux ennemis de Sa Majesté & de ses Alliés aucune assistance ni directe ni indirecte.

III.

Ce Prince ne donnera ses suffrages aux assemblées générales & particulières de l'Empire contre les intérêts de Sa Maje-

Majesté; il les employera au contraire, de concert avec la France, à faire cesser les troubles de l'Empire.

IV.

Dans cette vûe Son Altesse Sérénissime donnera à la solde du Roi ses troupes, qui ont servi dans l'armée Hanovrienne, sous les conditions, dont on conviendra de part & d'autre, & sur-tout sous celle qu'elles ne soient point obligées de servir dans la présente guerre contre Sa Majesté Britannique.

V.

En revanche Sa Majesté rendra au Landgrave, dès la signature de ce Traité, ses Etats, & toutes choses seront mises dans la situation, où elles étoient avant l'entrée des troupes Françoises dans ces Pays.

VI.

Ces Etats ainsi seront non seulement évacués des troupes Françoises dès la conclusion dudit Traité, & seront exempts par conséquent des quartiers d'hiver & de toute livraison ou contribution ultérieure, soit d'argent, de grains, de fourrages, de bois, de bétail ou autres, quoique déjà imposées aux sujets de Hesse; mais Sa Majesté fera payer aussi dorénavant, argent comptant, les vivres & toutes autres subsistances, dont ses troupes pourroient avoir besoin du pays de Hesse, sous la condition pourtant qu'en considération de tout ceci, le Landgrave ne fera exiger aucun droit de péage des munitions de guerre & de bouche & autres effets de pareille nature qui pourront passer par ses Etats.

VII.

Le Roi promettra la garantie de tous les Etats qu'a possédés Son Altesse Sérénissime avant que les troupes Françoises s'en soient emparées, & de tous les droits que peut avoir la Sérénissime Maison de Hesse-Cassel.

VIII.

Sa Majesté garantira à ce Prince l'acte d'assécuration Lui donné par son fils le Prince héréditaire par rapport à la Religion, & ne permettra pas qu'il y soit contrevenu par qui que ce soit, & sous quelque prétexte que ce puisse être.

IX.

Le Roi Très-Chrétien s'employera auprès de l'Empereur & de l'Impératrice Reine, qu'en considération des pertes & dommages immenses que Son Altesse Sérénissime a soufferts depuis l'entrée des troupes Françoises dans ses Etats, & de grandes sommes qu'Elle perd avec l'Angleterre en arrérages & subsides par le présent accommodement avec Sa Majesté Très-Chrétienne, qu'Elle soit dispensée de fournir son contingent, & de payer les mois Romains accordés par la Diète de l'Empire.

X.

Si en haine de la présente Convention, les Etats de Son Altesse Sérénissime étoient attaqués, le Roi donnera les secours les plus prompts & les plus efficaces.

N°. XV.

N°. XV.

COPIE *de la Lettre de M. le Landgrave de Heſſe-Caſſel, écrite de Hambourg, à M. le Maréchal de Richelieu, le 16. Novembre 1757.*

MONSIEUR,

La lettre qu'il a plu à Vôtre Excellence de m'écrire le 9. du courant m'a été bien rendue, avec la copie de celle qu'Elle a faite ſous la même date au Général Zaſtrow.

Rien n'eſt certainement plus ſincère que les regrets que je reſſens encore aujourd'hui des incidens imprévûs, qui ont arrêté le retour de mes troupes dans leur patrie. Je réclame le propre témoignage de Votre Excellence ſur la promptitude & la bonne foi, dont je me ſuis prêté à ce qui étoit ſtipulé à cet égard, malgré même l'incertitude, où je reſtois au ſujet de l'emplacement de ces troupes, ſur lequel ſes articles déterminoient toutefois qu'on conviendroit préablement de part & d'autre.

J'eſtimois, que la clauſe qu'elles ne ſeroient point regardées comme priſonnières de guerre, devoit me raſſurer contre tout arrangement préjudiciable à leur honneur ou Convention; & j'étois charmé, en rempliſſant les intentions préſomptives de la Couronne d'Angleterre, de pouvoir ſatisfaire en même temps aux volontés de Sa Majeſté Très-Chrétienne, telles que je m'étois offert précédemment de m'y conformer, s'il eût dépendu de moi de regagner par-là ſa bienveillance, & de délivrer ma Maiſon & mes Etats de l'oppreſſion, que le ſeul malheur des conjonctures leur avoit attirée.

O Je

Je crus pouvoir espérer sûrement, que la Convention mentionnée y apporteroit au moins quelque soulagement; mais j'eus le chagrin de voir mes pays approchés plustôt de plus en plus de leur ruine, par l'exaction des demandes précédentes, & par les nouvelles impositions faites après la conclusion de cet Armistice; toutes mes représentations & instances auprès du Ministère de Sa Majesté Très-Chrétienne, au lieu de faire aucune impression en ma faveur, n'ayant été reçûes quasi que comme autant de sujets d'offense, plus capable de confirmer que d'effacer le ressentiment de Sadite Majesté.

Entre temps, l'Angleterre m'a déclaré que ladite Convention, conclue sans la participation du Ministère Britannique, ne pouvoit point affecter mes engagemens avec Elle, & que dès que je refusois mes troupes à sa disposition, Elle se tiendroit dégagée des obligations réciproques du Traité.

Vous jugerez par-là, M. de combien ma situation est changée, depuis que l'incident connu a fait arrêter la marche de mes troupes acheminées déjà vers la Hesse, & que dans l'épuisement & la désolation, où mes Pays se trouvent déjà actuellement, je ne saurois, sans me priver de l'unique ressource qui me reste, soustraire maintenant mes troupes à la disposition de la Grande-Bretagne.

Je n'entrerai pas, sur l'embarras de cette situation, dans un plus grand détail; je n'alléguerai point que Votre Excellence s'explique encore en dernier lieu aussi peu qu'auparavant sur l'emplacement de ce Corps, au sujet duquel la Convention demande expressément un concert préalable, & je me dispense d'y ajoûter plusieurs autres considérations, dont je me suis expliqué envers M. le Comte de Lynar; me persuadant entièrement, qu'il n'en faudra pas davantage à Votre Excellence, juste, équitable & éclairée comme Elle est, pour reconnoître l'impossi-

l'impoſſibilité où je me trouve de prendre, ſur la demande & ſur les propoſitions qu'Elle m'a faites juſqu'ici, aucun parti autrement que de l'aveu & de concert avec l'Augleterre.

Je crois que le poids ſeul des maux qui m'accablent devra ſuffire pour juſtifier mes intentions, s'il étoit en mon pouvoir de m'en délivrer, & d'arrêter encore la ruine totale & inévitable, où mes Etats vont être plongés, par la ſeule continuation des charges & livraiſons qui leur ſont impoſées.

J'eſpère qu'au moins Votre Excellence ne refuſera pas ſon attention à des motifs auſſi preſſans, & que je lui expoſe avec cette franchiſe que je me ſens devoir à ſa façon de penſer, & aux diſpoſitions favorables, ſur leſquelles je compte de ſa part; l'aſſurant en échange des ſentimens les plus diſtingués d'eſtime & de conſidération, dont je ne ceſſerai d'être, &c.

N°. XVI.

EXTRAIT du Reſcrit adreſſé par M. le Duc de Brunſwick aux Miniſtres d'Hanovre, & dont il a envoyé copie à M. le Maréchal de Richelieu.

SON Alteſſe Séréniſſime, dans ſon Reſcrit à Mrs. les Miniſtres de Hanovre, après avoir expoſé les faits arrivés, leur dit :

Ce procédé eſt de telle nature, que jamais il ne pourra être juſtifié. Il a été dit dans la Lettre qui vous a été faite le 15. & à laquelle je me refère, qu'en conſéquence de la Convention de Cloſter-Seven, les troupes doivent être congédiées & s'en retourner chez elles.

Ce n'eſt pas moi, c'eſt le Chef de l'armée d'obſervation prépoſé par Sa Majeſté Britannique, M. le Duc de Cumber-

 land,

land, qui a fait cette Convention ; vous l'avez annoncée à mon Miniſtère comme obligatoire, même comme une marque des ſoins qu'on avoit pour mes troupes ; vous l'avez annoncée pour être miſe en exécution : c'eſt vous qui avez inſtruit mon Miniſtère qu'à l'égard des quartiers de ces troupes, les inſtances ultérieures devoient être faites à la Cour de France.

Cela s'eſt fait ; & après qu'enfin le grand obſtacle du deſarmement vient d'être levé & qu'on eſt ſur le point d'exécuter, voilà un manquement de votre parole contraire à vos propres inſtructions, commis de la manière la plus offenſante ; à ce qu'il paroit vous voulez me forcer de rompre conjointement avec vous la Convention. Je l'ai acceptée à Vienne & à Verſailles d'une manière ſolennelle, & je ne reconnois de Puiſſance au monde, ni aſſurément la vôtre, qui ſoit ſuffiſante ou en droit de diſpoſer de ma parole de Prince & de mes promeſſes, je ne ſaurois jamais croire, que Sa Majeſté le Roi d'Angleterre ait pû autoriſer par ordres exprès un procédé auſſi inouï & auſſi violent. Si ce qui vient d'arriver s'eſt fait ſans ſes ordres, il faut que je cherche contre vous une ſatisfaction ſuffiſante, & je n'y manquerai pas ; ſi ç'a été l'ordre exprès de Sa Majeſté, il faudra qu'auſſi en ce cas je prenne malgré moi mes meſures. Pour le préſent, & ſauf tout ce qui eſt à reſerver de ma part, je demande la liberté du Général arrêté, & je réitère mes demandes pour le retour des troupes, ſtipulé par M. le Duc de Cumberland, dénoncé par vous-même, recherché ſur votre parole, & obtenu enfin après une négociation longue & pénible ; le retour enfin de ces troupes qui ont été congédiées par Son Alteſſe Royale M. le Duc de Cumberland. Ces troupes furent non ſeulement congédiées par la Convention, mais ce fut du ſû, du gré & de la volonté de Son Alteſſe Royale, de vos Miniſtres, qui ſe trouvoient pour lors à Stade, & de votre Généralité, qu'on régla avec le Général

néral François la route de leur marche ; c'est d'une manière aussi authentique & incontestable, que cette Convention a été accepté & exécutée alors de votre côté ; pour cette partie, comme pour tant d'autres.

Là-dessus le retour des troupes a été arrêté par le désarmement, dont on les menaçoit. Cet obstacle provenoit de la Convention, où on auroit dû prendre plus de précautions qu'on n'a fait.

Il n'y avoit, en attendant, rien de plus juste ni de plus raisonnable que d'entretenir ces troupes, menacées d'un affront qui résultoit uniquement de la Convention, jusqu'à ce qu'elles fussent délivrées de l'appréhension que leur avoit attiré cette Convention ; d'autant plus que de votre côté on leur devoit les quartiers d'hiver ; quoiqu'on n'ait pas songé aucunement à cette obligation. C'est donc une erreur d'autant plus grande, si la fourniture de la subsistance qu'on leur a donnée doit servir de titre à un pouvoir arbitraire qu'on s'arroge sur ces troupes, comme le Général de Zastrow l'a allégué d'une manière qu'il ne pourra jamais justifier. Ces troupes sont & demeurent des troupes congédiées, qui ont fait halte sur la route réglée de votre gré & connoissance, qui en conséquence de la Convention doivent être renvoyées en mon pays, & qui actuellement doivent absolument marcher.

Si, contre mon attente, vous ne redressez pas l'injustice commise envers mon Général & envers moi-même, si vous arrêtez plus long-temps mes troupes, je veux être innocent de tout ce qui pourra s'ensuivre.

Mon Conseiller de Légation de Stuben est envoyé vers vous pour vous remettre la présente, & j'attends de votre part au plus tôt une explication & réponse cathégorique.

Je suis, au reste, &c.

N°. XVII.

LETTRE écrite le 24. Novembre 1757. par le Prince Ferdinand au Duc de Brunswick son frère, qui en a envoyé copie à M. le Maréchal de Richelieu.

MONSIEUR,

Il m'est impossible de trouver des termes assez forts, pour exprimer à Votre Altesse la douleur, avec laquelle j'ai appris les ordres qu'Elle a donné à ses troupes de quitter l'armée, dont elles font partie, & la scène qui a suivie la démarche que votre Général a faite pour exécuter vos ordres.

Votre Altesse connoît mes sentimens à son égard; ils sont inviolables, & jamais je n'oublierai qu'Elle est mon frère, & que les obligations que je lui ai sont infinies; mais je la supplie de daigner faire attention à l'état des affaires, & à la situation où je me trouve. J'ai à soûtenir les intérêts de deux Rois, la cause de la Patrie, & celle, j'ose le dire, de Votre Altesse même. Il ne me convient pas de juger du parti que Votre Altesse a jugé à propos de prendre; mais je la conjure, par le sang qui nous lie, & par tout ce qui peut lui être cher, de n'abandonner pas les intérets, pour lesquels Elle a déjà tant sacrifié. Que je serois consolé, s'il plût à Votre Altesse d'or-

d'ordonner à ses troupes de continuer à servir dans l'armée, où elles se trouvent, & que d'autre côté ma douleur est vive, d'être obligé de lui declarer que puisque le bien de la Patrie l'exige, je suis fermement résolu de ne laisser point partir ses troupes, quoiqu'il en arrive, & de les en empêcher par la force, en cas qu'elles voulussent tenter de se retirer malgré moi. C'est avec regret que je fais à Votre Altesse une déclaration de cette nature, mais mon devoir l'exige; & c'est cette même raison que je dois alléguer à Votre Altesse pour mon excuse, de la violence que j'ai été forcé de faire à Son Altesse M. le Prince héréditaire, de rester, & de désobéir par là à vos ordres. Votre Altesse daignera l'excuser, & si je ne puis mériter pour moi la même grace auprès d'Elle, il me sera du moins d'une consolation d'avoir été la victime de la Patrie, pour le bien de laquelle je suis prêt de sacrifier ma vie même.

J'ai l'honneur d'être avec respect,

De Votre Altesse,

Signé FERDINAND.

Stade, le 24. Novembre 1757.

Nº. XVIII.

COPIE de la Lettre de M. le Prince Ferdinand de Brunswick, à M. le Maréchal de Richelieu.

Du 28. Novembre 1757.

MONSIEUR,

Ayant l'honneur d'être appellé par Sa Majesté Britannique pour commander l'Armée composée de ses troupes & de celles de ses

de ſes Alliés, je vous en fais part, Monſieur, pour vous dire en même temps que mes inſtructions portent de remettre cette Armée en activité. Il ſeroit ſuperflu de faire ici l'énumération des raiſons, qui obligent Sa Majeſté à faire faire une pareille démarche, puiſqu'après les différentes plaintes faites, vous ne ſauriez plus les ignorer. C'eſt pourquoi je paſſe ici ſur tout détail, me remettant uniquement à l'information au Public, dans laquelle le Miniſtère Electoral de Sa Majeſté expoſe aux yeux de tout le monde ſes griefs, avec les motifs qui engagent à ne regarder plus comme ſubſiſtante la Trève conclue à Seven. Si une façon noble de faire la guerre exige de ne pas manquer à vous faire cette déclaration, je ſaiſis en même temps l'occaſion qu'elle me fournit de vous réitérer les aſſurances perſonnelles de la haute conſidération, avec laquelle je ſuis, &c.

F I N.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das Betragen Sr. Allerchristl. Majestät des Königs in Franckreich entgegen gestellt dem Betragen des Königs in Engelland, Churfürsten zu Hannover in Ansehung derer gegenwärtigen Reichs-Umstände, und insonderheit der auf Hannövrischer Seite gebrochenen Closter-Sevischen Convention

[s.l.] [ca. 1758]

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.H.bell.q.139#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11429663-4
VD18 1267057X-003